



# Die Gemeinden und ihre Finanzen 2021



# Vorwort

Die Vielfalt des Freistaates Sachsen zeigt sich vor allem vor Ort, in den Kommunen. Seit vielen Jahren – und vor allem auch in Zeiten besonderer Herausforderung wie während der Corona-Pandemie – engagieren sich unsere mehr als 400 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie unsere Landräte gemeinsam mit ihren Verwaltungen für die Zukunft unseres Freistaates. Die Gemeinden und Landkreise erfüllen neben dem Bund und dem Land eine Vielzahl wichtiger öffentlicher Aufgaben für die sächsische Bevölkerung, sie schaffen ein lebenswertes Umfeld und notwendige Infrastrukturen.



Selbstverständlich unterstützen wir als Land unsere Kommunen dabei: ganz aktuell mit zusätzlichen Mitteln aus dem Corona-Bewältigungsfonds und generell mit einem starken und modernen Finanzausgleichssystem. Erneut stellen wir ein Drittel des Landeshaushaltes für die Kommunen bereit. In den Jahren 2021 und 2022 erhalten die Kommunen jeweils 7,3 Mrd. Euro an Leistungen innerhalb und außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Zusammen mit ihren eigenen Einnahmen aus Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Einnahmen stehen ihnen jährlich mehr als 13 Mrd. Euro zur Verfügung. Ihr Haushaltsvolumen entspricht damit dem des Freistaates nach Abzug der Kommunalzuweisungen.

Eine angemessene kommunale Finanzausstattung besitzt einen zentralen Stellenwert für die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung. Dabei geht es jedoch nicht nur um die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel. Entscheidend ist zum einen, dass die Mittel wie im Sächsischen Finanzausgleich möglichst ohne Zweckbindung an die Kommunen fließen und so die erforderlichen Gestaltungsspielräume schaffen. Eine allgemein nutzbare Finanzausstattung ermöglicht eine effiziente Aufgabenerfüllung entsprechend der örtlichen Prioritäten und stärkt die kommunale Selbstverwaltung. Zum anderen geht es um eine sachgerechte Verteilung der Zuweisungen unter den Kommunen. Alle Städte, Gemeinden und Landkreise sollen unter Beachtung ihrer eigenen Einnahmen in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben zu erfüllen. Gerade in diesem Punkt wird das Sächsische Finanzausgleichsgesetz schon immer als lebendiges System verstanden, das stetig und gemeinsam mit den Kommunen weiterentwickelt wird.

Für ein gerechteres Verteilungsergebnis waren 2021 grundlegendere Anpassungen erforderlich. Auf Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen und in einem politischen Abwägungsprozess haben sie zu einer strukturellen Weiterentwicklung und Modernisierung des Sächsischen Finanzausgleichs geführt: So wurde der Schüleransatz zu einem Bildungsansatz ausgebaut, wodurch auch die kommunalen Lasten der frühkindlichen Bildung und Betreuung im Finanzausgleich Beachtung finden. Der Finanzbedarf kleinerer Gemeinden wurde durch eine Abflachung der Einwohnergewichtung stärker berücksichtigt. Die neue Basisfinanzierung greift besonders finanzschwachen Städten und Gemeinden noch einmal zusätzlich unter die Arme und hebt sie auf ein erhöhtes Ausgleichsniveau von bis zu 87,6 statt 75 Prozent an.

Damit sichert das Sächsische Finanzausgleichsgesetz Stabilität und Kontinuität in den kommunalen Haushalten. Mit dem seit 1996 geltenden Gleichmäßigkeitsgrundsatz als Verteilungsprinzip zwischen Landes- und Kommunalebene entwickelt sich die allgemeine Finanzausstattung von Land und Kommunen im Gleichklang. Dies führte im Aufschwung des letzten Jahrzehnts zu einem rasanten Anstieg der kommunalen Einnahmen. In der jetzigen Coronakrise gehen die Einnahmen zwar zurück, sie erreichen aber immer noch die Höhe des letzten Aufschwungjahres vor der Krise. Das Sächsische Finanzausgleichsgesetz bleibt ein Erfolgsmodell. Es spielt eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung einer vergleichbaren Daseinsvorsorge in allen Teilen Sachsens und steht seit über zwei Jahrzehnten für einen fairen und regelgebundenen Interessenausgleich sowie eine weithin anerkannte Ausgleichssystematik.

Die vorliegende Broschüre **»Die Gemeinden und ihre Finanzen«** stellt die aktuellen Finanzierungsströme zwischen den staatlichen Ebenen sowie die nicht immer einfache Thematik der Einnahmen- und Ausgabenstruktur der Gemeinden dar. Sie will damit den Mandatsträgern und Mandatsträgerinnen sowie den Fachleuten in den Kommunalverwaltungen eine Hilfe und Unterstützung bei ihrer wichtigen Arbeit sein und darüber hinaus der Information aller interessierten Bürgerinnen und Bürger dienen.



Hartmut Vorjohann  
Sächsischer Staatsminister der Finanzen

# Inhalt

Vorwort .....	1
<b>Teil 1: Die Finanzierung der kommunalen Aufgaben .....</b>	<b>7</b>
1. Die kommunalen Aufgaben im Überblick .....	7
2. Die Finanzierungsquellen der kommunalen Ebene im Überblick.....	9
3. Die Einnahmen aus Gebühren, Beiträgen und sonstigen kommunalen Abgaben .....	13
4. Die Steuereinnahmen der Gemeinden.....	13
4.1. Einnahmen aus Realsteuern.....	14
4.2. Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.....	14
4.3. Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer .....	15
4.4. Einnahmen aus den Örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern/Steuerähnliche Abgaben .....	16
5. Die Zuweisungen des Freistaates an die Kommunen .....	17
<b>Teil 2: Der kommunale Finanzausgleich .....</b>	<b>18</b>
1. Ziele und Grenzen des kommunalen Finanzausgleichs .....	18
2. Die Bemessung der Finanzausgleichsmasse (vertikaler Finanzausgleich).....	19
3. Die Verwendung der Finanzausgleichsmasse .....	22
3.1. Schlüsselzuweisungen .....	22
Die Verteilung der Gesamtschlüsselmasse auf die drei kommunalen Säulen .....	22
Die Verteilung der Schlüsselzuweisungen auf die einzelnen Kommunen .....	23
Verwendungsbereiche der Schlüsselzuweisungen .....	27
3.2. Finanzausgleichsumlage.....	28
3.3. Kommunales Vorsorgevermögen und kommunaler Strukturfonds .....	29
3.4. Mehrbelastungsausgleich für übertragene Aufgaben .....	30
3.5. Sonderlastenausgleiche für Träger von Straßenbaulasten und Gewässerlasten .....	31
3.6. Investive Zweckzuweisungen .....	32
3.7. Bedarfszuweisungen.....	32
4. Mittel- und langfristige Rahmenbedingungen des kommunalen Finanzausgleichs.....	34
<b>Teil 3: ABC des kommunalen Finanzausgleichs .....</b>	<b>38</b>
Ansatz für frühkindliche Bildung .....	38
Ausgleichsquote .....	38

Außergewöhnliche Belastungen.....	39
Basisfinanzierung.....	39
Bedarfsmesszahl.....	39
Bedarfszuweisungen.....	41
Beiträge.....	42
Bildungsansatz.....	42
Doppik (Doppelte Buchführung in Konten).....	42
Eigene Einnahmekraft.....	43
Einkommensteuer.....	43
Einwohnerzahl.....	44
Ergebnishaushalt.....	44
Fachförderrichtlinien.....	44
Fehlbeträge im Ergebnishaushalt.....	45
Festsetzungsbescheid.....	45
Finanzausgleich.....	45
Finanzausgleichsmasse.....	46
Finanzausgleichsumlage.....	46
Finanzbedarf.....	47
Finanzhaushalt.....	47
Finanzkraft.....	47
Finanzzuweisungen.....	47
Fördermittel (projektgebundene/pauschalierte).....	48
Fördersatz.....	48
Gebühren und Beiträge.....	48
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.....	49
Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer.....	49
Gemeindefinanzreformgesetz.....	49
Gesamtansatz.....	50
Gewässerlastenausgleich.....	50
Gewerbsteuer.....	50
Gewerbsteuerumlage.....	52
Gleichmäßigkeitsgrundsatz (vertikaler/horizontaler).....	53
Große Kreisstädte.....	57
Grundbetrag.....	58
Grundsteuer.....	59
Hartz IV Sonderlastenausgleich.....	61
Hauptansatz/-staffel.....	63
Haushaltsplan und Haushaltssatzung.....	64
Hebesatz.....	65
Infrastrukturelle Grundversorgung.....	66
Instandsetzung.....	66
Interpolation.....	68

Investitionspauschalen.....	69
Investive Zweckzuweisungen.....	69
Kinderansatz.....	69
Kernhaushalt.....	69
Kommunalabgabengesetz .....	70
Kommunaler Finanzausgleich.....	70
Kommunaler Sozialverband Sachsen.....	70
Kommunaler Strukturfonds.....	71
Kommunales Vorsorgevermögen.....	71
Kommunen (kommunale Gebietskörperschaften).....	71
Krankenhausfinanzierung.....	72
Kreisangehörige Gemeinden.....	72
Kreisfreie Städte.....	72
Kreisumlage .....	72
Kulturräume .....	73
Kulturlastenausgleich .....	74
Kulturumlage .....	74
Länderfinanzausgleich.....	74
Landesdirektion.....	75
Landessteuern.....	75
Landkreise.....	75
Lastenverteilung.....	75
Mehrbelastungsausgleich .....	76
Mehrwertsteuer .....	77
Messbetrag.....	77
Nebenansatz.....	77
Nivellierungshebesatz.....	77
Personensteuer.....	80
Realsteuerkraft/Realsteueraufbringungskraft.....	80
Realsteuern .....	80
Schlüsselmasse.....	80
Schlüsselzahlen .....	81
Schlüsselzuweisungen .....	81
Schüleransatz.....	82
Schulhausbau .....	82
Sonderlastenausgleich.....	83
Sozialumlage .....	83
Staatshaushalt/Staatshaushaltsplan .....	84
Städtebauliche Erneuerung.....	84
Steuern.....	85
Steuerkraft/Steuerkraftmesszahl.....	85
Steuerverbund.....	86

Steuerverbundmasse.....	87
Steuerverbundquote.....	87
Straßenbaupauschale.....	87
Straßenbestandsverzeichnis.....	87
Straßenlastenausgleich.....	87
Überörtlicher Träger der Sozialhilfe.....	88
Umlagegrundlagen.....	88
Umlagekraft/Umlagekraftmesszahl.....	88
Umlagesatz.....	89
Umsatzsteuer.....	89
Untere Verwaltungsbehörde.....	89
Verbundmasse.....	90
Verbundquote.....	90
Verlustausgleich.....	90
Verwendungsnachweis.....	91
Zweckzuweisungen.....	91

**Teil 4: Gesetze im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs .....92**

**Abkürzungen..... 135**

# Teil 1: Die Finanzierung der kommunalen Aufgaben

## 1. Die kommunalen Aufgaben im Überblick

In einem föderalen Staat wie der Bundesrepublik Deutschland wird die Verantwortung für die öffentlichen Aufgaben zwischen den staatlichen Ebenen geteilt. So werden die von den Bürgern in Anspruch genommenen öffentlichen Leistungen sowohl vom Bund als auch vom Land und den Kommunen erbracht. Dem Grundgesetz nach gelten der Bund und die Länder als staatliche Ebenen. Die Gemeinden werden als Teil der Länder betrachtet, sind aber als Selbstverwaltungsorgane die wichtigsten Aufgabenträger auf der lokalen Stufe der öffentlichen Verwaltung.

Art. 28 Absatz 2 GG garantiert den Gemeinden und *Landkreisen* die kommunale Selbstverwaltung. Danach steht den *Kommunen* das Recht zu, alle Angelegenheiten ihrer örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung und im Rahmen der Gesetze zu regeln. Diese sogenannte Allzuständigkeit der Gemeinden gilt zunächst als Grundsatz. In welchem Umfang die Allzuständigkeit durch Gesetze begrenzt wird, richtet sich nach politischen, ökonomischen und verwaltungstechnischen Erfordernissen und unterliegt auch dem gesellschaftlichen Wandel. Die Landkreise besitzen keine Allzuständigkeit. Für sie gilt das Recht auf kommunale Selbstverwaltung im

Rahmen ihres gesetzlichen definierten Aufgabenbereiches.

Entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen ergeben sich so für die Kommunen unterschiedliche Entscheidungsspielräume. Den Kommunen können per Gesetz bestimmte Aufgaben auferlegt und darüber hinaus auch die Art und Weise der Aufgabenerfüllung vorgeschrieben werden. Nach der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) sowie der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) umfasst der kommunale Wirkungskreis folgende Aufgabengruppen:

- *Freiwillige Aufgaben* (§ 2 Abs. 1 SächsGemO, § 2 Abs. 1 SächsLKrO) können die Kommunen in eigener Verantwortung übernehmen und regeln. Hierzu sind Aufgaben z. B. auf den Gebieten der Freizeit, des Sports, des Verkehrs, der Wirtschaftsförderung und des Tourismus zu rechnen.
- *Weisungsfreie Pflichtaufgaben* (§ 2 Abs. 2 SächsGemO, § 2 Abs. 2 SächsLKrO) müssen die Kommunen erledigen. Die Ausgestaltung der Aufgabenerfüllung bleibt ihnen jedoch überlassen. Die Rechtsaufsicht des Landes gewährleistet nur die Rechtmäßigkeit des kommunalen Handelns. Zu den Pflichtaufgaben zählen die wichtigen Belange der örtlichen Daseinsvorsorge wie z. B. Trinkwasserversorgung

und Abwasserbeseitigung, Schulen, Friedhöfe, Feuerwehr und Bauleitplanung.

- *Pflichtaufgaben nach Weisung* (§ 2 Abs. 3 SächsGemO, § 2 Abs. 3 SächsLKrO) müssen die Kommunen nicht nur ausführen, sie müssen dies auch gemäß den Weisungen der übergeordneten Behörden tun. Darunter fallen beispielsweise Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Katastrophenschutzes, des Melde- und des Personenstandswesens sowie der Wohngeldbearbeitung. Um die weisungsgemäße Erfüllung der Aufgaben zu sichern, gibt es neben der Rechtsaufsicht auch eine umfassende Fachaufsicht des Landes.

Das Spektrum der Aufgabenerfüllung ist von Kommune zu Kommune unterschiedlich. Es bewegt sich im Spannungsfeld der konkreten Bedürfnisse des örtlichen Gemeinwesens einerseits sowie den verfügbaren Einnahmen andererseits. Es hängt zudem wesentlich von der sozialen und ökonomischen Struktur, aber auch von den Wertvorstellungen, geografischen Besonderheiten und geschichtlichen Traditionen vor Ort ab. Die sich daraus ergebenden Handlungsspielräume können die kommunalen Gebietskörperschaften auf der Grundlage ihres verfassungsmäßig garantierten Selbstverwaltungsrechts eigenverantwortlich ausfüllen. Eine gemeindespezifische Aufgabendefinition »von außen« oder »von oben« ist weder möglich noch rechtlich vertretbar.

### *Die Finanzhoheit als Grundelement der kommunalen Selbstverwaltung*

Kern der kommunalen Selbstverwaltung und Ausdruck der kommunalen Eigenverantwort-

lichkeit sind eine Reihe von Hoheitsrechten, die den Gemeinden und Landkreisen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zustehen. Hierzu zählen die Gebiets-, Rechtsetzungs-, Personal-, Organisations- und Planungshoheit sowie insbesondere die Finanzhoheit.

Die Finanzhoheit umfasst die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung. Sie bezeichnet das Recht der Kommunen auf eine eigene Finanzwirtschaft und eigene Haushaltsführung. Gemäß § 72 SächsGemO<sup>1</sup> ist die Haushaltswirtschaft von den Kommunen so zu planen und zu führen, dass eine stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben gesichert ist. Ferner ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Anders als in der Privatwirtschaft, in der die Gewinnerzielung im Vordergrund steht, haben die Gemeinden und Landkreise dabei für einen ausgeglichenen Haushalt Sorge zu tragen.

Vor diesem Hintergrund bestimmt jede Kommune mit einer *Haushaltssatzung* den zur Umsetzung ihres Aufgabenprogramms erforderlichen *Finanzbedarf* (Aufwendungen, Auszahlungen) und die geplanten Mittel zu seiner Deckung (Erträge, Einzahlungen). Auf der Grundlage dieser Haushaltssatzung sind die Kommunen berechtigt, im Rahmen der Gesetze kommunale Abgaben und *Steuern* zu erheben (Steuer- und Abgabehoheit) und Kassenkredite zu bewirtschaften.

Der finanzielle Grundbedarf der Kommunen wird entsprechend Art. 87 Abs. 1 SächsVerf allgemein garantiert. Hierdurch wird der Freistaat verpflichtet dafür zu sorgen, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können. Dies beinhaltet eine Einstandspflicht für eine angemessene

<sup>1</sup> Für die Haushaltswirtschaft der Landkreise gelten gemäß § 61 SächsLKrO die §§ 72 bis 88c SächsGemO.

Finanzausstattung, soweit die Gemeinden, Landkreise und andere Gemeindeverbände nicht durch eigene Einnahmen bzw. Mittel des Bundes über eine aufgabenadäquate Finanzausstattung verfügen. Bei der Bestimmung dessen, was eine angemessene Finanzausstattung ist, sind vielschichtige Faktoren zu berücksichtigen. Dabei spielt nicht nur die originäre Finanzkraft der Kommunen eine Rolle, sondern auch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Freistaates sowie die für die Aufgabenerfüllung bestehenden Standards. Reichen die eigenen Einnahmequellen der Kommunen zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung mindestens im Pflichtbereich nicht aus, so sollen diese durch staatliche *Finanzzuweisungen* im Rahmen des *kommunalen Finanzausgleichs* ergänzt werden.

Über diese allgemeine Finanzausstattung hinaus verpflichtet Art. 85 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 SächsVerf den Gesetzgeber, Bestimmungen über die Deckung jener Kosten zu treffen, die den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung zusätzlich entstehen können, wenn Aufgaben auf diese übertragen werden, freiwillige Aufgaben in Pflichtaufgaben umgewandelt werden (Aufgabenumwandlung) oder wenn der Freistaat Sachsen durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nachträglich eine finanzielle Mehrbelastung bei der Erledigung übertragener oder bestehender Aufgaben unmittelbar verursacht (Aufgabeneingriff). Soweit ein Mehrbedarf nicht bereits durch Entgelte oder aus Mitteln des *Staatshaushaltes* (im Rahmen des jeweiligen Fachgesetzes) gedeckt wird, erfolgt der Ausgleich im Wege steuerkraftunabhängiger (einwohnerbezogener) Zuweisungen im Rahmen des kommunalen *Finanzausgleichs*. Die Finanzausgleichsmasse wird um die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel aufgestockt.

## 2. Die Finanzierungsquellen der kommunalen Ebene im Überblick

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben verfügen die Gemeinden über ein breites Spektrum an eigenen Einnahmen. Dieses umfasst

- *Steuern* (*Realsteuern* Gewerbesteuer und Grundsteuern, die *Gemeindeanteile* an der *Einkommen-* und an der *Umsatzsteuer* sowie die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern),
- *Gebühren, Beiträge* und sonstige kommunale Abgaben,
- Verwaltungs- und Betriebseinnahmen (z. B. Auslagenersatz für Verwaltungskosten, Ordnungs-, Buß-, Verwarnungs- und Zwangsgelder, Mieten),
- Gewinne aus wirtschaftlichen Unternehmen und Beteiligungen,
- Einnahmen aus Veräußerungen oder Entgelte für die Nutzung von Verwaltungsvermögen,
- Konzessionsabgaben und Zuflüsse aus dem Finanzvermögen
- Zuweisungen und Erstattungen
- Kredite.

Die Sächsische Gemeindeordnung gibt eine Rangfolge bei der kommunalen Einnahmbeschaffung vor. Nach dieser Rangfolge haben die Gemeinden zunächst Entgelte (Gebühren und Beiträge) für die von ihnen erbrachten Leistungen zu erheben. Erst dann, also nachrangig bzw. subsidiär, sind Einnahmen in Form von *Gemeindesteuern* zu erheben (§ 73 Abs. 2 SächsGemO). Diese Rangfolge der Abgabenerhebung wird durch den als Verursacherprinzip bekannten Rechtsgedanken begründet. Danach soll zunächst derjenige für die Kosten einer kommunalen Leistung aufkommen, der diese Leistung in Anspruch

nimmt. Die Abgabenerhebung erfolgt also vorteilsorientiert (Äquivalenzprinzip). Bei der Bemessung der Entgelte sind die *Kommunen* an das Gebot zur Kostendeckung gebunden. Das Gebot zur Kostendeckung besteht für diejenigen Einrichtungen und Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, wie z. B. die Beseitigung von Müll und Abwasser. Hier soll das Aufkommen der erhobenen Entgelte in der Regel die Kosten der Einrichtung oder Verwaltungsleistung decken.

Bei der Beschaffung ihrer Einnahmen sind die Gemeinden und *Landkreise* verpflichtet, auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen (§ 73 Abs. 3 SächsGemO). Inwieweit für bestimmte Einrichtungen und Verwaltungsleistungen aus Gründen der Sozialverträglichkeit keine kostendeckenden Entgelte erhoben werden und das verbleibende Defizit durch *allgemeine Deckungsmittel* ausgeglichen wird, muss die jeweilige Gemeinde vor dem Hintergrund ihrer Haushaltssituation entscheiden. Bei dem Gebot der Sozialverträglichkeit von Abgaben handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, bei dem die Kommunen einen Beurteilungsspielraum haben. Allerdings sind die Kommunen gemäß Art. 3 GG verpflichtet, innerhalb ihrer eigenen Gebietsgrenzen alle Bürger, auf die der gleiche Sachverhalt zutrifft, auch gleich zu behandeln. Ein Anspruch der Bürger darauf, keine höheren Abgaben als in den Nachbargemeinden leisten zu müssen, besteht indes nicht.

Sind die Möglichkeiten zur vorteilsbezogenen Abgabenerhebung ausgeschöpft oder handelt es sich um Leistungen für die Allgemeinheit, von denen Abgabepflichtige nicht ausgeschlossen werden sollen (z. B. Schulen,

Umwelt- und Hygieneüberwachung) oder faktisch nicht ausgeschlossen werden können (z. B. Grünflächen, Verkehrsplanung), sind diese Aufgaben aus *Steuern* zu finanzieren. Steuern treffen jeden Steuerpflichtigen unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme einer kommunalen Leistung. Bei der Erhebung von Steuern sind die Kommunen nicht nur auf bundes- oder landesgesetzlich geregelte Steuern begrenzt. Mit dem sogenannten Steuerfindungsrecht haben die Gemeinden das Recht, neue (Gemeinde-) Steuertatbestände zu schaffen. Ein Beispiel ist die von einigen Gemeinden erhobene Zweitwohnungsteuer. Die Gemeinden können jedoch nicht willkürlich Steuertatbestände schaffen. Sie sind an die rechtsstaatlichen Anforderungen in der Steuergesetzgebung gebunden.

Entgelte und *Steuern* werden als eigene, originäre Einnahmen der Gemeinden und Landkreise bezeichnet. Die eigenen Einnahmen werden schließlich durch subsidiäre *Finanzzuweisungen* ergänzt, die im Rahmen des *kommunalen Finanzausgleichs* oder außerhalb des *Finanzausgleichs* nach Maßgabe des *Staatshaushaltsplanes* (siehe Abschnitt 1.5) vom Freistaat zur Verfügung gestellt werden. Die Finanzzuweisungen sind entweder als allgemeine Zuweisungen, d. h. ohne Bindung an eine bestimmte Verwendung, oder als zweckgebundene Zuweisungen ausgestaltet. Ferner kann die Zuteilung der Mittel an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden (z. B. Haushaltskonsolidierung).

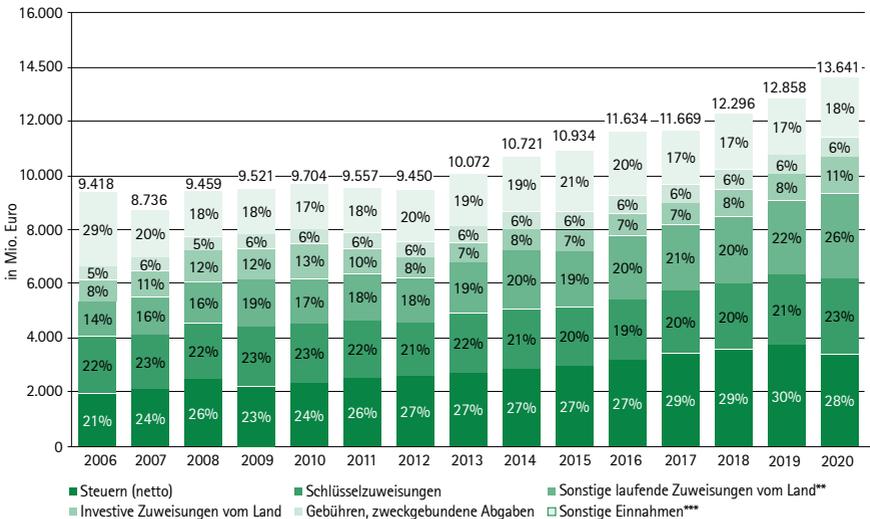
Wenn eine andere Finanzierung bestimmter Aufgaben nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre, können Kommunen auch Kredite aufnehmen (§ 73 Abs. 4 SächsGemO). Kreditaufnahmen sind damit

ein gegenüber speziellen Entgelten und Steuern nachrangiges Finanzierungsinstrument, von dem nur im Rahmen der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen Gebrauch gemacht werden darf (§ 82 Abs. 2 SächsGemO). Darüber hinaus ist eine Kreditaufnahme nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur Umschuldung zulässig (§ 82 Abs. 1 SächsGemO). Für Defizite in der laufenden Verwaltungstätigkeit oder zur Tilgung äl-

terer Kredite dürfen keine Schulden aufgenommen werden. Zur Liquiditätssicherung ist in zeitlich begrenzten Ausnahmefällen die Aufnahme von Kassenkrediten möglich (§ 84 SächsGemO).

Die Entwicklung der wichtigsten Einnahmen der Gemeinden und Landkreise ist im Schaubild 1 dargestellt.

**Schaubild 1: Einnahmestruktur der kommunalen Kernhaushalte im Freistaat Sachsen**



Quelle: Vierteljährliche Kassenstatistik der Gemeinden/Gv. des Statistischen Landesamtes;  
 \*\*inkl. Zuweisungen und Erstattungen für Hartz IV (ohne Optionseinnahmen für Hartz IV);  
 \*\*\*inkl. Einmaleffekt Verkaufserlös „WOBA Dresden“ i.H.v. 987 Mio. Euro

Die kommunale Einnahmestruktur hat sich seit 2006 stetig verändert. Während der Anteil der *Schlüsselzuweisungen* vom Land – trotz ihres absoluten Aufwuchses – leicht zurück ging, haben die Steuereinnahmen der *Kommunen* soweit an Bedeutung gewonnen, dass sie bereits seit mehreren Jahren die wichtig-

ste Einnahmequelle der Kommunen darstellen. Die ebenfalls deutlich gestiegenen sonstigen laufenden Zuweisungen vom Land beinhalten die Zuweisungen im Sonderlastenausgleich Hartz IV, die Zuweisungen für die Unterbringung von Flüchtlingen sowie die seit 2009 kontinuierlich ansteigenden Landes-

zuschüsse für die Kindertagesbetreuung. Im Jahr 2020 kommt die veränderte Einnahmesituation durch die Corona-Pandemie zum Tragen. Hier hat das Land seine Zuweisungen deutlich erhöht, um unter anderem die zurückgegangenen Steuereinnahmen der Gemeinden aufzufangen.

Nachstehende Tabelle 1 verdeutlicht, dass sich die Einnahmenstruktur der sächsischen *Kommunen* von der Struktur der kommunalen Einnahmen in den Flächenländern insgesamt unterscheidet. Die Corona-Pandemie hat dabei zu Verschiebungen in den Einnahmehereaus geführt, die bisherigen Strukturunterschiede sind jedoch unverändert geblieben.

Obwohl sich die Einnahmen aus Gemeindesteuern in den letzten zwanzig Jahren weit mehr als verdoppelt haben, bleiben sie pro Kopf weit hinter dem Durchschnitt der Flächenländer. Dementsprechend besteht nach wie vor Bedarf, auf die mangelnde Steuerkraft der Gemeinden mit überproportionalen Zuweisungen aus dem Landeshaushalt zu reagieren.

**Tabelle 1: Die kommunale Einnahmenstruktur der Kern- und Extrahaushalte im Freistaat Sachsen im Vergleich zu den Flächenländern insgesamt**

Einnahmen 2020 aus	Sachsen		Flächenländer insgesamt	
	in %	in Euro je EW	in %	in Euro je EW
Steuern (netto)	25,8	834	36,1	1.279
Gebühren und zweckgebundene Abgaben	5,5	177	7,0	248
Zuweisungen und Erstattungen des Landes	55,4	1.792	45,3	1.607
sonstige lfd. Einnahmen	13,3	431	11,6	411

Quelle: Vierteljährliche Kassenstatistik der kommunalen Haushalte 2020 des Statistischen Bundesamtes (Kern- und Extrahaushalte) inkl. Zahlungen an Hartz IV-Optionskommunen als sonst. Einnahmen; Einwohner zum 30.6.2020.

### 3. Die Einnahmen aus Gebühren, Beiträgen und sonstigen kommunalen Abgaben

Die Gemeinden und Landkreise sind berechtigt, nach dem Sächsischen *Kommunalabgabengesetz* Abgaben zu erheben, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Kommunalabgaben nach diesem Gesetz sind - neben oben genannten *Steuern* - Verwaltungsgebühren und Auslagen für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben, *Benutzungsgebühren*, *Beiträge*, Aufwandsersatz, die Gästetaxe, die Tourismusabgabe und abgabenrechtliche Nebenleistungen, wie z.B. Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge (§ 1 Abs. 1 SächsKAG).

Kommunalabgaben werden auf Grund einer von der Gemeinde oder dem Landkreis beschlossenen Satzung erhoben. Die Abgabensatzung muss den Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und die Höhe der Abgabe sowie die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabenschuld bestimmen (§ 2 Abs. 1 und § 8a Abs. 1 SächsKAG).

Für Amtshandlungen bei weisungsgebundenen Aufgaben oder bei Angelegenheiten im Auftrag des Freistaates erheben die Kommunen Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (§ 1 Abs. 1 SächsVwKG). Dabei richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem Sächsischen Kostenverzeichnis (§ 3 SächsVwKG).

Nach § 73 Abs. 1 und 2 SächsGemO sind die kommunalen Leistungen vorrangig durch Entgelte zu finanzieren. Bei der Erhebung dieser Entgelte werden – anders als bei der

Erhebung von Steuern – in erster Linie die Nutznießer einer öffentlichen Leistung zur Finanzierung der Leistung herangezogen.

Damit sind die *Kommunen* gehalten, ihre Aufgaben vorrangig zu finanzieren aus

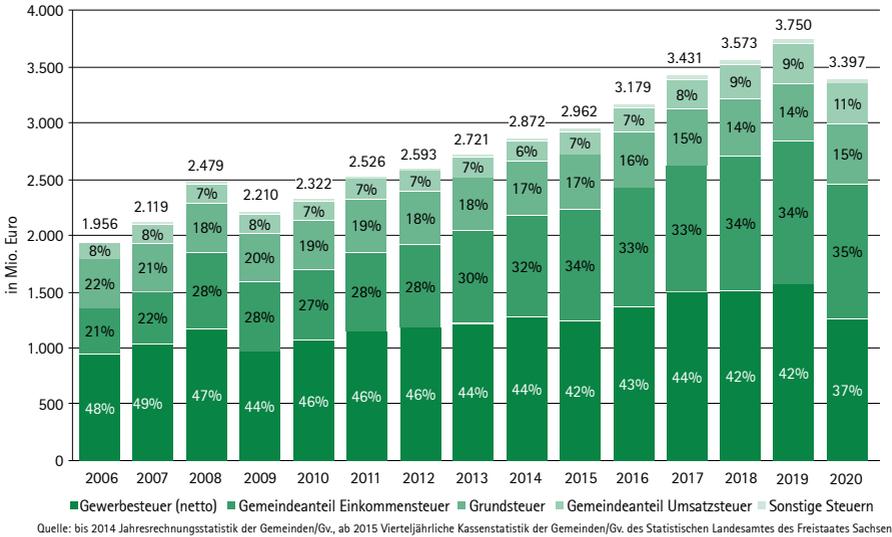
- Verwaltungsgebühren (für Amtshandlungen),
- Benutzungsgebühren (für die Benutzung kommunaler Einrichtungen wie z. B. Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung),
- Privatrechtliche Benutzungsentgelten, die an Stelle von Benutzungsgebühren verlangt werden können (wie z. B. für Hallen- und Freibäder, Kindertagesstätten, Museen) und
- *Beiträge* (wie z. B. für den Anschluss an eine Abwasserentsorgungsanlage).

### 4. Die Steuereinnahmen der Gemeinden

Die Zusammensetzung der gemeindlichen Steuereinnahmen und ihre Entwicklung kann dem folgenden Schaubild 2 entnommen werden.

Seit dem Jahr 2002 ist eine deutliche Zunahme der kommunalen Steuereinnahmen zu verzeichnen. Der Anstieg wird hauptsächlich von den Einnahmen aus der *Gewerbesteuer* (netto) sowie dem *Gemeindeanteil an der Einkommensteuer* getragen. Bei beiden Steuerarten konnten die sächsischen Gemeinden ihre Einnahmen seit 2002 mehr als verdreifachen. Die kommunalen Steuereinnahmen im Freistaat Sachsen erreichten im Jahr 2019 mit 3,75 Mrd. Euro den höchsten Wert seit der Wiedervereinigung. Der Anteil der Steuereinnahmen an den gesamten kommunalen Einnahmen hat sich damit zwischen 2002 und 2019 von 17,2 Prozent auf 30,0 Prozent er-

## Schaubild 2: Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen (netto) im Freistaat Sachsen



höht. Die Corona-Pandemie hat im Jahr 2020 zu einem Rückgang der Steuereinnahmen vor allem bei der Gewerbesteuer geführt. Land und Bund haben hier durch Steuerhilfen im Umfang von insgesamt 382 Mio. Euro für einen Ausgleich der entstandenen Verluste gesorgt.

### 4.1. Einnahmen aus Realsteuern

Die *Realsteuern* umfassen die Grundsteuern (*Grundsteuer A und B*) sowie die *Gewerbesteuer*.

Mit der sogenannten Realsteuergarantie der Finanzreform von 1955/56 wird den Gemeinden das Aufkommen aus Realsteuern garantiert, solange diese erhoben werden (Art. 106 Abs. 6 GG). Die Gemeinden haben zugleich das Recht, die Hebesätze der Realsteuern festzusetzen. Der *Hebesatz* ist ein Prozentsatz, der auf den vom Finanzamt festgelegten *Steuermessbetrag* angewendet

wird. Mit dem Hebesatzrecht besitzen die Gemeinden ein Instrument zur Variation ihrer Steuereinnahmen bzw. der Steuerbelastung der örtlichen Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden.

Die Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden werden um die *Gewerbesteuerumlage* vermindert, welche an den Bund und an den Freistaat Sachsen abzuführen ist. Die Gewerbesteuerumlage beträgt seit 2010 in den neuen Bundesländern 35 Prozent des durchschnittlichen Steuermessbetrages. Sie fließt mit 14,5 Prozent-Punkten (Bundesvervielfältiger) dem Bund und mit 20,5 Prozent-Punkten (Landesvervielfältiger) dem Land zu.

### 4.2. Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Nach Art. 106 Abs. 5 GG in Verbindung mit § 1 *Gemeindefinanzreformgesetz* (GFRG) er-

halten die Gemeinden einen Anteil von 15 Prozent des Aufkommens an Lohn- und veranlagter *Einkommensteuer* sowie einen Anteil von 12 Prozent des Aufkommens an Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG. Durch die Einkommensteuerbeteiligung wird die *Steuerkraft* insbesondere von Gemeinden ohne ertragsstarkes Gewerbe entscheidend gestärkt und damit auch diesen Gemeinden eine maßgebliche Finanzierungsgrundlage für eine eigenverantwortliche kommunale Selbstverwaltung gegeben.

Der *Gemeindeanteil an der Einkommensteuer* eines Bundeslandes wird nach den Steuerbeträgen bemessen, die von den Finanzbehörden im Gebiet des jeweiligen Landes unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Artikel 107 Abs. 1 GG vereinnahmt werden. Die Berechnung des gemeindespezifischen Anteils an der *Einkommensteuer* innerhalb eines Bundeslandes erfolgt schließlich nach einem bundeseinheitlich geregelten Schlüssel.

Maßgeblich für diesen Schlüssel ist die in der jeweiligen Gemeinde festgestellte Einkommensteuerleistung der steuerpflichtigen Personen im Verhältnis zum Landesergebnis. Dabei werden nur Einkommensteuerbeträge bis zu einer bestimmten Höhe (Sockelgrenze) berücksichtigt. Die *Schlüsselzahlen* zur Verteilung des *Gemeindeanteils an der Einkommensteuer* werden in den Jahren 2021 bis 2023 auf Basis der Bundesstatistik über die Lohn- und veranlagte *Einkommensteuer* des Jahres 2016 bestimmt. Sie werden für die sächsischen Gemeinden in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRGDVO) veröffentlicht. Zum 1. Januar 2024 wird die

nächste turnusmäßige Aktualisierung auf die bis dahin vorliegenden Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 2019 erfolgen. Im Ergebnis dieser Aktualisierung werden sich für den Zeitraum 2024 bis 2026 veränderte Schlüsselzahlen ergeben. Die Sockelgrenzen betragen derzeit nach § 3 Abs. 1 GFRG 35 000 Euro für Alleinstehende und 70 000 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten.

Der Anteil einer Gemeinde an der Lohn- und *Einkommensteuer* für den Zeitraum x berechnet sich wie folgt (vereinfachte Darstellung):

$$\begin{aligned}
 & \text{Aufkommen an Lohn- und veranlagter Einkommensteuer im Freistaat Sachsen} \times 15 \% \\
 & + \text{Aufkommen der Kapitalertragsteuer im Freistaat Sachsen} \times 12 \% \\
 \hline
 & = \text{Gemeindeanteil insgesamt} \\
 & \times \text{gemeindespezifische Schlüsselzahl des Ausgleichsjahres} \\
 \hline
 & = \text{Gemeindespezifischer Anteil an der Einkommensteuer}
 \end{aligned}$$

Im Freistaat Sachsen erfolgt die Auszahlung der *Gemeindeanteile an der Einkommensteuer* aus technischen Gründen unter Abzug der von den Gemeinden zu zahlenden *Gewerbesteuerumlage*.

#### 4.3. Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Nach Art. 10 Nr. 1 und Art. 11 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 sind die Gemeinden seit 1998 am Aufkommen an der *Umsatzsteuer* beteiligt. Der kommunale Anteil beträgt 2,2 Prozent des Gesamtaufkommens (nach Abzug der dem Bund vorab für Zwecke der Arbeitslosen- und Rentenversicherung zufließenden Anteile). Mit die-

ser Steuerbeteiligung der Kommunen sollen die gemeindlichen Steuerausfälle auf Grund des Wegfalls der Gewerbesteuer in den alten Bundesländern bzw. ihrer Nichterhebung in den neuen Bundesländern im Zuge der Fortführung der Unternehmenssteuerreform ausgeglichen werden.

Darüber hinaus beteiligt der Bund die Gemeinden an seinem Anteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 3,7 Mrd. Euro im Jahr 2021 und 2,4 Mrd. Euro ab 2022. Diese Mittel dienen der Entlastung der Kommunen sowie der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Kosten. Der auf die sächsischen Kommunen entfallende Anteil beläuft sich auf 155,2 Mio. bzw. 101,3 Mio. Euro.

Das Aufkommen des *Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer* fließt den Gemeinden nach einem bundeseinheitlich geregelten Verteilungsschlüssel zu. Dem Schlüssel liegen gemäß § 5a Abs. 2 GFRG folgende Merkmale zu Grunde:

1. 25 Prozent Gewerbesteueraufkommen (brutto) (aktuell: der Jahre 2013 bis 2018)
2. 50 Prozent Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (aktuell: der Jahre 2016 bis 2018)
3. 25 Prozent Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte (aktuell: der Jahre 2015 bis 2017).

Die Merkmale der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der sozialversicherungspflichtigen Entgelte werden mit dem gewogenen durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz der jeweiligen Erfassungszeiträume gewichtet.

Diesem Schlüssel entsprechend entfällt auf die sächsischen Kommunen in den Jahren

2021 bis 2023 ein Anteil von 4,2224573 Prozent vom bundesweiten *Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer*. Die gemeindekonkrete *Schlüsselzahl* ergibt sich aus dem Anteil der Gemeinde an dem Gesamtwert eines einzelnen Bundeslandes. Sie wird für jede einzelne Gemeinde durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Finanzen (GFRGDVO) festgesetzt. Der Verteilungsschlüssel wird alle drei Jahre aktualisiert. Die nächste turnusmäßige Aktualisierung findet zum 1. Januar 2024 statt. Grundlage der Aktualisierung ist dann die Datenbasis, die beim Statistischen Bundesamt zum 1. April des dem Aktualisierungsjahr vorangehenden Jahres verfügbar ist.

#### **4.4. Einnahmen aus den Örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern/ Steuerähnliche Abgaben**

Nach § 7 Abs. 2 Sächsisches *Kommunalabgabengesetz* (SächsKAG) können Gemeinden örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten *Steuern* gleichartig sind.

Zu diesen Gemeindesteuern sind die Hundesteuer, die Vergnügungsteuer und die Zweitwohnungsteuer zu rechnen. Sie haben mit einem Anteil von rund 1 Prozent an den gemeindlichen Steuereinnahmen eine untergeordnete Bedeutung. Jedoch ist bei angespannter Haushaltslage auch ihre angemessene Erhebung wichtig.

Neben örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern können Gemeinden auch steuerähnliche Abgaben erheben. Diese dienen der Finanzierung spezieller kommunaler Belastungen. So können Gemeinden für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und

Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Infrastruktur, für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und für die eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote eine Gästetaxe erheben (§ 34 SächsKAG). Die Gemeinden können ferner zur Deckung der Kosten, die ihnen aus der touristischen Infrastruktur sowie für die Tourismuswerbung entstehen, von selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Tourismus im Gemeindegebiet besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, eine Tourismusabgabe erheben. Die Erträge aus der Tourismusabgabe sind für diese Aufgaben zweckgebunden (§ 35 SächsKAG).

## 5. Die Zuweisungen des Freistaates an die Kommunen

Neben ihren originären Einnahmen verfügen die sächsischen Kommunen über Einnahmen aus staatlichen Zuweisungen. Diese Zuweisungen (rund 7,3 Mrd. Euro jährlich) leistet der Freistaat etwa zur Hälfte innerhalb des *Steuerverbundes* über den kommunalen Finanzausgleich (siehe Teil 2). Diese Mittel dienen in erster Linie der Aufstockung der allgemeinen Finanzkraft der Kommunen. Die zweite Hälfte der Zuweisungen gewährt der Freistaat außerhalb des *Steuerverbundes* aus dem *Staatshaushalt*. Diese Mittel sind zweckbestimmt unter anderem für

- die Förderung des kommunalen Straßen- und Brückenbaus (77 bzw. 70 Mio. Euro 2021 und 2022),
- Leistungen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (»Kita-Pauschale«, 806 bzw. 818 Mio. Euro 2021 und 2022),
- Leistungen während des Aufenthalts von Asylbewerbern in den Landkreisen und kreisfreien Städten (jeweils 230 bzw. 250 Mio. Euro 2021 und 2022),
- den *Hartz IV Sonderlastenausgleich* (232 bzw. 191 Mio. Euro 2021 und 2022),
- Zuweisungen an den Kommunalen Sozialverband im Rahmen der Entlastung des Bundes für die Eingliederungshilfe (jeweils 48 Mio. Euro 2021 und 2022),
- Zuweisungen an Kommunen zur Stärkung des ländlichen Raumes (jeweils 30 Mio. Euro 2018 bis 2021),
- Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Sächsischen Kulturraumgesetz (jeweils 67 Mio. Euro 2021 und 2022),
- Zuweisungen zum Ausgleich der bei den Verkehrsunternehmen entstehenden Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr nach § 2 ÖPNVFinAusG (65 bzw. 67 Mio. Euro 2021 und 2022)

Die Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes stärken zwar ebenfalls die kommunale Finanzkraft, sie stehen jedoch nicht zur freien Verwendung, sondern zweckgebunden zur Verfügung. Sie werden entweder nach Maßgabe der Gesetze (z. B. Zuweisungen an Kindertageseinrichtungen) oder nach speziellen *Fachförderrichtlinien* (z. B. *investive Zweckzuweisungen*) bereitgestellt. Die zweckgebundenen Zuweisungen sind notwendiges Mittel zur Verwirklichung landespolitischer Zielsetzungen. Dabei sind aus landesplanerischer Sicht die Einflussmöglichkeiten des Landes auf die infrastrukturelle Entwicklung bei den Zuweisungen für investive Vorhaben am stärksten ausgeprägt.

# Teil 2: Der kommunale Finanzausgleich

## 1. Ziele und Grenzen des kommunalen Finanzausgleichs

Der Freistaat Sachsen ist auf Grund des Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 87 Abs. 1 Sächs-Verf verpflichtet, im Rahmen seiner eigenen Leistungsfähigkeit dafür zu sorgen, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben eigenverantwortlich erfüllen können. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel werden den Kommunen im kommunalen Finanzausgleich (Art. 87 Abs. 3 SächsVerf) zur Verfügung gestellt.

Mit dem Gesetz über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (SächsFAG) regelt der Freistaat Sachsen seine Finanzbeziehungen zu den *kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen*, soweit sie auf dem in Art. 106 Abs. 7 GG angelegten Steuerverbund zwischen Land und Kommunen beruhen. Dabei verfolgt der Freistaat folgende Ziele:

- Das *fiskalische Ziel*: Mit dem kommunalen Finanzausgleich ergänzt der Freistaat Sachsen die eigenen Einnahmen der kommunalen Gebietskörperschaften soweit, dass sie ihre Aufgaben angemessen zu erfüllen können. Mit der Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung trägt er maßgeblich zur vertikalen Gerechtigkeit in der Finanzmittelverteilung zwischen Land und Kommunen bei (vertikaler Finanzausgleich). Das fiskalische Ziel besitzt

einen zentralen Stellenwert, da durch Anhebung der *eigenen Einnahmekraft* der sächsischen Kommunen die finanzielle Grundlage kommunale Selbstverwaltung gesichert wird.

- Das *redistributive Ziel*: Der kommunale Finanzausgleich verteilt die *Finanzausgleichsmasse* so zwischen den einzelnen Gemeinden und Landkreisen, dass jede Gebietskörperschaft unter Beachtung aller kommunalen Einnahmen weitgehend gleichmäßig in die Lage versetzt wird, ihre Aufgaben zu erfüllen. Dazu muss der Finanzausgleich die eigene Einnahmekraft jeder Kommune objektiv feststellen und Bedarfsunterschiede zwischen den Kommunen anhand einheitlicher und objektiver Maßstäbe möglichst genau widerspiegeln. Auf dieser Basis werden durch differenzierte Zuweisungen die zwischen den Kommunen bestehenden Finanzkraftunterschiede vermindert (horizontaler Finanzausgleich). Der kommunale Finanzausgleich legt damit in allen Kommunen die Grundlage für finanzielle Stabilität und Kontinuität in der Aufgabenerfüllung.

- Das *allokative Ziel*: Der kommunale Finanzausgleich setzt Anreize zu wirtschafts- und landesentwicklungspolitisch sinnvollem Handeln der Gemeinden und Landkreise. Indem der Freistaat die im Finanzausgleich bereitgestellten Mittel weitgehend ohne Zweckbindung zur Ver-

fügung stellt, können die Kommunen die für sie wichtigsten Aufgabenfelder vorrangig bedienen.

- Das *raumordnerische Ziel*: Der kommunale Finanzausgleich unterstützt die raumordnerische Landesentwicklung des Freistaates, indem er auch zentralörtliche Funktionen von einzelnen Städten und Gemeinden bei der Verteilung der kommunalen Finanzausgleichsmasse berücksichtigt.
- Die *Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung*: Der kommunale Finanzausgleich ist so ausgestaltet, dass der Wesensgehalt der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise (Art. 28 Abs. 2 GG) gestärkt wird. D. h., er sichert nicht nur der Höhe nach und kontinuierlich die kommunale Aufgabenerfüllung. Gleichermaßen fördert er die örtliche Eigenverantwortlichkeit durch einen möglichst hohen Anteil allgemeiner, zur eigenverantwortlichen Disposition stehender Mittel sowie durch die Beschränkung von *Zweckzuweisungen* auf das aus Sicht der Landesentwicklung gebotene Maß.

Der kommunale Finanzausgleich ist ein

- subsidiäres Finanzierungssystem, das nachrangig zu den eigenen Einnahmen der Kommunen (Gebühren, Beiträge, Steuern) die kommunale Finanzkraft stärkt,
- grundlegendes Finanzierungssystem, das strikt regelgebunden die allgemeine Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften so aussteuert, dass alle Kommunen gleichmäßig in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen,

- generalisierendes Finanzierungssystem, das abstrahierend von Einzelfällen und Einzelentscheidungen der Kommunen auf der Grundlage von objektiven und einheitlich geltenden Maßstäben Zuweisungen verteilt.

Als abstraktes regelgebundenes Verteilungssystem bezieht sich der Finanzausgleich auf öffentlich zugängliche und statistisch gesicherte Daten. Auf dieser Grundlage werden die Steuerkraft der Kommunen und ihr Bedarf im Rahmen der verfügbaren Finanzausgleichsmasse bestimmt. Da statistische Daten immer nur rückblickend verfügbar sind, weist auch der kommunale Finanzausgleich einen Vergangenheitsbezug auf. In Verbindung mit der Abstraktheit der Verteilungsregeln kann der Finanzausgleich daher nicht auf Sonderfälle oder kurzfristig auftretende starke Abweichungen in den Bedarfs- oder Steuerkraftmerkmalen einzelner Kommunen reagieren.

Entstehen durch solche außergewöhnlichen Abweichungen erhebliche Lücken in der Finanzausstattung einzelner Kommunen, müssen diese durch diskretionäre, d.h. am Einzelfall orientierte *Bedarfszuweisungen* geschlossen werden – und zwar solange und auch nur solange bis das abstrakte regelgebundene System die Abweichungen abbildet und damit automatisch ausgleicht.

## 2. Die Bemessung der Finanzausgleichsmasse (vertikaler Finanzausgleich)

Die Mittel für den kommunalen Finanzausgleich (*Finanzausgleichsmasse*) werden aufgebracht aus

- den Anteilen des Freistaates am Aufkommen der Einkommensteuer, der Kör-

perschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) sowie seiner Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen und

- den Einnahmen des Freistaates aus dem Aufkommen der Landessteuern einschließlich der Einnahmen aus den Kompensationszahlungen des Bundes infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund und des Aufkommens aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage.

Bei der Feststellung der Einnahmen des Landes bleiben bestimmte Beträge unberücksichtigt, die entweder dem Freistaat selbst für besondere Lasten zur Verfügung gestellt werden oder die das Land nur entgegennimmt, um sie außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs, d.h. im Rahmen von Fachgesetzen, an die Kommunen weiterzureichen. Solche Einnahmen sind:

- die Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung (§ 11 Absatz 4 FAG),
- 85,11 Prozent der Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige (Hartz IV) sowie
- die zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen zur Förderung der Kindertagesbetreuung und zur Entlastung bei den flüchtlingsbedingten Kosten.

Die Beteiligung der Kommunen an diesen Einnahmen definiert die aus dem vertikalen *Gleichmäßigkeitsgrundsatz* abgeleitete *Verbundquote*. Die *Verbundquote* beträgt

im Jahr 2021: 22,8749934 Prozent und im Jahr 2022: 22,9848122 Prozent.

Der **vertikale Gleichmäßigkeitsgrundsatz** (*Gleichmäßigkeitsgrundsatz I*) lautet wie folgt:

»Die Entwicklung der Gesamteinnahmen der sächsischen Kommunen aus *Steuern (Realsteuern* abzüglich *Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer* sowie anderen *Steuern*) sowie den Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich soll sich gleichmäßig zur Entwicklung der dem Freistaat Sachsen verbleibenden Finanzmasse aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen, abzüglich der den Kommunen zufließenden *Finanzausgleichsmasse* im kommunalen Finanzausgleich, also zu seinen Gesamteinnahmen netto, gestalten.«

Die Kommunen werden somit an einer positiven Einnahmenentwicklung des Freistaates ebenso beteiligt wie sie an einer ungünstigeren Entwicklung der Landeseinnahmen teilhaben. Entsprechendes gilt für die Steuereinnahmen auf kommunaler Seite. Nimmt die Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen im Vergleich zu den Landeseinnahmen einen ungünstigeren Verlauf, erhöht der Freistaat seine Zuweisungen. Ist die Entwicklung der kommunalen Einnahmen positiver als beim Land, werden die Finanzausgleichszuweisungen reduziert. Damit werden bei der Festlegung der *Finanzausgleichsmasse* sowohl die strukturelle Steuerschwäche der Kommunen als auch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Freistaates berücksichtigt. Andererseits wird eine Überkompensation der kommunalen Steuereinnahmen vermieden.

Die über den vertikalen *Gleichmäßigkeitsgrundsatz* eingeführte Regelbindung bei der Bestimmung der *Finanzausgleichsmasse* vermeidet diskretionäre Eingriffe und führt zu Planungssicherheit für einen großen Teil der kommunalen Finanzausstattung.

Die Höhe der *Finanzausgleichsmasse* wird für die anstehenden Ausgleichsjahre des jeweiligen Doppelhaushaltes auf der Grundlage der Steuerschätzung festgelegt. Damit ist in der Regel eine Über- oder Unterschätzung der tatsächlich verfügbaren *Steuerverbundmasse* verbunden, sodass eine nachträgliche Korrektur der *Finanzausgleichsmasse* auf der Grundlage der Ergebnisse der Haushaltsrechnung erforderlich ist. Steht das Ist-Ergebnis der tatsächlich eingenommenen Steuern von Land und Kommunen fest, wird die *Finanzausgleichsmasse* erneut nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz ermittelt. Die sich ergebende Differenz zwischen der geplanten *Finanzausgleichsmasse* des Ausgleichsjahres und der im Nachhinein errechneten Ist-*Finanzausgleichsmasse* wird spätestens mit der geplanten *Finanzausgleichsmasse* des zweiten Folgejahres verrechnet. Dementsprechend wird die *Finanzausgleichsmasse* des jeweiligen Jahres zunächst als »*Finanzausgleichsmasse brutto*« berechnet und inklusive des Abrechnungs- bzw. Korrekturbetrages aus Vorjahren als »*Finanzausgleichsmasse netto*« bezeichnet.

Die Bemessung der *Finanzausgleichsmasse* im Rahmen des vertikalen *Gleichmäßigkeitsgrundsatzes* nach § 2 Abs. 1 SächsFAG stellt die gleichmäßige Entwicklung der Einnahmen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen sicher; sie blendet jedoch die aufgabenbedingte Ausgabenentwicklung auf beiden Ebenen aus. Dies ist solange vertretbar,

wie sich die Aufgaben- bzw. Ausgabenverteilung zwischen Land und *Kommunen* nicht oder nicht wesentlich verändern. Um dies festzustellen bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung der Entwicklung der Aufgabenlasten von Land und Kommunen. Bei wesentlichen Aufgaben- bzw. Ausgabenverlagerungen ist das dem vertikalen *Gleichmäßigkeitsgrundsatz* zu Grunde liegende Verhältnis der Einnahmenverteilung entsprechend anzupassen. Die Überprüfung von Veränderungen im Aufgabenbestand und der Entwicklung der notwendigen Ausgaben im Verhältnis zwischen dem Freistaat und den Gemeinden und *Landkreisen* erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 SächsFAG im Abstand von zwei Jahren im Beirat für den kommunalen Finanzausgleich.

Im Jahr 2022 wird die bisher auf die Jahre 2018 bis 2020 beschränkte und für das Jahr 2021 noch einmal verlängerte Pauschale zur Stärkung des ländlichen Raumes dauerhaft in den Finanzausgleich überführt. Das Instrument der Pauschale soll die Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere der kleineren und finanzschwachen Gemeinden stärken. Mit der Neuausrichtung des kommunalen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2021 werden die kleinen und finanzschwachen kreisangehörigen Gemeinden grundsätzlich gestärkt, sodass es der Pauschale nicht mehr bedarf. Nach einem Übergangsjahr werden daher die dafür vom Freistaat bereitgestellten Mittel in Höhe von 30 Mio. Euro ab dem Jahr 2022 in die Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden fließen und dort zu einer dauerhaften Stärkung der Finanzkraft im ländlichen Raum beitragen.

Darüber hinaus verändert die Überführung der Mittel in die *Finanzausgleichsmasse* das Finanzverteilungsverhältnis zwischen Frei-

staat und seinen Kommunen ab dem Jahr 2022 zugunsten der Kommunen. Insofern wird auch über den Einmaleffekt der erhöhten Finanzausgleichsmasse hinaus in den Folgejahren auch eine verbesserte Beteiligung der Gemeinden an der Dynamik der Steuereinnahmen des Freistaates bewirkt.

### 3. Die Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Die ermittelte *Finanzausgleichsmasse* (netto) gelangt zur Verteilung. Sie wird im Wesentlichen verwendet für:

- allgemeine und investive *Schlüsselzuweisungen*,
- Zuweisungen zum Ausgleich von Mehrbelastungen für übertragene Pflichtaufgaben,
- Zuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten,
- *Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionen* sowie
- *Bedarfszuweisungen* einschließlich Finanzhilfen zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung.

Aufbringung und Verwendung der *Finanzausgleichsmasse* für 2021/2022 sind in den Schaubildern 3a und 3b dargestellt.

#### 3.1. Schlüsselzuweisungen

Rund 90 Prozent der Finanzausgleichsmasse stellt der Freistaat in Form der allgemeinen und investiven *Schlüsselzuweisungen* sowie der Zuweisungen im Rahmen des *Mehrbelastungsausgleichs* für übertragene Pflichtaufgaben bereit. Diese Mittel stehen den Kommunen zur freien Verwendung zur Verfügung und sichern ihnen den erforderlichen Freiraum für eine effiziente Erfüllung

ihrer Aufgaben. In ihrer Höhe und Eigenschaft erfüllen diese ungebundenen Zuweisungen damit in erster Linie die fiskalische Funktion des kommunalen Finanzausgleichs. Sie sind deshalb die bedeutsamste Einnahme der Kommunen aus dem Finanzausgleich.

#### *Die Verteilung der Gesamtschlüsselmasse auf die drei kommunalen Säulen*

Mit dem vertikalen *Gleichmäßigkeitsgrundsatz* wird ausschließlich die gleichmäßige Entwicklung der Einnahmen von Land und Kommunen geregelt. Um die Gleichmäßigkeit der Finanzkraftentwicklung auch zwischen dem kreisfreien und dem kreisangehörigen Raum zu sichern, ist ein gesondertes Regelwerk erforderlich. In Anlehnung an den vertikalen *Gleichmäßigkeitsgrundsatz* wird seit 1998 die Schlüsselmassenverteilung auf die drei kommunalen Körperschaftsgruppen (*kreisangehörige Gemeinden, Landkreise und Kreisfreie Städte*) nach dem folgenden **horizontalen Gleichmäßigkeitsgrundsatz** (*Gleichmäßigkeitsgrundsatz II*) vorgenommen:

Die Gesamtschlüsselmasse wird in einem ersten Schritt so zwischen den Kreisfreien Städten und dem kreisangehörigen Raum aufgeteilt, dass sich die Finanzkraft je Einwohner in beiden Räumen gleichmäßig entwickelt. Dabei bestimmt sich die Finanzkraft aus der *Steuerkraft* sowie den *Schlüsselzuweisungen*. In einem zweiten Schritt wird der auf den kreisangehörigen Raum entfallende Anteil an der *Schlüsselmasse* zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen so aufgeteilt, dass sich Schlüsselzuweisungen je Einwohner in diesen beiden Körperschaftsgruppen gleichmäßig entwickeln.

Durch diesen regelgebundenen Steuerkraftausgleich wird die Transparenz und Rationalität des Finanzausgleichs erhöht. Sinkt beispielsweise die *Steuerkraft* des kreisfreien Raumes stärker als die des kreisangehörigen Raumes, wird der größere Ausgleichsbedarf des kreisfreien Raumes automatisch durch relativ höhere *Schlüsselzuweisungen* befriedigt. Durch das Abstellen auf einwohnerbezogene Beträge werden auch Veränderungen der Bevölkerungsstände (z. B. durch Zu- und Abwanderung im kreisfreien und kreisangehörigen Raum) und damit auch Veränderungen der Bedarfsrelationen endogen berücksichtigt.

Der horizontale *Gleichmäßigkeitsgrundsatz* ist ebenso wie der vertikale *Gleichmäßigkeitsgrundsatz* einnahmebezogen. Um jedoch auch Veränderungen im Aufgabenbestand oder in der Entwicklung der notwendigen Ausgaben zwischen den Räumen zu erfassen, wird im Abstand von vier Jahren geprüft, ob das Finanzverteilungsverhältnis zwischen kreisfreiem und kreisangehörigem Raum anzupassen ist.

Im Jahr 2022 werden vom Freistaat Mittel in Höhe von 30 Mio. Euro bereitgestellt, die in die Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden fließen und dort zu einer allgemeinen und dauerhaften Stärkung der Finanzkraft im ländlichen Raum beitragen. Die Zuführung dieser Mittel zur Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden verändert gleichzeitig auch das Finanzkraftverhältnis im horizontalen Gleichmäßigkeitsgrundsatz zugunsten des kreisangehörigen Raums. Damit wird über den einmaligen Niveaueffekt der erhöhten Schlüsselmasse hinaus auch für die Folgejahre auch eine Annäherung des kreis-

angehörigen Raums an die Finanzausstattung der kreisfreien Städte bewirkt.

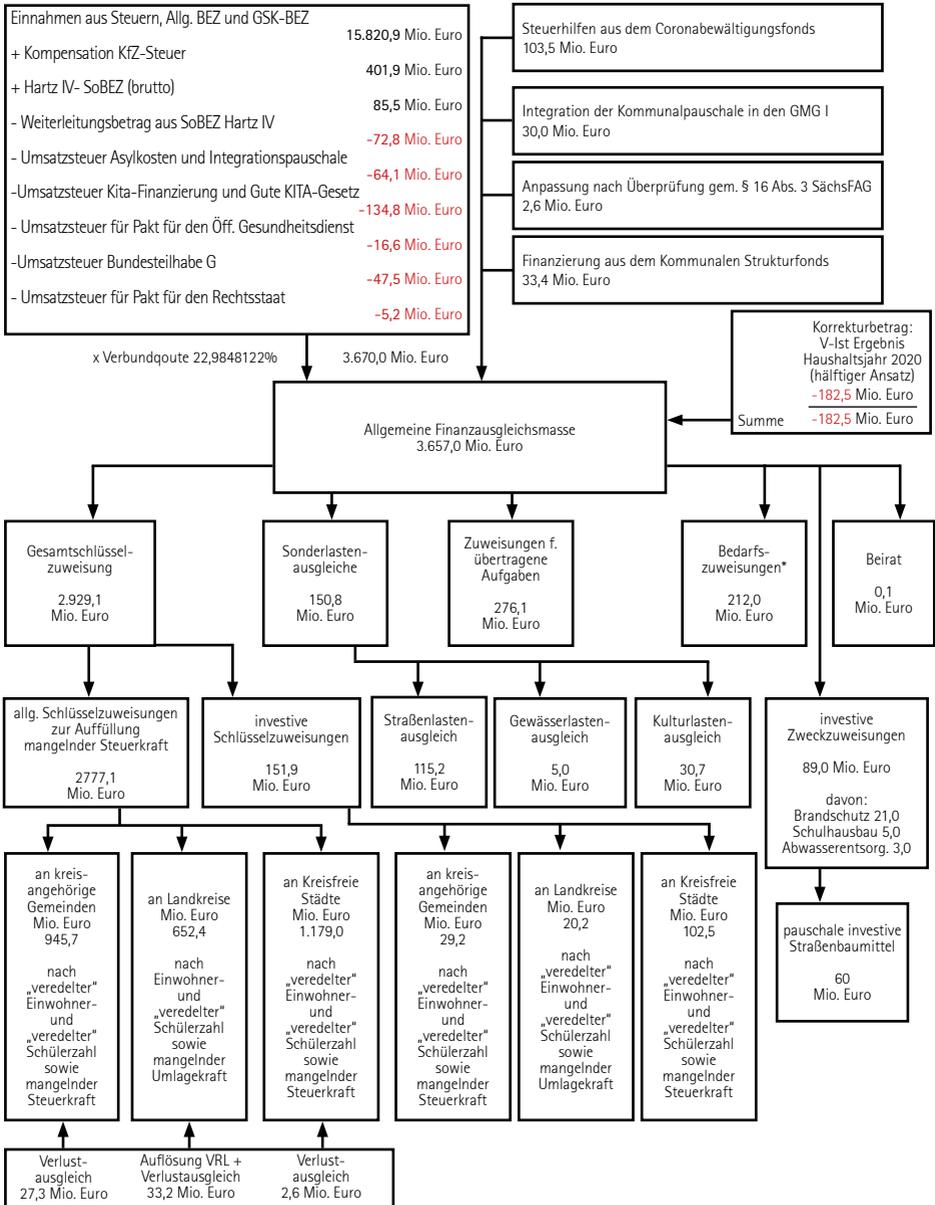
### *Die Verteilung der Schlüsselzuweisungen auf die einzelnen Kommunen*

Mit dem Begriff »*Schlüsselzuweisungen*« wird zum Ausdruck gebracht, dass diese Mittel über einen pauschalen Schlüssel verteilt werden. Der Schlüssel setzt sich dabei aus dem normierten *Finanzbedarf* (*Bedarfsmesszahl*) einer Kommune, ihrer normierten Steuer- bzw. *Umlagekraft* (*Steuerkraftmesszahl* bzw. *Umlagekraftmesszahl*) und einer *Ausgleichsquote* zusammen. Übersteigt der *Finanzbedarf* die Steuer- bzw. Umlagekraft, so wird der Fehlbetrag in Höhe der *Ausgleichsquote* von 75 Prozent durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen.

Mit dem ab 2021 gültigen Finanzausgleichsgesetz wurde über die Ausgleichsquote von 75 Prozent hinaus für die kreisangehörigen Gemeinden eine sogenannte *Basisfinanzierung* eingeführt. Verbleibt bei kreisangehörigen Gemeinden bei einer Ausgleichsquote von 75 Prozent die Summe aus *Schlüsselzuweisungen* und *Steuerkraftmesszahl* unter 89 Prozent der *Bedarfsmesszahl*, wird die bestehende Differenz zu 90 Prozent mit Schlüsselzuweisungen aufgefüllt. Durch diesen zusätzlichen Ausgleich, wird die *Ausgleichsquote* auf bis zu 87,6 Prozent angehoben.

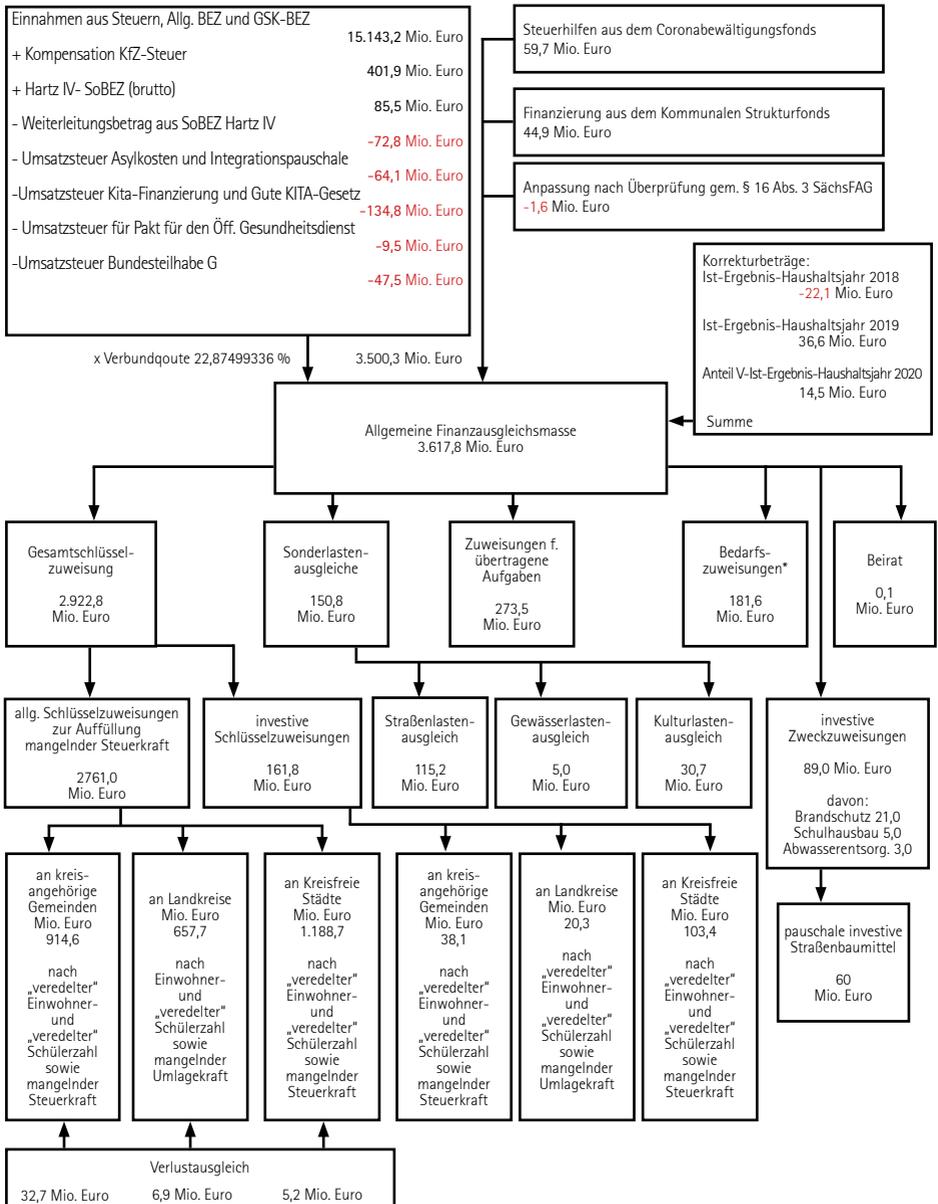
Der normierte *Finanzbedarf* wird in erster Linie anhand der *Einwohnerzahl*, als wesentlicher Grund kommunaler Aufgabenwahrnehmung, gemessen. Die *Einwohnerzahl* ist der sogenannte *Hauptansatz*. Im Gegensatz zu den Landkreisen und kreisfreien Städten wird die Einwohnerzahl der kreisangehörigen

# Schaubild 3a: Aufbringung und Verwendung der Finanzausgleichsmasse 2021



\*) inkl. Digitalfunk, Basiskomponenten E-Government, Online-Zugangs-Gesetz, Digital-Lotsen, Covid-19 und Strukturfonds

### Schaubild 3b: Aufbringung und Verwendung der Finanzausgleichsmasse 2022



\*) inkl. Digitalfunk, Basiskomponenten E-Government, Online-Zugangs-Gesetz, Digital-Lotsen, Covid-19 und Strukturfonds

Gemeinden zusätzlich in Abhängigkeit von der Gemeindegröße über die sogenannte *Hauptansatzstaffel* gewichtet. Die Gewichtung berücksichtigt, dass die kommunalen Ausgaben nicht proportional zur *Einwohnerzahl* wachsen. Mit zunehmender Größe nehmen die Gemeinden oft zusätzliche Funktionen für ihr Umland wahr – sogenannte zentralörtliche Funktionen, welche zu einer wachsenden Ausgabenlast je Einwohner führen.

Neben der *Einwohnerzahl* als abstraktem Bedarfsträger finden auch die Schülerzahl sowie die Zahl der Kinder unter 11 Jahren Berücksichtigung bei der Bemessung des *Finanzbedarfs*. Da die Schulstandorte regional ungleichmäßig verteilt sind, kann die *Einwohnerzahl* die hieraus erwachsenden Kosten der Schulträgerkommunen nur unzureichend widerspiegeln. Der *Schüleransatz* erfasst somit den nicht durch den *Hauptansatz* angerechneten *Finanzbedarf* der Schulträgerkommunen. Gleiches gilt für die Kosten der Kindertagesbetreuung. Da die durchschnittlichen Anteile der Kinder unter 11 Jahren an der Wohnbevölkerung kaum mit der Gemeindegröße im Zusammenhang stehen, zwischen den Gemeinden jedoch nennenswert streuen, ist auch hier die Einwohnerzahl ein wenig geeigneter Indikator für die von den Gemeinden zu tragenden Ausgaben für die Kindertagesbetreuung bzw. die frühkindliche Bildung. Der *Schüleransatz* und der *Ansatz* für frühkindliche Bildung werden unter dem Begriff des *Bildungsansatzes* zusammengefasst. Der *Bildungsansatz* bildet einen *Nebenansatz* zum *Hauptansatz*.

Der aus *Haupt-* und *Nebenansatz* gebildete *Gesamtansatz* wird mit dem *Grundbetrag* multipliziert und auf diese Weise monetär »bewertet«. Da der *Grundbetrag* so gebildet

wird, dass die vorhandene *Schlüsselmasse* aufgebraucht wird, erfolgt diese »Bewertung« im Rahmen der zu verteilenden Schlüsselmasse sowie der insgesamt vorhandenen Steuerkraft. Der normierte *Finanzbedarf* stellt insoweit keine Maßzahl für die absolute Höhe des Finanzbedarfs einer Gemeinde dar, sondern für den Finanzbedarf im Vergleich zu den übrigen Gemeinden für die Zwecke des Finanzausgleichs.

Die *Steuerkraft* einer Gemeinde wird anhand ihrer Einnahmen aus der *Gewerbsteuer*, den *Grundsteuern* sowie den *Gemeindeanteilen an der Einkommen-* sowie der *Umsatzsteuer* bemessen. Bei der *Gewerbsteuer* sowie den *Grundsteuern* kommen sogenannte *Nivellierungshebesätze* zur Anwendung. D.h., für diese Steuerarten wird nicht das Steueraufkommen in der Gemeindekasse verwendet, das mit dem tatsächlichen *Hebesatz* erzielt wurde, sondern das Steueraufkommen, welches sich unter Anwendung eines landesdurchschnittlichen Hebesatzes ergäbe. Dieses Verfahren sichert, dass die im Finanzausgleich zu Grunde gelegte Steuerkraft hebesatzneutral ist und nicht von der Steuerpolitik der jeweiligen Kommune beeinflusst wird. So wird durch den *Nivellierungshebesatz* der in den Gemeinden vorhandene *Steuermessbetrag* mit einem einheitlichen *Hebesatz* bewertet und dadurch die *Steuereinnahmekraft* der Gemeinden vergleichbar gemacht. Für die Berechnung der Zuweisungen und Umlagen spielt es daher keine Rolle, welche Steuerpolitik die einzelne Gemeinde mit der Festlegung ihrer *Hebesätze* verfolgt und inwieweit diese vom *Nivellierungshebesatz* nach oben oder unten abweichen. Entscheidend sind die *Steuermessbeträge*. Die Ausrichtung der *Nivellierungshebesätze* auf den *Landesdurchschnitt* stellt sicher, dass die in den sächsi-

schen Gemeinden insgesamt vorhandene Steuerkraft weitgehend vollständig erfasst wird.

Da die Landkreise über keine eigenen Steuerquellen verfügen, wird zur Bestimmung der eigenen Einnahmekraft der Landkreise die sogenannte *Umlagekraft* herangezogen. Die *Umlagekraft* eines Landkreises bemisst sich im Wesentlichen nach der *Steuerkraft* und den Schlüsselzuweisungen der zum jeweiligen Landkreis gehörenden Gemeinden. Der davon als Umlagekraft angerechnete Anteil entspricht dem landesdurchschnittlichen *Kreisumlagesatz*. Auch hier erfolgt die Normierung auf den Landesdurchschnitt, um einerseits die strategische Festlegung von Kreisumlagesätzen zu vermeiden und andererseits die Umlagekraft vollständig zu erfassen.

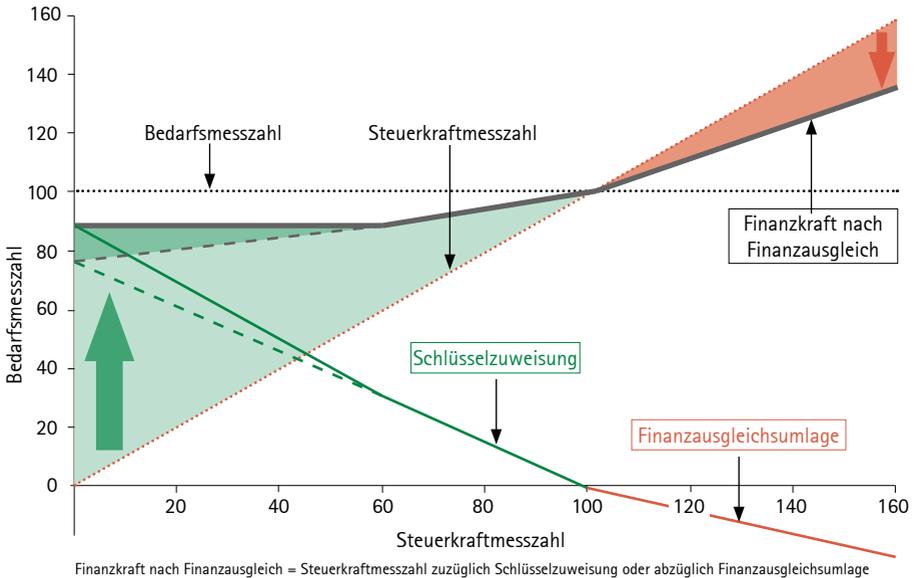
Das Schaubild 4 fasst zusammen, wie sich – bei gegebener *Bedarfsmesszahl* – die

*Schlüsselzuweisungen* und die Finanzkraft nach Finanzausgleich in Abhängigkeit von der Steuerkraft einer Gemeinde (bzw. Umlagekraft eines Landkreises) entwickeln.

### Verwendungsbereiche der Schlüsselzuweisungen

Die *Schlüsselzuweisungen* werden überwiegend als ungebundene *allgemeine Schlüsselzuweisungen* ausgezahlt. Dennoch ist ein Teil der Schlüsselzuweisungen für die investive Verwendung vorgesehen. Mit den *investiven Schlüsselzuweisungen* wird die Schaffung angemessener Liquidität zur Eigenfinanzierung bzw. Komplementärfinanzierung investiver Maßnahmen im Bereich der kommunalen Infrastruktur unterstützt. Sie sind zweckgebunden für Maßnahmen der *infrastrukturellen Grundversorgung* im Pflichtaufgabenbereich einzusetzen.

**Schaubild 4: Ausgleichwirkung des kommunalen Finanzausgleichs bei zunehmender Steuerkraftmesszahl und konstanter Bedarfsmesszahl (=100)**



Es ist auch möglich die investiven Schlüsselzuweisungen zur außerordentlichen Tilgung von Krediten, die für infrastrukturelle Maßnahmen aufgenommen worden sind, einzusetzen. Zur Überbrückung pandemiebedingter Einnahmeausfälle können darüber hinaus in den Jahren 2021 und 2022 12,5 Prozent der investiven Schlüsselzuweisungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten, die für Investitionen im Schulbereich und im Bereich der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung aufgenommen worden sind, eingesetzt werden. Der Einsatz für die Kredittilgung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Der *Verwendungsnachweis* erfolgt listenmäßig in vereinfachter Form. Mit dem zweckgebundenen Einsatz der investiven Schlüsselzuweisungen in der infrastrukturellen Grundversorgung soll Unterinvestitionen in diesem Bereich entgegenwirken werden.

### 3.2. Finanzausgleichsumlage

Die Finanzausgleichsumlage nach § 25a SächsFAG wurde 2009 als ein weiteres solidarisches Element in den Finanzausgleich eingeführt. Hintergrund ihrer Einführung war einerseits eine stark zunehmende Spreizung in der originären Finanzausstattung der kreisangehörigen Gemeinden, welche insbesondere aus großen Unterschieden in den Gewerbesteuereinnahmen resultierte, sowie zum anderen die wachsende Zahl von abundanten Gemeinden bei gleichzeitig sinkender Gesamtzahl der Gemeinden. Abundant sind Gemeinden dann, wenn ihre normierte *Steuerkraft* ihren normierten *Finanzbedarf* (*Bedarfsmesszahl*) erreicht und übersteigt. Diese Gemeinden können ihren normierten Finanzbedarf aus eigener Kraft decken.

Die abundanten Gemeinden nahmen bis 2008 nicht am Finanzierungssystem des Finanzausgleichs teil. Damit blieb auch die bei diesen Gemeinden vorhandene Steuerkraft außerhalb des solidarischen Ausgleichsmechanismus. Während die infolge der Abundanz nicht berücksichtigte Steuerkraft bis 2004 weitgehend unter 2 Prozent lag, stieg ihr Anteil bis 2008 auf 15,3 Prozent (168 Mio. Euro). Diese nicht berücksichtigte Steuerkraft verschaffte den abundanten Gemeinden einen Vorteil gegenüber den zuweisungsberechtigten Gemeinden, bei denen zusätzliche Steuereinnahmen zu reduzierten Schlüsselzuweisungen führen. So führt, ausgehend von einer Ausgleichsquote von 75%, jeder Euro mehr an Steuerkraft zu einem Entzug von 75 ct an Zuweisungen, während bei den abundanten Gemeinden bis zur Neuregelung keine Abschöpfung ihrer zusätzlichen Steuerkraft im Finanzausgleich erfolgte. Mit der Einführung der Finanzausgleichsumlage wurde die Steuerkraft der abundanten Gemeinden nun zum Bestandteil des solidarischen Ausgleichssystems.

Das Sächsische Verfassungsgericht hat in zwei Urteilen diesen interkommunalen Ausgleich als zulässig und in Anbetracht der erheblichen Steuerkraftunterschiede sogar als geboten angesehen.

Die *Finanzausgleichsumlage* stellt jedoch nicht allein auf die *Steuerkraft* ab, sondern berücksichtigt vollständig den normierten *Finanzbedarf* der abundanten Gemeinden. Demzufolge wird durch die Finanzausgleichsumlage nur ein Teil jener *Steuerkraft* abgeschöpft, der die *Bedarfsmesszahl* übersteigt. Die Finanzkraft der abundanten Gemeinden liegt somit nach Finanzausgleich immer noch oberhalb der Bedarfsmesszahl

und damit auch oberhalb der Finanzkraft der zuweisungsabhängigen Gemeinden.

Im ersten Jahr der Abundanz beträgt der *Umlagesatz* 30 Prozent und steigt bis zum dritten Jahr der Abundanz auf 40 Prozent der Differenz zwischen *Steuerkraftmesszahl* und *Bedarfsmesszahl*. Die Einnahmen aus der Umlage fließen zusätzlich zu den Landeszuweisungen in die Schlüsselmasse. Sie bleiben somit vollständig im kommunalen Bereich und kommen den finanzschwachen Gemeinden sowie jenen *Landkreisen* zu Gute, in denen die abundanten Gemeinden ihren Sitz haben.

Die ausgleichende Wirkung der Finanzausgleichumlage im System des Finanzausgleichs verdeutlicht ebenfalls Schaubild 4.

### **3.3. Kommunales Vorsorgevermögen und kommunaler Strukturfonds**

In den Jahren 2009 und 2010 wurde der starke Anstieg der *Finanzausgleichsmasse* erstmalig genutzt, um Vorsorge für unvorhergesehene Steuereinbrüche, rückläufige Solidarpaktmittel und negative finanzielle Auswirkungen der demografischen Entwicklung zu treffen. Mit der Bildung eines *kommunalen Vorsorgevermögens*, dem insgesamt 373 Mio. Euro aus der *Finanzausgleichsmasse* zugeführt wurden, sollten die einnahmeseitigen Voraussetzungen für eine kontinuierliche kommunale Aufgabenerfüllung weiter verbessert und die Planungssicherheit erhöht werden. Der ursprüngliche Plan, die Rücklagen erst langfristig aufzulösen, konnte infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise und den damit einhergehenden Einnahmeeinbrüchen beim Land und bei den Kommunen nicht realisiert werden. Das erste Vorsorgevermögen wurde bereits 2011 und 2012 aufgelöst und konnte

so zur Stabilisierung der kommunalen Einnahmen in Krisenzeiten beitragen.

Vor dem Hintergrund dieser positiven Erfahrungen und in Anbetracht einer stark steigenden *Finanzausgleichsmasse* in den Jahren 2013 und 2014 sah das SächsFAG erneut die Bildung eines Vorsorgevermögens vor. Ihm wurden insgesamt 351,9 Mio. Euro zugeführt. Das Vorsorgevermögen wird dezentral durch die Kommunen verwaltet. Nachdem in den Jahren 2015 und 2017 bereits 36 Mio. Euro bzw. 50 Mio. Euro aus dem Vorsorgevermögen entnommen wurden, wurden 2019 weitere 141 Mio. Euro aufgelöst. Aufgrund der COVID-19-Pandemie erfolgte schließlich im Jahr 2020 eine vollständige Auflösung der bei den Gemeinden bestehenden Reste in Höhe von 95,2 Mio. Euro. Im Jahr 2022 werden die bei den Landkreisen vorhandenen Reste des Vorsorgevermögens in Höhe von 29,7 Mio. Euro aufgelöst.

Im Jahr 2020 wurde der Anstieg der Finanzausgleichsmasse genutzt, um einen Fonds »*Kommunaler Strukturfonds*« in Höhe von 116,5 Mio. Euro aufzulegen. Im Gegensatz zum kommunalen Vorsorgevermögen dient der Strukturfonds allerdings nicht der konjunkturellen Glättung der kommunalen Einnahmen. Vielmehr dient er dazu, die finanziellen Wirkungen der im Jahr 2021 beschlossenen Strukturveränderungen im sächsischen Finanzausgleich abzufedern. Der Fonds stabilisiert ab dem Jahr 2021 die Zuweisungen innerhalb der Räume, indem die durch die Änderung des Verteilungsverfahrens ausgelösten Zuweisungsrückgänge über sechs Jahre bei den kreisangehörigen Gemeinden und über zwei Jahre bei den kreisfreien Städten und Landkreisen linear abschmelzend ausgeglichen werden. Für die

Abfederung der finanziellen Wirkungen der Strukturveränderungen stehen insgesamt 136 Mio. Euro zur Verfügung, die aus der sukzessiven Auflösung des kommunalen Strukturfonds (2021: 45 Mio. Euro; 2022: 33 Mio. Euro; 2023: 22 Mio. Euro; 2024: 16,5 Mio. Euro) sowie aus Bedarfszuweisungen erbracht werden.

### 3.4. Mehrbelastungsausgleich für übertragene Aufgaben

Den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung kann durch Gesetz die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen werden. Sie sollen ihnen auch übertragen werden, wenn sie von den Kommunen zuverlässig und zweckmäßig erfüllt werden können. Dabei sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen (Art. 85 Abs. 1 Sächs-Verf). Führt die Übertragung der Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Aufgabenträger, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Dies gilt auch, wenn freiwillige Aufgaben in Pflichtaufgaben umgewandelt werden oder wenn der Freistaat Sachsen durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nachträglich eine finanzielle Mehrbelastung bei der Erledigung übertragener oder bestehender Aufgaben unmittelbar verursacht (Art. 85 Abs. 2 SächsVerf). Diese Regelungen sollen in ihrem Zusammenwirken den Trägern der kommunalen Selbstverwaltung die finanzielle Grundlage für eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung sichern, indem sie verhindern, dass infolge der Übertragung von neuen Pflichtaufgaben, der Umwandlung von Aufgaben oder infolge eines Eingriffs in die Aufgabe der Spielraum für bereits wahrgenommene Selbstverwaltungsaufgaben unangemessen eingeengt und damit die Eigenverantwortlichkeit von der finanziellen Seite her ausgehöhlt wird.

Eine zusätzliche finanzielle Belastung soll vermieden werden.

Vor dem Hintergrund dieses Normzwecks hat der Sächsische Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 23. November 2000 (Az.: Vf 53-II-97) zum Finanzausgleichsgesetz 1997 festgestellt, dass der gebotene *Mehrbelastungsausgleich* vollständig und finanzkraftunabhängig zu leisten ist. Dies kann in dem jeweiligen Fachgesetz erfolgen oder aber im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs, wenn geeignete Verteilungsindikatoren zur Verfügung stehen.

Wird der Mehrbelastungsausgleich innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs geleistet, werden einwohnerbezogene finanzkraftunabhängige Zuweisungsbeträge nach § 16 Abs. 1 SächsFAG auf die Kommunen verteilt. Die einwohnerbezogenen Zuweisungsbeträge werden ohne Abzug einer kommunalen Interessenquote ermittelt. Sie bewirken somit einen vollständigen Mehrbelastungsausgleich. Für neue Aufgabenübertragungen, -umwandlungen oder -eingriffe wird die *Finanzausgleichsmasse* entsprechend aufgestockt.

Im Jahr 2008 fand eine Verwaltungsreform statt, bei der verschiedene Aufgaben aus den Bereichen Inneres, Umwelt und Soziales vom Freistaat Sachsen auf die *Landkreise* und *Kreisfreien Städte* übertragen worden sind. Für einen vollständigen steuerkraftunabhängigen Ausgleich der hiermit verknüpften finanziellen Lasten wurde ein Mehrbelastungsausgleich außerhalb des SächsFAG aus Mitteln des Staathaushaltes festgelegt und im Gesetz zur Regelung des Mehrbelastungsausgleiches für die Verwaltungs- und Funktionalreform 2008 (SächsMBAG 2008) geregelt. Der Mehr-

belastungsausgleich hatte einem Gesamtumfang von anfänglich 190,9 Mio. Euro abschmelzend auf 134,8 Mio. Euro ab dem Jahr 2018. Ergänzend dazu wurde 2013 in § 16a SächsFAG a. F. ein ergänzender Mehrbelastungsausgleich zur Verwaltungs- und Funktionalreform 2008 normiert, der die im Bereich der Vermessungsverwaltung übertragenen Aufgaben betraf.

Im Jahr 2017 wurden diese beiden bisher gesondert aus dem Staatshaushalt finanzierten Mehrbelastungsausgleiche in Höhe von 152,3 bzw. 3,5 Mio. Euro in die Finanzausgleichsmasse überführt. Das im vertikalen *Gleichmäßigkeitssatz* definierte Finanzkraftverhältnis zwischen Land und Kommunen wurde entsprechend um 155,8 Mio. Euro zugunsten der Kommunen angepasst.

Dieser reformbedingte Mehrbelastungsausgleich bezieht sich auf kreisliche Aufgaben und kommt daher den Kreisfreien Städten und Landkreisen zugute. Der Mehrbelastungsausgleich umfasst zu rund 64 Prozent einwohnerbezogene Aufgaben. Der auf diese Aufgaben entfallende Teil des Mehrbelastungsausgleichs ist in den Einwohnerwerten des § 16 Abs. 1 SächsFAG enthalten. Die übrigen 36 Prozent lassen sich nicht über den Einwohner verteilen, da sich die Aufgabenumfänge auf besondere Indikatoren beziehen. Dieser Teil des Mehrbelastungsausgleichs wird in § 16 Abs. 2 SächsFAG und der Anlage 2 geregelt.

### **3.5. Sonderlastenausgleiche für Träger von Straßenbaulasten und Gewässerlasten**

Mit Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes wurden die *Landkreise* und *Kreisfreien Städte* zum 1. Januar 1993 Träger

der Straßenbaulast von Landstraßen II. Ordnung (Kreisstraßen). Die Finanzierungsverantwortung für die Unterhaltung dieser Kreisstraßen ging damit auf die Landkreise und Kreisfreien Städte über. Gleichzeitig wurde mit dem *Sonderlastenausgleich* für Träger von Straßenbaulasten eine einheitliche finanzielle Ausgleichsregelung für alle Straßenarten (einschließlich Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen) geschaffen (§§ 18 bis 20 SächsFAG). Der Ausgleich erfolgt unabhängig von der Einwohnerzahl oder der Finanzkraft in Höhe eines je Straßenart unterschiedlich festgelegten Betrages je Straßenkilometer. Zusätzlich erhalten höher gelegene Kommunen seit 2007 einen Zuschlag je Straßenkilometer für jeden die Grenze von 291 Meter über Normalnull (sächsischer Landesdurchschnitt) übersteigenden Meter. Damit soll der höhere *Finanzbedarf* aus der Durchführung des Winterdienstes berücksichtigt werden. Die zugewiesenen Mittel des *Straßenlastenausgleichs* sind zweckgebunden für die Unterhaltung von Straßen in kommunaler Baulast einzusetzen. Ihre Verwendung für Winterdienstleistungen ist möglich. Der Straßenlastenausgleich wurde in Vorbereitung des Finanzausgleichs ab dem Jahr 2021 überprüft und um 14,7 Mio. Euro auf 115,2 Mio. Euro erhöht. Die Erhöhung resultiert vor allem aus der Anhebung der Kilometerbeträge für die Gemeindestraßen um rund 25 Prozent. Damit wird ein wesentlicher Faktor der Kostenbelastungen in der Fläche stärker als bisher berücksichtigt.

Seit dem Jahr 2020 erhalten alle Kommunen für Instandsetzungs-, Erneuerungs- und Erstellungsmaßnahmen an den in ihrer Baulast befindlichen Straßen und selbständigen Radwegen jährlich pauschale Zuweisungen

in Höhe von 60 Mio. Euro (§ 20a SächsFAG). Die Mittel wurden im Zuge der Verwaltungsvereinfachung und der Pauschalierung von Fördermitteln aus der Fachförderung in die Finanzausgleichsmasse überführt. Sie werden an die Kommunen nach Netzlänge der Straßen und selbständigen Radwege verteilt.

Neben den Straßen und Radwegen obliegt den Gemeinden gemäß § 32 Sächsisches Wassergesetz auch die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung soweit diese nicht zu den satzungsgemäßen Aufgaben eines Gewässerunterhaltungsverbandes oder eines Wasser- und Bodenverbandes gehören, sie die Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland bilden oder im Bereich von Hafengewässern oder künstlich angelegten Gewässern bzw. Abzweigungen liegen. Seit 2019 gewährt der Freistaat Sachsen den Gemeinden eine pauschale Finanzhilfe in Höhe von 10 Mio. Euro, davon 5 Mio. Euro aus Bedarfszuweisungen, zur Unterstützung bei der Unterhaltung dieser Gewässer. Diese zunächst außerhalb des Finanzausgleichs gewährten Zuweisungen werden im Jahr 2021 in den Finanzausgleich überführt und hier als Sonderlastenausgleich im Umfang von 5 Mio. Euro fortgeführt. Der Umfang des Sonderlastenausgleichs kann nach Maßgabe des Staatshaushaltes erhöht werden. Für die Jahre 2021 und 2022 sind aus dem Staatshaushalt zusätzlich 5 Mio. Euro veranschlagt, sodass insgesamt 10 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

### 3.6. Investive Zweckzuweisungen

Die kommunalen Gebietskörperschaften erhalten vom Freistaat Sachsen nicht nur außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs, sondern auch innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs investive Zuweisungen zur Sanierung und Entwicklung der kommunalen

Infrastruktur. Aus der *Finanzausgleichsmasse* werden in den Jahren 2021 und 2022 investive *Fördermittel* in Höhe jeweils 29 Mio. Euro für folgende infrastrukturelle Schwerpunktbereiche überwiegend in Ergänzung zu entsprechenden Mittelansätzen für gleichartige Förderprogramme bereitgestellt:

- Schulhausbau,
- Brandschutz,
- Wasserver- und Abwasserentsorgung, Wasserbau, Boden- und Grundwasserschutz sowie Gewässer/Hochwasserschutz.

In den Jahren 2017 bis 2019 flossen jeweils 59 Mio. Euro aus der Finanzausgleichsmasse in den Fonds »Brücken in die Zukunft«. Dieser Fonds wird ebenfalls aus dem Staatshaushalt gespeist. Er dient bis Ende 2024 der ergänzenden Förderung von kommunalen Investitionen im Freistaat Sachsen.

### 3.7. Bedarfszuweisungen

Kommunale Gebietskörperschaften können auf Antrag Zuweisungen zum Ausgleich von Belastungen erhalten, die zu einem außergewöhnlichen *Finanzbedarf* führen. Eine besondere finanzielle Bedarfslage kann u. a. entstehen durch

- dringend erforderliche Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung, z. B. auf Grund von *Fehlbeträgen*, sofern diese trotz sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung einschließlich der Ausschöpfung der den Kommunen zustehenden Einnahmemöglichkeiten nicht vermeidbar waren und im mittelfristigen Zeitraum trotz größter eigener Konsolidierungsanstrengungen nicht ausgeglichen werden können.

- außergewöhnliche und strukturelle Belastungen sowie Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben (z. B. starke unvorhergesehene Ausfälle im Steueraufkommen oder lokal begrenzte größere Havarie- und Katastrophenfälle).

Die *Bedarfszuweisungen* sind außerdem bestimmt für

- Gemeinden, die bei der Eingliederung und Vereinigung von Gemeinden besonderen haushaltswirtschaftlichen Belastungen unterliegen,
- die Aufgabenträger für besondere Belastungen im Rahmen der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen,
- Projekte zum Abbau besonderer regionaler Strukturdefizite in Einzelfällen,
- die Förderung der Einstellung von Anwärtern für die Laufbahn der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2, die durch die kreisangehörigen Gemeinden ausgebildet werden,
- den Ausgleich besonderer Belastungen, der sich durch die Neubestimmung der Berechnung der Schlüsselzuweisungen ab dem Ausgleichsjahr 2021 (*Verlustausgleich*) ergibt,
- eine Anschubfinanzierung der vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag geplanten Servicestelle Interkommunale Zusammenarbeit sowie
- Zuweisungen für die Schaffung digitaler Infrastruktur und zur Digitalisierung.

Der bisherige Tatbestand zum Ausgleich besonderer Belastungen bei der Unterhaltung Gewässer 2. Ordnung wurde ab 2021 in einen eigenen Sonderlastenausgleich überführt.

Darüber hinaus wurde es infolge der COVID-19-Pandemie erforderlich, den Gemeinden aus Mitteln des Freistaates Sachsen Steuereinnahmeersatzmittel zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel fließen sowohl im Jahr 2020 als auch in den Jahren 2021 und 2022 ebenfalls über die Bedarfszuweisungen. Ferner erhalten die Gemeinden aus Bedarfszuweisungen Ersatz für Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung, die ihnen aufgrund der pandemiebedingten Schließung von Einrichtungen entgangen sind.

Soweit nicht eine gesonderte Aufstockung der Finanzausgleichsmasse für bestimmte Bedarfszuweisungszwecke aus dem Staatshaushalt erfolgt, werden die *Bedarfszuweisungen* als Vorwegentnahme aus der prinzipiell allen Kommunen zustehenden *Finanzausgleichsmasse* finanziert. Deshalb und auf Grund des Ausnahmecharakters der *Bedarfszuweisungen* enthalten die Zuwendungsvoraussetzungen strenge Bewilligungsmaßstäbe. Dies gilt insbesondere für Bedarfszuweisungen zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung (§ 22a Nr. 1 SächsFAG) sowie zur Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen (§ 22a Nr. 2 SächsFAG):

- Fehlbeträge oder eine übermäßige Verschuldung signalisieren Konsolidierungsbedarf. Mit der Bewilligung von Bedarfszuweisungen zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung (§ 22a Nr. 1 SächsFAG) muss deshalb ein Prozess zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushaltes eingeleitet werden. Mit dem Antrag ist der Bewilligungsbehörde deshalb ein vom Hauptorgan beschlossenes und von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde genehmigtes Haushaltsstrukturkonzept

vorzulegen, welches dann als »Hilfe zur Selbsthilfe« gefördert werden kann.

- Sollen außergewöhnliche oder strukturelle Belastungen überwunden werden (§ 22a Nr. 2 SächsFAG), müssen diesen Belastungen regelmäßig besondere Sachverhalte zu Grunde liegen, welche zu unvorhersehbaren und unabweisbaren oder außergewöhnlichen Haushaltsbelastungen führen, die die eigene Finanzkraft der Kommunen wesentlich übersteigen und aus anderen Zuweisungen oder Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Versicherungsleistungen, Schadenersatzleistungen) nicht überwunden werden können. Bei der Ermittlung der Finanzkraft ist das eigene Konsolidierungspotential angemessen zu berücksichtigen. Anders als bei den Bedarfszuweisungen nach § 22a Nr. 1 SächsFAG, die der Sanierung fehlgesteuerter defizitärer Kommunalhaushalte dienen, steht hier die Überbrückung eines kurzfristigen und unvorhersehbaren finanziellen Engpasses im Mittelpunkt. Daher ist im Falle dieser Bedarfszuweisungen kein Haushaltskonsolidierungskonzept erforderlich. Bei dauerhaftem Rückgang der Steuereinnahmen muss das Ausgabenportfolio ohnehin den neuen Gegebenheiten auf der Einnahmeseite angepasst werden.

Auf *Bedarfszuweisungen* besteht kein Rechtsanspruch.

#### 4. Mittel- und langfristige Rahmenbedingungen des kommunalen Finanzausgleichs

Die finanziellen Rahmenbedingungen des Freistaates und seiner *Kommunen* sind insbesondere über den kommunalen Finanzaus-

gleich eng miteinander verflochten. Zentrales Element dabei ist der Steuerverbund zwischen Land und Kommunen (siehe Abschnitt 2.2). Die mittel- und langfristigen Einnahmen des Freistaates und seiner Kommunen sind somit abhängig von

- der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung,
- den gesetzlichen Regelungen, die das daraus erzielte Steueraufkommen bestimmen und
- der Verteilung des bundesweiten Steueraufkommens u.a. unter Berücksichtigung demografischer Entwicklungen.

Die wirtschaftliche Entwicklung der nächsten Jahre steht im Zeichen der Folgen der Corona-Pandemie. Bereits jetzt ist deutlich, dass das Wirtschaftswachstum um Jahre zurückgeworfen wurde und die vor der Pandemie für einzelne Jahre erwartete Wertschöpfung absehbar nicht erzielt werden kann. Dabei besteht Ungewissheit bezüglich des weiteren Fortgangs der Pandemie in Deutschland wie auch weltweit sowie der Auswirkungen auf Zuliefer- und Absatzmärkte und in Folge dessen ausgelöster oder beschleunigter gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Umbruchprozesse. Weitere Unsicherheiten bestehen bezüglich der Maßnahmen, die gegebenenfalls zur Unterstützung von Erholungsprozessen, eventuell aber auch zur Begrenzung der Staatsverschuldung weltweit ergriffen werden.

Die Steuergesetzgebung ist in Deutschland weitgehend einheitlich. Länder und Gemeinden haben nur eine begrenzte Steuerautonomie, bspw. bei der Ausgestaltung der Grundsteuer oder den Hebe- bzw. Steuersätzen von Gewerbe- und Grunderwerbsteuer. Aktuelle Entwicklungen deuten auf

zunehmende Bemühungen hinsichtlich einer weltweiten Koordinierung zumindest einzelner steuerpolitischer Vorhaben hin. Im Interesse der wirtschaftlichen Dynamik und der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands sollte sich auch mittelfristig die Wahrscheinlichkeit von Steuerreformen erhöhen.

Die Regelungen zur Verteilung des bundesweiten Steueraufkommens (bundesstaatlicher Finanzausgleich) wurden mit Wirkung ab dem Jahr 2020 überarbeitet und sollen frühestens im Jahr 2031 Gegenstand erneuter Verhandlungen über eine Neuordnung werden (Art. 143f GG). Das Ausgleichssystem umfasst folgende Elemente:

- **Finanzkraftausgleich über die Umsatzsteuer:** Die Finanzkraft der Länder wird über Zu- und Abschläge bei der Verteilung der Länderanteile der Umsatzsteuer angenähert. Die Finanzkraft der Gemeinden wird dabei bei der Ermittlung der Finanzkraft der Länder berücksichtigt.
- **Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen:** Zur weiteren Stärkung der Finanzkraft erhalten finanzschwache Länder ergänzende Zuweisungen des Bundes.
- **Gemeindesteuerkraft-Bundesergänzungszuweisungen:** Finanzschwache Länder, deren Gemeinden eine stark unterdurchschnittliche Finanzkraft aufweisen, erhalten ergänzende Zuweisungen des Bundes.

Darüber hinaus leistet der Bund Ergänzungszuweisungen an finanzschwache Länder, deren Höhe sich nach sachbezogenen Kriterien bemisst:

- **Hartz-IV-Bundesergänzungszuweisungen:** Zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und

der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbstätige erhalten die ostdeutschen Flächenländer Zuweisungen des Bundes.

- **Forschungsförderungs-Bundesergänzungszuweisungen:** Finanzschwache Länder, die bei der Forschungsförderung nach Art. 91b GG unterdurchschnittlich abschneiden, erhalten ergänzende Zuweisungen des Bundes.
- **Bundesergänzungszuweisungen für die Kosten der politischen Führung:** Kleine, finanzschwache Länder erhalten ergänzende Zuweisungen des Bundes für überdurchschnittliche Kosten der politischen Führung.

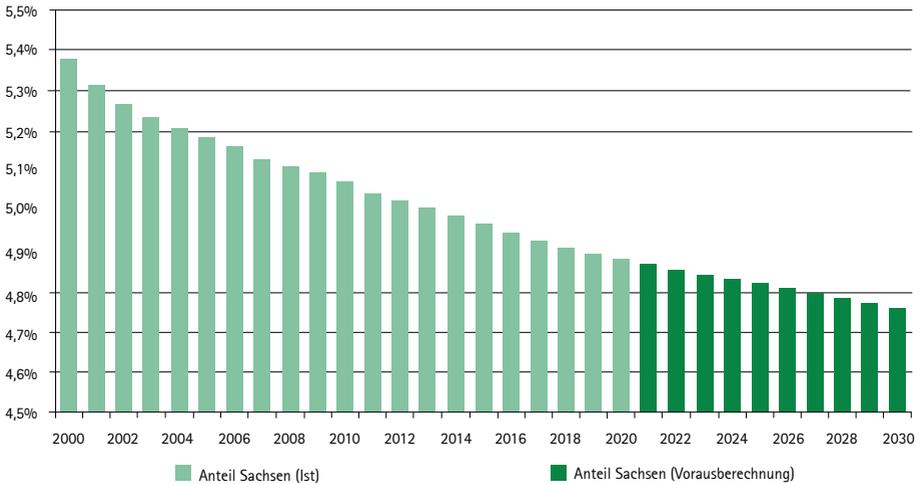
Darunter sind die Ergänzungszuweisungen für Länder mit unterdurchschnittlichen Nettozuflüssen im Rahmen der Forschungsförderung nach Art. 91b GG für den Freistaat Sachsen aktuell und absehbar nicht relevant.

Die geltenden Regelungen sichern einen hohen Ausgleichsgrad bei der Finanzkraft der Länder und Gemeinden und gewährleisten, dass der Freistaat Sachsen an der gesamtstaatlichen Einnahmeentwicklung partizipiert. Entsprechend der Vorgaben des Grundgesetzes erfolgt lediglich eine Annäherung der Finanzkraft der Länder, nicht etwa ein vollständiger Finanzkraftausgleich. Da auch die Wahrung der Finanzkraftreihenfolge durch das Grundgesetz geboten ist, bleibt Sachsen im Vergleich zu anderen Bundesländern auch nach allen Ausgleichsstufen daher ein finanzschwächeres Land. Überproportionale Zuweisungen, die auf einen besonderen und zeitlich befristeten Sonderbedarf abstellen, wie bspw. im Rahmen des ehemaligen Solidarpakt II, sind nicht mehr vorgesehen.

Die wesentlichen Determinanten der Einnahmen des Freistaates nach bundesstaatlichem Finanzausgleich sind entsprechend die

Entwicklung der gesamtstaatlichen Steuereinnahmen und die relative Entwicklung der Einwohnerzahl Sachsens im Ländervergleich.

**Schaubild 5: Entwicklung des sächsischen Einwohneranteils an der Gesamtbevölkerung Deutschlands 2000 bis 2030 in Prozent**



Anteil Sachsen 2020 abweichend zum 30.09. Quellen: Statistisches Bundesamt (Schnellmitteilung der Bevölkerungsfortschreibung September 2020, Tabelle »Bevölkerung: Bundesländer, Stichtag«, 14. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung), eigene Berechnungen.

Der sächsische Einwohneranteil ist rückläufig und wird auch in der Zukunft weiter abnehmen (siehe Schaubild 5). Dies begrenzt aufgrund der Ausgestaltung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs das Wachstum der Landeseinnahmen (absolut) und somit das Wachstum der Einnahmen im Steuerverbund des kommunalen Finanzausgleichs. Auch dürfte mit vergleichsweise schwächerem Bevölkerungswachstum das Wirtschaftswachstum und damit das originäre Steueraufkommen auf Landes- und kommunaler Ebene insgesamt etwas schwächer ausfallen als im Bundesdurchschnitt. Eine generelle Aussage zum Fortgang des Aufholprozesses kann daraus allerdings nicht abgeleitet werden: Die Wirtschaftsleistung

je Einwohner kann dennoch stärker wachsen als der bundesdeutsche Durchschnitt. So konnte die Lücke des Freistaates zum gesamtdeutschen Durchschnitt beim Bruttoinlandsprodukt je Einwohner und erst recht je Erwerbstätigem in den vergangenen Jahren sukzessive weiter verringert werden.

Neben dem starken wirtschaftlichen Einbruch hat die Corona-Pandemie die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen auch ausgabenseitig sehr stark beansprucht. Sachsen hat auf diese Herausforderungen frühzeitig reagiert und auf Landesebene das Sondervermögen »Corona-Bewältigungsfonds Sachsen« mit einer Kreditermächtigung in Höhe von bis zu 6 Mrd. Euro gegründet. Durch die ent-

sprechende Aufnahme von Notlagenkrediten können zusätzliche pandemiebedingte Ausgaben finanziert und pandemiebedingte Steuermindereinnahmen im Staatshaushalt kompensiert werden. Aus diesem Sondervermögen werden auch die sächsischen Kommunen finanziell unterstützt. Die Tilgung der aufgenommenen Kredite sowie die langfristig absehbaren Mindereinnahmen in Folge der Corona-Pandemie werden den Landeshaushalt jedoch mindestens mittelfristig erheblich belasten. Dementsprechend werden die finanziellen Gestaltungsspielräume des Freistaates in den kommenden Jahren in hohem Maße eingeschränkt sein.

# Teil 3: ABC des kommunalen Finanzausgleichs

## Ansatz für frühkindliche Bildung

Der Ansatz für frühkindliche Bildung ist eine Komponente des *Gesamtansatzes* und damit der *Bedarfsmesszahl*. Er bildet gemeinsam mit dem *Schüleransatz* den sogenannten Bildungsansatz. Dem Ansatz für frühkindliche Bildung liegen die Einwohnerzahlen in den Altersgruppen 0 bis unter 3 Jahren, 3 bis unter 6 Jahren und 6 bis unter 7 Jahren zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres, umgerechnet auf den Gebietsstand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres zu Grunde. Da die Zuschussbedarfe je betreutem Kind sowie die Quote der betreuten Wohnortkinder in den einzelnen Alters- bzw. Betreuungsstufen Kinderkrippe/Kindertagespflege, Kindergarten und Hort variieren, wird die Einwohnerzahl in der entsprechenden Altersstufe mit einem betreuungsartspezifischen Prozentsatz gewichtet. Diese Gewichtung umfasst zum einen die jeweilige durchschnittlichen Betreuungsquote im Freistaat Sachsen sowie zum anderen die jeweiligen durchschnittlichen Betreuungskosten je betreutem Kind, wobei die Betreuungskosten für Kindergartenkinder die Vergleichsbasis bilden und mit 100 Prozent angesetzt werden. Die übrigen Betreuungsarten werden entsprechend dem Kostenverhältnis mit einem höheren oder niedrigeren Prozentsatz sowie der jeweiligen Betreuungsquote gewichtet. Die so gewichtete und zusammengefasste Kinderzahl wird schließlich mit einem so-

genannten Vervielfältiger multipliziert. Der Vervielfältiger setzt den Zuschussbedarf für die Kindertagesbetreuung ins Verhältnis zu dem Zuschussbedarf des Einwohners (ohne Schulsachkosten und Kosten der Kindertagesbetreuung) in der jeweiligen Säule. Da sich die Zuschussbedarfe sowie Einwohner- und Kinderzahlen zwischen den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden unterscheiden, variiert auch der Vervielfältiger. Er beträgt 249 Prozent für kreisangehörige Gemeinden (§ 7 Abs. 5 SächsFAG) und 76 Prozent für Kreisfreie Städte (§ 10 Abs. 2 SächsFAG). Für ein Berechnungsbeispiel siehe *Bedarfsmesszahl*.

Anders als der eher pauschalierende Hauptansatz knüpft der Ansatz für frühkindliche Bildung also unmittelbar an reale finanzielle Leistungen der Kommunen an und berücksichtigt die regional unterschiedliche Aufgabenverteilung in der Kindertagesbetreuung. Er ermöglicht so für einen der kostenintensivsten Bereiche einen adäquaten *Finanzausgleich*.

## Ausgleichsquote

Mit diesem Prozentsatz wird die positive Differenz zwischen dem normierten *Finanzbedarf* einer Kommune und ihrer Steuer- bzw. *Umlagekraft* in Form von *Schlüsselzuweisungen* ausgeglichen. Im SächsFAG beträgt die Ausgleichsquote im Regelfall 75 Prozent. In kreis-

angehörige Gemeinden, die Anspruch auf weitere Schlüsselzuweisungen auf Grund der sogenannten *Basisfinanzierung* haben, erhöht sich die Ausgleichsquote auf bis zu 87,6 Prozent.

## Außergewöhnliche Belastungen

Das Vorliegen außergewöhnlicher finanzieller Belastungen ist eine der Grundvoraussetzungen für die Beantragung und Bewilligung von Bedarfszuweisungen nach § 22a Nr. 2 SächsFAG. Die Außergewöhnlichkeit zeichnet sich dabei durch eine von der Situation der Gemeindegesamtheit herausgehobene Belastung aus. Außergewöhnliche finanzielle Belastungen können sich insbesondere ergeben aus

- unvorhergesehenen und unabweisbaren erheblichen Ausfällen an Einzahlungen oder erheblich höheren Auszahlungen,
- besonderen wirtschafts- oder infrastrukturellen sowie aus entwicklungsbedingten Faktoren, Havarie- und Katastrophenfällen,
- Härten bei der Durchführung des kommunalen Finanzausgleichs und
- besonderen einmaligen Aufgaben.

## Basisfinanzierung

Mit der Basisfinanzierung wird bei den kreisangehörigen Gemeinden eine zusätzliche Ausgleichsstufe zur Verteilung der Schlüsselzuweisungen beschrieben.

Grundsätzlich wird die Differenz zwischen der *Bedarfsmesszahl* und der *Steuerkraftmesszahl* zu 75 Prozent durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen. Nach diesem Ausgleich verblieb bisher bei den finanz-

schwächsten kreisangehörigen Gemeinden eine nicht unerhebliche Lücke bis zu ihrem (fiktiven) Finanzbedarf. Hier erfolgt nun seit 2021 ein zusätzlicher Ausgleich mit Schlüsselzuweisungen: Verbleibt bei einer Ausgleichsquote von 75 Prozent die Summe aus Schlüsselzuweisungen und Steuerkraftmesszahl unter 89 Prozent der Bedarfsmesszahl, wird die bestehende Differenz zu 90 Prozent mit Schlüsselzuweisungen aufgefüllt.

Durch diesen zusätzlichen Ausgleich, wird die Ausgleichsquote bei abnehmender Finanzkraft von 75 Prozent auf bis zu 87,6 Prozent angehoben. Diese Quote berücksichtigt, dass für die finanzschwächsten Gemeinden ein möglichst weitgehender Ausgleich erfolgt, der aber gleichzeitig unter 100 Prozent bleibt und damit dem Nivellierungsverbot genügt (Schaubild 4)

## Bedarfsmesszahl

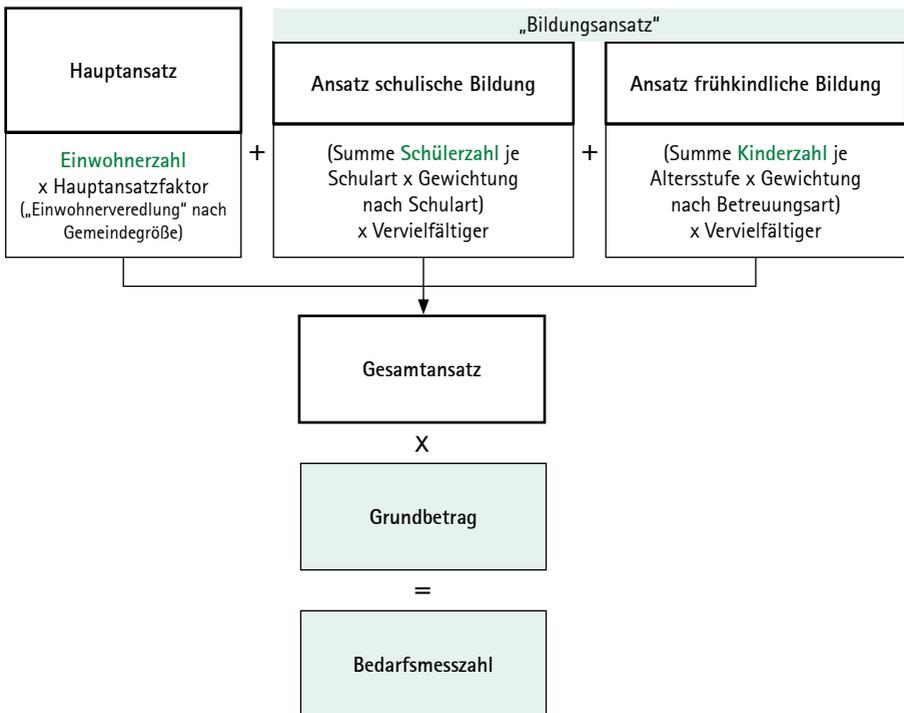
Die Bedarfsmesszahl repräsentiert den normierten *Finanzbedarf* einer Gemeinde oder eines Landkreises. Sie wird berechnet, indem der *Gesamtansatz* mit einem jeweils für die *kreisangehörigen Gemeinden*, für die *Landkreise* und für die *Kreisfreien Städte* einheitlichen *Grundbetrag* vervielfacht wird. Dabei wird das Schema in Schaubild 6 angewendet.

Der *Gesamtansatz* wird bestimmt durch den *Hauptansatz* und den *Schüleransatz* sowie bei den Gemeinden durch den *Ansatz für frühkindliche Bildung*. Der Hauptansatz wird aus der *Einwohnerzahl* der Kommune berechnet. Da größere Gemeinden infolge ihrer mit der *Einwohnerzahl* wachsenden Umlandfunktion regelmäßig einen höheren *Finanzbedarf* haben, wird die *Einwohnerzahl* der kreisangehörigen Gemeinden mit einem

Hauptansatzfaktor gewichtet. Die Spannweite der Gewichtungsfaktoren ist der Anlage 1 SächsFAG zu § 7 Abs. 3 zu entnehmen. Die Kreisfreien Städte erhalten die Gewichtung bereits im Rahmen der Dotierung ihrer Schlüsselmasse über den horizontalen *Gleichmäßigkeitsgrundsatz*. Darüber hinaus bleibt die *Einwohnerzahl* bei den Kreisfreien Städten und Landkreisen ungewichtet.

Über den *Schüleransatz* wird der spezifische *Finanzbedarf* jener Kommunen berücksichtigt, die Träger von Schulen sind. Über den *Ansatz für frühkindliche Bildung* wird der spezifische Finanzbedarf der Gemeinden berücksichtigt, die die Betreuung von Kindern ihrer Gemeinde in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege mitfinanzieren (siehe Schaubild 7).

Schaubild 6: Schematische Darstellung zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl



**Schaubild 7: Beispiel zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl einer Gemeinde**

Einwohnerzahl			8.821
x gemeindespezifischer Hauptfaktor			119,18 %
<b>Hauptansatz</b>			<b>10.512,87</b>
Schüler			
217	Grundschulen	116 %	251,72
299	Mittelschulen	100 %	299,00
253	Gymnasien	96 %	242,88
5	Förderschulen Hören	436 %	21,80
2	Förderschulen körperliche und motorische Entwicklung	633 %	12,66
6	Förderschulen Sprache	99 %	5,94
= Summe gewichtete Schülerzahl			834
x Vervielfältiger			231 %
<b>Schüleransatz (Ansatz schulischer Bildung)</b>			<b>1.926,54</b>
201	201 Kinder unter 3 Jahren	158 %	317,58
242	242 Kinder zwischen 3 und 5 Jahren	95 %	229,90
418	418 Kinder zwischen 6 und 10 Jahren	37 %	154,66
Summe gewichtete Schülerzahl			702
x Vervielfältiger			249 %
<b>Ansatz frühkindliche Bildung</b>			<b>1.748,33</b>
<b>Gesamtansatz</b>			<b>14.187,74</b>
x Grundbetrag			596,37 Euro
<b>Bedarfsmesszahl</b>			<b>8.461.140,36 Euro</b>

Die Bedarfsmesszahl repräsentiert somit nicht die Finanzmittel, welche jede einzelne Kommune ihrer Auffassung nach für erforderlich hält, sondern sie setzt die Bedarfe jeder Kommune anhand objektiver, nicht manipulierbarer Kriterien zueinander in Relation. Die Bedarfsrelationen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Schlüsselmasse durch Multiplikation mit dem Grundbetrag monetär bewertet.

## Bedarfszuweisungen

Durch Bedarfszuweisungen soll außergewöhnlichen Finanzsituationen der Kommunen auf der Grundlage von Einzelfallentscheidungen Rechnung getragen werden,

sofern die jeweilige Situation nicht aus eigener Kraft oder mit anderen Mitteln bewältigt werden kann.

Bedarfszuweisungen werden insbesondere zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung gewährt. Da sie durch Vorwegentnahme aus der allen Kommunen zustehenden *Finanzausgleichsmasse* finanziert werden, sind sie als Bedarfzuweisung zur Haushaltskonsolidierung Hilfe zur Selbsthilfe, indem sie die Kommunen bei der Herstellung des Haushaltsausgleichs mit eigenen Mitteln unterstützen. Als Bedarfzuweisungen zum Ausgleich von Härtefällen setzen sie beim Antragsteller regelmäßig auch die angemessene Nutzung eigener Konsolidierungspotentiale voraus.

Auf Bedarfszuweisungen haben die Kommunen keinen Rechtsanspruch soweit sie nicht dem Grunde und der Höhe nach konkret gesetzlich normiert sind. Die Zuweisungsvoraussetzungen sowie das Antrags- und Bewilligungsverfahren für Bedarfszuweisungen sind in einer besonderen Verwaltungsvorschrift (VwV Bedarfszuweisungen) geregelt. Vor Bewilligung von Bedarfszuweisungen mit einer Antragshöhe von mehr als 500 000 Euro ist der Beirat für den kommunalen Finanzausgleich anzuhören (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 SächsFAG).

## Beiträge

Siehe *Gebühren und Beiträge*

## Bildungsansatz

Unter dem Bildungsansatz wird die gemeinsame Berücksichtigung der kommunalen Bedarfsunterschiede im Bereich der schulischen Bildung sowie im Bereich der frühkindlichen Bildung (Kindertagesbetreuung) verstanden. Die Bedarfsunterschiede zwischen den Kommunen im Bereich schulischer Bildung werden über die Zahl der Schüler nach Schularten abgebildet. Die unterschiedlichen Bedarfe im Bereich der frühkindlichen Bildung bzw. Kindertagesbetreuung werden durch die Zahl der Kinder in den betreuungsrelevanten Altersgruppen bis einschließlich 10 Jahre berücksichtigt.

Siehe auch *Bedarfsmesszahl, Schüleransatz, Ansatz für frühkindliche Bildung*

## Doppik (Doppelte Buchführung in Konten)

Das Kunstwort »Doppik« steht für »Doppelte Buchführung in Konten« und bezeichnet das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen, das auf der kaufmännischen doppelten Buchführung in Konten basiert. Die Doppik löst die Kameralistik – eine reine Ausgaben- und Einnahmenrechnung – ab. Mit der neuen Darstellungsform soll eine vollständige Abbildung des Ressourcenaufkommens und des Ressourcenverbrauchs durch die Erfassung von zahlungswirksamen und nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen (z. B. Abschreibungen und Zuführung zu Rückstellungen) anstelle von Einnahmen und Ausgaben erreicht werden.

Die *Kommunen* stellen seit dem Haushaltsjahr 2013 ihren *Haushaltsplan* nach dem neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen auf. Der Haushaltsplan besteht aus einem *Ergebnishaushalt*, der alle Erträge und Aufwendungen erfasst und einem *Finanzhaushalt*, in dem alle zahlungswirksamen Vorgänge (u. a. die Ein- und Auszahlungen für Investitionen) veranschlagt werden.

Die Einzelpläne werden durch Teilhaushalte abgelöst, in denen Schlüsselprodukte, die für die Kommune von besonderer Bedeutung sind, mit Leistungskennzahlen und Zielen enthalten sind. Die bisher kleinteiligen Haushaltsansätze werden durch Globalbudgets ersetzt, wobei die Gemeinde sowohl die Teilhaushalte als auch die Budgets nach den eigenen Steuerungsbedürfnissen zuschneiden darf. Der Haushaltsausgleich erfordert, dass der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Ferner muss die Kommune ausreichend

Zahlungsmittel zur Verfügung haben, um neben den laufenden Auszahlungen auch die Tilgungsauszahlungen zu leisten (§ 72 Abs. 3 bis 5 SächsGemO).

Die Kommunen stellen eine Eröffnungsbilanz auf, in der das Vermögen und die Schulden erfasst werden. Der kommunale Jahresabschluss umfasst neben der Ergebnis- und der Finanzrechnung auch die Vermögensrechnung (§ 88 SächsGemO). Der Saldo der Ergebnisrechnung verändert die Kapitalposition der Kommune in der Vermögensrechnung (Passivseite der Bilanz), während der Saldo der Finanzrechnung die Liquiditätsposition der Kommune in der Vermögensrechnung beeinflusst (Aktivseite der Bilanz). Weitergehende Informationen stehen im Internet unter <https://www.kommunale-verwaltung.sachsen.de/allgemeines-kommunales-haushaltsrecht-4016.html> zur Verfügung.

## Eigene Einnahmekraft

Die eigene Einnahmekraft einer Kommune wird durch die Gesamtheit der von ihr erzielten (oder erzielbaren) eigenen Einnahmen aus *Steuern (Steuerkraft)*, kommunalen Abgaben (*Gebühren, Beiträge*, sonstige Abgaben) und sonstigen eigenen Einnahmen (z.B. Ersatz von Verwaltungskosten, Ordnungs-, Buß- und Zwangsgeldern) bestimmt.

Bei der Berechnung der *Schlüsselzuweisungen* für eine Kommune wird nur die eigene *Steuerkraft (Realsteuern)* mit dem Nivellierungshebesatz sowie *Gemeindeanteil an der Einkommensteuer* und *an der Umsatzsteuer* berücksichtigt. Im Bewilligungsverfahren für Bedarfszuweisungen wird dagegen die volle Ausschöpfung aller gebotenen Einnahmemöglichkeiten einer Kommune beurteilt.

## Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist die bedeutendste Einnahmequelle der öffentlichen Haushalte. Gegenstand der Einkommensteuer ist das Einkommen von natürlichen Personen, das diese weltweit (unbeschränkte Steuerpflicht) oder im Inland (beschränkte Steuerpflicht) erzielt haben. Der Einkommensteuer unterliegen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte (z. B. Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder privaten Veräußerungsgeschäften).

Im laufenden Jahr sind natürliche Personen verpflichtet, Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Einkommensteuerschuld zu leisten. Dies wird bei Arbeitnehmern regelmäßig durch den Abzug der Lohnsteuer vom Arbeitslohn erreicht. Im Übrigen, insbesondere bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung erzielen, sind ggf. vierteljährlich Vorauszahlungen direkt an das Finanzamt zu leisten. Nach Ablauf des Kalenderjahres setzt das Finanzamt, sofern die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht oder ein Antrag auf Einkommensteuer-Veranlagung gestellt wird, die endgültige Einkommensteuer durch den Einkommensteuerbescheid fest. Darin werden die für den Veranlagungszeitraum bereits entrichteten Steuerabzugsbeträge und Vorauszahlungen auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet. Rechtsgrundlagen sind vor allem das EStG und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen – EStDV und LStDV.

Die Einkommensteuer ist eine *Personensteuer*. Das heißt, die Festsetzung der Steuerschuld berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse des Steuerschuldners. So werden im Rahmen der Veranlagung z. B. der Familienstand, das Alter sowie die Anzahl der Kinder einbezogen und bestimmte Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen steuermindernd berücksichtigt.

Die Gemeinden erhalten 15 Prozent des Aufkommens an Lohn- und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12 Prozent des Aufkommens an Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des EStG (*Gemeindeanteil an der Einkommensteuer*). Das verbleibende Aufkommen wird je zur Hälfte auf Bund und Länder verteilt (Art. 106 Abs. 3 GG).

## Einwohnerzahl

Die Einwohnerzahl ist unter Berücksichtigung eines festgelegten Stichtages und Gebietsstandes ein wichtiges Kriterium für die Berechnung der *Bedarfsmesszahl* und damit der Verteilung der *Schlüsselzuweisungen*. Darüber hinaus werden auch die Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis (§ 16 Abs. 1 SächsFAG) je Einwohner zugewiesen.

Im kommunalen Finanzausgleich des Freistaates Sachsen wird seit der Festsetzung der Zuweisungen im Jahr 2013 die auf dem Zensusergebnis zum Stichtag 9. Mai 2011 basierende neue amtliche Einwohnerzahl angewendet. Grundlage der Zuweisungsverteilung ist dabei die Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres, umgerechnet auf den Gebietsstand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres, sofern das

Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt (§ 30 SächsFAG).

## Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt ist Bestandteil des Haushaltsplanes (§ 75 SächsGemO). Er umfaßt die erwarteten Aufwendungen und Erträge im Haushaltsjahr. Es werden sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Aufwendungen und Erträge ausgewiesen. Im Vergleich zum *Finanzaushalt* werden nur ergebniswirksame Vorgänge erfasst. Die Ausgeglichenheit des Ergebnishaushalts ist in der *Doppik* das primäre Kriterium für das Erreichen des Haushaltsausgleichs. Zu den Bestandteilen des Ergebnishaushaltes siehe § 2 SächsKomHVO.

## Fachförderrichtlinien

Beantragen die Kommunen *Zweckzuweisungen* bzw. *Fördermittel* so erfolgt die Bereitstellung und Bewirtschaftung der Mittel auf der Grundlage spezieller Förderprogramme. Die zuständigen Staatsministerien können für einzelne Zuwendungsbereiche im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung des Sächsischen Rechnungshofes spezielle Verwaltungsvorschriften (Fachförderrichtlinien) erlassen, wenn zu der grundlegenden Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums der Finanzen für die Bewilligung staatlicher Zuwendungen nach § 44 Abs. 1 SächsHO (VwV zu § 44 SächsHO) ergänzende oder abweichende Regelungen erforderlich sind. Die Fachförderrichtlinien bestimmen insbesondere die Zuweisungsvoraussetzungen und regeln das Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs- und Nachweisverfahren. Die

Grundsätze für Förderrichtlinien sind in der Anlage 7 zur VwV zu § 44 SÄHO festgelegt.

## Fehlbeträge im Ergebnishaushalt

Der Fehlbetrag bezeichnet ein nach Vollzug des *Haushaltsplanes* realisiertes Defizit. Ein Fehlbetrag entsteht, wenn im *Ergebnishaushalt* eines Rechnungsjahres (unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses) die Summe der Erträge geringer als die Summe der Aufwendungen ist. Dies bedeutet im Sinne der *Doppik*, dass im Rechnungsjahr auf Kosten künftiger Generationen gewirtschaftet worden ist, da in der betrachteten Periode mehr Ressourcen verbraucht (Aufwendungen) als Ressourcen erwirtschaftet wurden (Erträge).

Das Haushaltsrecht sieht den Ausgleich des Ergebnishaushaltes zwingend vor. Fehlbeträge, die im jeweiligen Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, können durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden. Dabei darf nach der Verrechnung ein Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals (Differenz aus Vermögen und Schulden einer Kommune zum Stichtag der Eröffnungsbilanz) nicht unterschritten werden. Auch dann ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erfüllt. Wird der Ausgleich des Ergebnishaushalts dennoch nicht erreicht, ist ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen, das den Ausgleich des Ergebnishaushalts bis zum vierten Folgejahr sicherstellt (§ 72 Abs. 3 SächsGemO).

## Festsetzungsbescheid

Kommunen, die Zuweisungen nach dem Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (SächsFAG) empfangen oder Umlagen nach diesem Gesetz zahlen müssen, erhalten einen Festsetzungsbescheid. Der Festsetzungsbescheid enthält die Höhe der *Schlüsselzuweisungen*, der Zuweisungen im Rahmen des *Sonderlastenausgleichs* einschließlich deren Berechnungsgrundlagen (*Bedarfsmesszahl* und *Steuerkraftmesszahl* einschließlich ihrer Ausgangsdaten, Schülerzahlen, Straßenlängen, Höhenmeter) sowie die Höhe der Zuweisungen zum Ausgleich von Mehrbelastungen für übertragene Pflichtaufgaben nach § 16 SächsFAG. Ebenfalls durch Festsetzungsbescheid wird eine nach § 25a SächsFAG zu zahlende *Finanzausgleichsumlage* festgesetzt.

Der Festsetzungsbescheid ist ein Verwaltungsakt.

## Finanzausgleich

Der Begriff »Finanzausgleich« ist mehrdeutig. Er wird verwendet für den bundesstaatlichen Finanzausgleich, der den finanziellen Ausgleich zwischen Bund und Ländern regelt. Er wird maßgeblich durch die vertikale Verteilung der Steuerquellen auf die staatlichen Ebenen nach Art. 106 GG bestimmt. Durch länderspezifische Bundesergänzungszuweisungen erhält der bundesstaatliche Finanzausgleich eine zusätzliche vertikale Komponente mit einem horizontalen Gleichheitseffekt auf Länderebene. Der kommunale Finanzausgleich regelt ebenso den finanziellen Ausgleich zwischen einem Land und seinen Kommunen mit Hilfe von vertikalen Zuweisungen, die zwischen den Kommu-

nen zu einer horizontalen Ausgleichswirkung führen. Darüber hinaus unterscheidet man den interkommunalen Finanzausgleich als unmittelbaren (horizontalen) Ausgleich zwischen den Kommunen eines Landes.

Der kommunale Finanzausgleich verfolgt verschiedene miteinander verknüpfte Ziele. Siehe hierzu Abschnitt 2.1.

**Schaubild 8: Arten des Finanzausgleichs**

Vertikaler Finanzausgleich	Horizontaler Finanzausgleich	Vertikaler Finanzausgleich mit horizontalem Effekt
Aufteilung der Finanzkraft zwischen verschiedenen Ebenen	Aufteilung der Finanzkraft zwischen den Mitglieder derselben Ebene	Aufteilung der Finanzkraft zwischen verschiedenen Ebenen und zwar so, dass sich die Finanzkraftrelationen zwischen den Mitgliedern derselben Ebene ändert.

### Finanzausgleichsmasse

Als Finanzausgleichsmasse wird die Gesamtheit der finanziellen Mittel bezeichnet, die in einem Ausgleichsjahr den Gemeinden und Landkreisen über den kommunalen Finanzausgleich im Rahmen des allgemeinen *Steuerverbundes* sowie gegebenenfalls zusätzlich aus Mitteln des *Staatshaushaltes* zur Verfügung gestellt wird. Siehe hierzu Abschnitt 2.2.

### Finanzausgleichsumlage

Zur Definition der Finanzausgleichsumlage und ihrer Stellung im System des Finanzausgleichs siehe Abschnitt 2.3.2. Zur Berechnung der Finanzausgleichsumlage für eine Gemeinde siehe nachfolgendes Beispiel:

Steuerkraftmesszahl	3.020.750,00 Euro
Bedarfsmesszahl	1.904.081,00 Euro
Differenz	1.116.669,000 Euro
Umlagesatz	30%
Finanzausgleichsumlage	335.000,70 Euro

Im ersten Jahr der Erhebung der Finanzausgleichsumlage beträgt der Umlagesatz 30 Prozent. Er steigt im zweiten Jahr der Erhebung auf 35 Prozent und beträgt ab dem dritten Erhebungsjahr 40 Prozent der über der *Bedarfsmesszahl* liegenden *Steuerkraft*. Unterbrechungen der Abundanz in einzelnen Jahren sind hierbei unerheblich. Erst eine längerfristige Unterbrechung von acht zusammenhängen Jahren führt dazu, dass eine Gemeinde erneut bei einem Umlagesatz von 30 Prozent startet. Eine Ausnahme bilden Eingliederungen oder Vereinigungen von Gemeinden. Hier wird die neue Gemeinde so gestellt, als wäre die Finanzausgleichsumlage bisher nicht erhoben worden, sodass sie ebenfalls wieder mit einem Umlagesatz von 30 Prozent beginnt.

Die von den Gemeinden gezahlte Finanzausgleichsumlage wird von den *Umlagegrundlagen* der Kreisumlage abgezogen. Somit entsteht keine doppelte Belastung. Aus der Anrechnung ergeben sich jedoch finanzielle Nachteile für *Landkreise*, die aufgrund der abundanten Gemeinden in ihrem Kreisgebiet geringere *Umlagegrundlagen* und damit eine

geringere Kreisumlage generieren. Um diesen Nachteil auszugleichen, wird das Aufkommen aus der Finanzausgleichsumlage in Höhe des landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatzes dem jeweiligen Landkreis zugewiesen, in dem sich die finanzausgleichsumlagepflichtige Gemeinde befindet. Das verbleibende Aufkommen an Finanzausgleichsumlage wird der *Schlüsselmasse* der *kreisangehörigen Gemeinden* zugeführt und erhöht dort die Ausgleichswirkung der *Schlüsselzuweisungen*.

Da die Finanzausgleichsumlage nur von dem Teil der kommunalen Steuerkraft erhoben wird, der die Bedarfsmesszahl übersteigt, verbleibt den abundanten Gemeinden stets eine höhere Finanzkraft als den vergleichbaren zuweisungsabhängigen Gemeinden.

Die Berechnung der Finanzausgleichsumlage fußt auf den kassenmäßig vereinnahmten Steuern der Gemeinden. Steuererstattungen ebenso wie Steuernachzahlungen werden somit für das Jahr berücksichtigt, indem sie kassenwirksam werden und nicht für das Jahr, dem sie steuertechnisch zuzurechnen wären.

## Finanzbedarf

Der Begriff Finanzbedarf bezeichnet im Allgemeinen den Umfang finanzieller Mittel, welche eine Kommune zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Im Sinne des kommunalen Finanzausgleichs bezeichnet der Begriff einen nach speziellen Kriterien normierten Finanzbedarf. Siehe hierzu *Bedarfsmesszahl*.

## Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist Bestandteil des Haushaltsplanes (§ 75 SächsGemO). Er umfasst alle

zahlungswirksamen Vorgänge. Im Finanzhaushalt werden alle für das Haushaltsjahr erwarteten bzw. geplanten (ordentlichen) Ein- und Auszahlungen erfasst, die aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit oder der Finanzierungstätigkeit resultieren. Der Finanzhaushalt dient vor allem der Investitions- und Liquiditätsplanung. Zu den Bestandteilen des Finanzhaushaltes siehe § 3 SächsKomHVO.

## Finanzkraft

Im Sinne des kommunalen *Finanzausgleichs* wird unter der »Finanzkraft« die Summe aus *Steuerkraftmesszahl* und (allgemeinen sowie investiven) *Schlüsselzuweisungen* abzüglich der *Finanzausgleichsumlage* verstanden. Die Finanzkraft ist ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Finanzausstattung der Kommunen mit allgemeinen Deckungsmitteln. Der Finanzkraftvergleich ist das Kernelement des horizontalen *Gleichmäßigkeitsgrundsatzes* zur Sicherung einer gleichmäßigen Einnahmenentwicklung zwischen dem kreisfreien und dem kreisangehörigen Raum (Finanzkraftausgleich).

## Finanzzuweisungen

Die Gesamtheit der den Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs sowie außerhalb dieses *Finanzausgleichs* zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittelzuweisungen wird unter dem Oberbegriff Finanzzuweisungen zusammengefasst. Die Zuweisungsarten können nach verschiedenen Gesichtspunkten differenziert werden:

1. nach dem Freiheitsgrad
  - a) allgemeine Zuweisungen (zur freien Verwendung)

- b) zweckgebundene Zuweisungen (mit Verwendungsauflagen)
- 2. nach der finanz- bzw. haushaltswirtschaftlichen Funktion
  - a) laufende Zuweisungen
  - b) investive Zuweisungen
- 3. nach Art der Zuteilungstechnik
  - a) *Schlüsselzuweisungen*
  - b) *Bedarfszuweisungen*
  - c) Zuweisungen für Vorhaben auf Antrag
  - d) Kostenerstattungen für Auftragsangelegenheiten

## Fördermittel (projektgebundene/pauschalierte)

Projektgebundene Fördermittel sind Zuwendungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Maßnahmen), wenn der Freistaat (bzw. der Bund) an der Erfüllung durch solche Stellen (z.B. kommunale Gebietskörperschaften, freie Träger) ein erhebliches Interesse hat, das ohne diese Zuweisungen nicht oder nicht im notwendigem Umfang befriedigt werden kann (§ 23 SÄHO). Projektgebundene Fördermittel werden als kassenwirksame *Zweckzuweisungen* oder in Form von Verpflichtungsermächtigungen auf der Grundlage von § 44 SÄHO in Verbindung mit der VwV zu § 44 SÄHO bzw. spezieller *Fachförderrichtlinien* bewilligt. Sie sind zweckgebunden einzusetzen und nachzuweisen.

Pauschalierte Fördermittel werden den Zuwendungsempfängern nicht projektgebunden (d. h. nicht objektkonkret), sondern im Rahmen eines in der Regel zweckdefinierten Förderprogramms nach hierfür festgelegten spezifischen Indikatoren pauschal zugewiesen. Der

Zuwendungsempfänger hat beim Einsatz dieser Mittel einen in den jeweiligen Förderrichtlinien näher bestimmten Ermessensspielraum.

## Förderersatz

Die Förderung kommunaler Vorhaben (insbesondere investiver Maßnahmen) erfolgt grundsätzlich zu einem bestimmten Prozentsatz (Förderersatz) oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung). Bei der Bewilligung wird die Zuwendung unter Berücksichtigung des Förderersatzes zugleich auf einen Höchstbetrag begrenzt (Nr. 2.2 VK (Anlage 3 zur VwV zu § 44 SÄHO)). Die mögliche Spreizung der Fördersatzes bzw. der Höchstfördersatz wird in den jeweiligen *Fachförderrichtlinien* festgelegt. Der Förderersatz wird einzelfallbezogen unter Würdigung aller bedeutsamen Umstände bestimmt. Maßgebliche Kriterien sind dabei insbesondere die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers, das staatliche Interesse sowie die Verfügbarkeit von *Fördermitteln* und die Bedeutung der Maßnahme.

## Gebühren und Beiträge

Gebühren und Beiträge unterscheiden sich von den *Steuern* dadurch, dass sie den Charakter eines Entgeltes besitzen also eine finanzielle Gegenleistung für eine Leistung der öffentlichen Hand darstellen. Grundsätzlich setzt die Erhebung kommunaler Gebühren und Beiträge den Erlass entsprechender Satzungen voraus (siehe vor allem § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG, § 8a Abs. 1 SächsKAG, § 4 Abs. 1 SächsGemO, § 3 Abs. 1 SächsLkrO).

Gebühren stellen das Entgelt der öffentlichen Verwaltung für die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen und Einrichtungen dar.

Man unterscheidet zwischen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Verwaltungsgebühren werden von den Kommunen für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen erhoben (§ 8a Abs. 1 SächsKAG), während Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung erhoben werden (§ 9 Abs. 1 SächsKAG).

Den Kommunen können durch Gesetz Pflichtaufgaben übertragen werden (siehe Abschnitt 1.1). Ist im Gesetz ein Weisungsrecht formuliert, müssen die Kommunen Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes erheben (§ 1 Abs. 1 SächsVwKG). Handelt es sich dagegen um Amtshandlungen im Bereich der weisungsfreien Selbstverwaltung können die Kommunen auf Grund von Satzungen Verwaltungsgebühren erheben (§ 8a Abs. 1 SächsKAG).

Benutzungsgebühren der Kommunen haben ihre Rechtsgrundlagen im Sächsischen Kommunalabgabengesetz (§ 9 Abs. 1 SächsKAG). Sie werden als Entgelte für die Benutzung kommunaler Einrichtungen erhoben. Durch das Aufkommen aus den Gebühren sollen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berücksichtigungsfähigen Kosten gedeckt (§ 73 Abs. 2 SächsGemO), aber nicht überschritten werden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG).

Beiträge für öffentliche Einrichtungen sind Gegenleistungen, die Grundstückseigentümer oder sonst zur dinglichen Nutzung Berechtigte zur Abgeltung von wirtschaftlichen Vorteilen zu erbringen haben, die ihnen durch die Möglichkeit des Anschlusses eines Grundstückes an eine öffentliche Einrichtung zu-

wachsen. Für die Erhebung von Beiträgen ist nicht die tatsächliche Inanspruchnahme, sondern die Möglichkeit zur Inanspruchnahme entscheidend. Rechtsgrundlagen sind die §§ 17 ff. SächsKAG, wonach die Kommunen zur angemessenen Ausstattung öffentlicher Einrichtungen mit Betriebskapital Beiträge erheben können.

Für die Erschließung von Grundstücken sind von den Gemeinden gemäß §§ 127 ff. BauGB (für die Ersterschließung) Beiträge zu erheben. Soweit das Baugesetzbuch nicht anzuwenden ist, können Gemeinden für die Anschaffung, Herstellung oder den Ausbau von Verkehrsanlagen (d. h. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ohne laufende Unterhaltung und Instandsetzung) auf der Grundlage der §§ 26 ff. SächsKAG Beiträge erheben.

## Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Siehe Abschnitt 1.4.2.

## Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer

Siehe Abschnitt 1.4.3.

## Gemeindefinanzreformgesetz

Das Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) trat zum 1. Januar 1970 in Kraft und zielte auf eine quantitative und strukturelle Verbesserung der Gemeindefinanzen ab. Durch dieses Gesetz werden die Gemeinden am Aufkommen der Lohn- und *Einkommensteuer* sowie der Kapitalertragsteuer beteiligt. Es wird geregelt wie der *Gemeindeanteil an der Einkommensteuer* und der *Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer* auf die Länder und schließ-

lich die Gemeinden zu verteilen ist. Darüber hinaus wird auch die *Gewerbesteuerumlage* geregelt, welche aus dem Gewerbesteueraufkommen der einzelnen Gemeinden an Bund und Länder abzuführen ist.

## Gesamtansatz

Der Gesamtansatz dient zur Berechnung der den einzelnen *Kommunen* zustehenden *Schlüsselzuweisungen* und ist ein wesentliches Element der *Bedarfsmesszahl*. Der Gesamtansatz ist im Freistaat Sachsen die Summe aus dem *Hauptansatz*, dem *Schüleransatz* und dem *Ansatz für frühkindliche Bildung* (§ 7 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 SächsFAG). Er drückt den Ausgabenbedarf einer Kommune in Relation zu den übrigen Kommunen in Form von Einwohnergrößen aus. Der Gesamtansatz wird durch Multiplikation mit dem *Grundbetrag* in einen Euro-Betrag umgewandelt und kann so als Bedarfsmesszahl der *Steuerkraftmesszahl* gegenübergestellt werden.

Berechnungsbeispiel vgl. unter *Bedarfsmesszahl*.

## Gewässerlastenausgleich

Die *Kommunen* des Freistaates Sachsen erhalten als Träger von Gewässerunterhaltungslasten einen besonderen *Finanzausgleich* für den mit dieser Aufgabe verbundenen finanziellen Aufwand für die Pflege und Entwicklung oberirdischer Gewässer zweiter Ordnung (Gewässerlastenausgleich).

Grundlage der Zuweisungen ist das Gewässerverzeichnis des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit Stand vom 31. Oktober des dem Ausgleichsjahr voran-

gegangenen Jahres. Die kreisangehörigen Gemeinden und Kreisfreien Städte erhalten je volle 100 Meter Gewässer zweiter Ordnung einen Ausgleich, soweit sie Träger der Unterhaltungslast nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Wassergesetzes, Mitglied eines Gewässerunterhaltungsverbandes oder eines Wasser- und Bodenverbandes sind, der anstelle der Gemeinde die Aufgabe der Gewässerunterhaltung wahrnimmt. Für den Ausgleich wird der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag dem Anteil voller 100 Meter entsprechend aufgeteilt.

Beispiel: Eine Gemeinde verfügt über 4.530 m Gewässer zweiter Ordnung. Insgesamt sind im Freistaat Sachsen 20.000.000 m Gewässer zweiter Ordnung verzeichnet. Dann errechnet sich der Gewässerlastenausgleich folgendermaßen:

- 4.530 m entspricht 45 x volle 100 m; 20.000.000 m entspricht 200.000 x volle 100 m
- Die Gemeinde hat also einen Anteil von 45/200.000 an 10 Mio. Euro
- Die Gemeinde erhält 2.250 Euro als Zuweisung zur Unterstützung bei der Gewässerunterhaltung.

## Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer gehört ebenso wie die *Grundsteuer* zu den sogenannten *Realsteuern*. Die Gewerbesteuer ist eine Gemeindesteuer und neben der Beteiligung an der *Einkommensteuer* und der *Umsatzsteuer* gegenwärtig die wichtigste originäre Einnahmequelle der Kommunen. Der Bund und die Länder werden durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt

(*Gewerbesteuerumlage*). Die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer ist im Gewerbesteuergesetz (GewStG) geregelt.

Die Gewerbesteuer wird entsprechend in einem zweistufigen Verfahren festgesetzt und erhoben: Zunächst ermitteln die Finanzämter den Gewerbeertrag als Besteuerungsgrundlage und setzen durch Anwendung der Steuermesszahl den Gewerbesteuer*messbetrag* per Bescheid fest. Auf der Grundlage des vom Finanzamt erlassenen Gewerbesteuer*messbescheides* wendet die Gemeinde den von ihr durch Satzung festgelegten Hebesatz auf den Steuermessbetrag an und erlässt den Gewerbesteuerbescheid.

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG zu verstehen. Danach ist ein Gewerbebetrieb eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufes (= wissenschaftliche, künstlerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater u. a.) noch als eine andere selbständige Arbeit i. S. d. EStG anzusehen ist.

Personengesellschaften, z. B. Offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften, gelten stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb, wenn sie eine gewerbliche Tätigkeit ausüben (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG). Unabhängig von ihrer Tätigkeit gelten

Personengesellschaften in vollem Umfang als Gewerbebetrieb, bei denen ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter sind und nur diese oder Personen, die Nichtgesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt sind, z. B. GmbH & Co KG (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG).

Als Gewerbebetrieb gilt auch stets und in vollem Umfang die Tätigkeit der Kapitalgesellschaften (insbesondere Europäische Gesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), Genossenschaften einschließlich Europäischer Genossenschaften und der Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 2 Abs. 2 GewStG). Des Weiteren gilt als Gewerbebetrieb die Tätigkeit der sonstigen juristischen Person des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten (§ 2 Abs. 3 GewStG).

Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag (§ 6 Abs. 1 GewStG). Der Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des EStG oder des KStG ermittelte Gewinn aus dem Gewerbebetrieb vermehrt und/oder vermindert um besondere Hinzurechnungen (z. B. Entgelte für Schulden) und Kürzungen nach den §§ 8 und 9 GewStG. Bei Gewerbebetrieben, die von natürlichen Personen oder Personengesellschaften betrieben werden, ist der auf volle hundert Euro abgerundete Gewerbeertrag um einen Freibetrag von 24 500 Euro zu kürzen.

Zur Berechnung der Gewerbesteuer wird zunächst die Steuermesszahl von einheitlich 3,5 Prozent auf den ermittelten Gewerbeertrag angewendet. Hieraus ergibt sich der Steuer-

*messbetrag*, auf den schließlich der *Hebesatz* angewendet wird. Der Hebesatz ist für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen einheitlich. Er muss mindestens 200 Prozent betragen. Der Hebesatz ist somit nicht der Steuersatz. Der Steuersatz folgt aus der Verknüpfung von Steuermesszahl und Hebesatz: Bei einem Hebesatz von 300 Prozent beträgt der tatsächliche Steuersatz auf den Gewerbeertrag  $3,5 \text{ Prozent} \times 300 \text{ Prozent} = 10,5 \text{ Prozent}$ .

Heheberechtigt sind jene Gemeinden, in denen Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbes unterhalten werden. Der Steuermessbetrag muss damit zerlegt werden, wenn der Gewerbebetrieb Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhält. Als Maßstab für die Zerlegung werden i. d. R. die Arbeitslöhne herangezogen.

## Gewerbsteuerumlage

Im Rahmen der *Gemeindefinanzreform* wurde ab 1970 mit der Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen an der Lohn- und *Einkommensteuer* eine Gewerbsteuerumlage eingeführt.

Die Gemeinden in den neuen Bundesländern zahlen seit 1993 eine Gewerbsteuerumlage.

Die *Gewerbsteuerumlage* wird ermittelt, indem das Ist-Aufkommen der *Gewerbsteuer* im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten *Hebesatz* geteilt und mit einem Prozentsatz (Vervielfältiger) vervielfältigt wird.

Der Vervielfältiger wurde im Zuge der verschiedenen Reformen zur Unternehmensbesteuerung mehrfach geändert, um eine angemessene Verteilung der Steuerausfälle/-gewinne auf die Gebietskörperschaftsebenen zu erreichen. Aus § 6 Abs. 3 und 5 GFRG und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen ergaben sich folgende Vervielfältiger für die *Gewerbsteuerumlage* in den Bundesländern. Seit dem Jahr 2020 gelten in allen Ländern übereinstimmende Bundes- und Landesvervielfältiger.

Die von den einzelnen Gemeinden zu entrichtende *Gewerbsteuerumlage* wird aus verwaltungstechnischen Gründen im Freistaat Sachsen mit der auszahlenden

**Tabelle 2: Entwicklung der Vervielfältiger bei der Gewerbsteuerumlage**

	2016	2017	2018	2019	ab 2020
<b>Alte Bundesländer</b>					
Bundesvervielfältiger	14,5 %	14,5 %	14,5 %	14,5 %	14,5 %
Landesvervielfältiger	49,5 %	49,5 %	49,5 %	49,5 %	20,5 %
Erhöhungszahl durch Fonds «Deutsche Einheit»	5,0 %	4,5 %	4,3 %	0,0 %	0,0 %
<b>Gesamtvervielfältiger</b>	<b>69,0 %</b>	<b>68,5 %</b>	<b>68,3 %</b>	<b>64,0 %</b>	<b>35,0 %</b>
<b>Neue Bundesländer</b>					
Bundesvervielfältiger	14,5 %	14,5 %	14,5 %	14,5 %	14,5 %
Landesvervielfältiger	20,5 %	20,5 %	20,5 %	20,5 %	20,5 %
<b>Gesamtvervielfältiger</b>	<b>35,0 %</b>				

Einkommensteuerbeteiligung verrechnet (§ 5 Abs. 4 GFRGDVO).

## Gleichmäßigkeitsgrundsatz (vertikaler/horizontaler)

Dieser Begriff bezeichnet die im Freistaat Sachsen seit 1995 angewandte regelgebundene Bestimmung der *Finanzausgleichsmasse*.

Im Jahr 1995, dem ersten Jahr des »Solidarpaktes« galt folgender vertikaler Gleichmäßigkeitsgrundsatz:

»Die sächsischen Kommunen sind bezüglich ihrer allgemeinen Deckungsmittel (ohne eigene Verschuldung), insbesondere bestehend aus eigenen Steuereinnahmen und laufenden Zuweisungen für ihre Verwaltungshaushalte gegenüber den Kommunen der alten Länder so zu stellen, wie der Freistaat mit seinen allgemeinen Haushaltsdeckungsmitteln nach Vollzug der laufenden Kommunalzuweisungen, also bezüglich der ihm verbleibenden Finanzmasse (Finanzkraftposition netto) zu den alten Ländern steht.«

Aus der Anwendung dieses Gleichmäßigkeitsgrundsatzes ergab sich ein Ausgangsverhältnis der Verteilung der Gesamteinnahmen von Freistaat und Kommunen, das Basis für die Bestimmung der *Finanzausgleichsmasse* nach dem ab 1996 angewendeten, **vertikalen Gleichmäßigkeitsgrundsatz** ist:

»Die Entwicklung der Gesamteinnahmen der sächsischen Kommunen aus *Steuern (Realsteuern* abzüglich *Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer* sowie anderen Steuern) sowie den Zuweisungen aus dem kommunalen *Finanzausgleich* soll sich gleichmäßig zur

Entwicklung der dem Freistaat Sachsen verbleibenden Finanzmasse aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen, abzüglich der den Kommunen zufließenden *Finanzausgleichsmasse* im kommunalen *Finanzausgleich*, also zu seinen Gesamteinnahmen netto gestalten.«

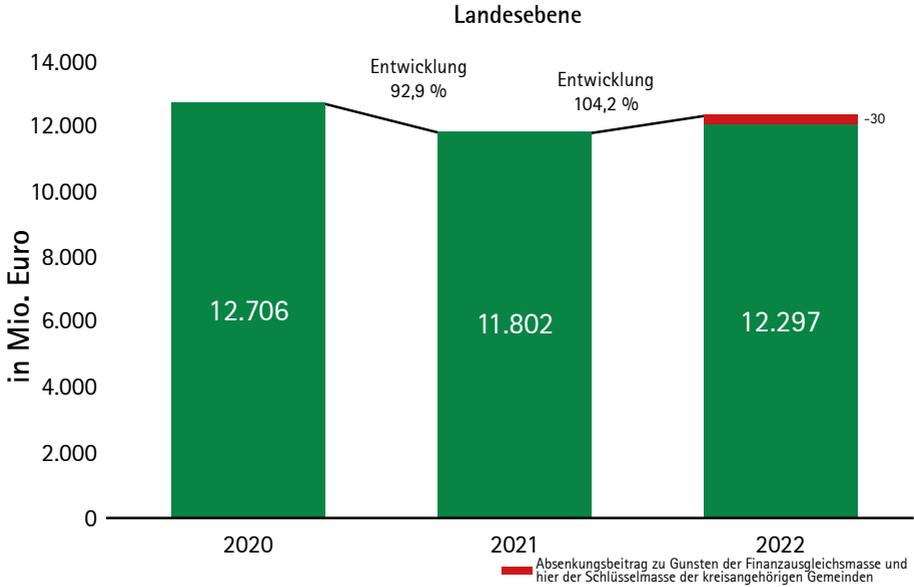
Der vertikale Gleichmäßigkeitsgrundsatz definiert damit den absoluten Betrag, mit dem die Kommunen an den Einnahmen des Landes zu beteiligen sind (*Finanzausgleichsmasse*). Hieraus ergibt sich die im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes angewendete *Verbundquote*. Sie ist damit lediglich eine abgeleitete Größe, während sie im reinen Verbundquotensystem von vornherein feststeht.

Das Rechenbeispiel in Schaubild 9 zeigt vergleichend die Wirkungen des vertikalen Gleichmäßigkeitsgrundsatzes und des Verbundquotensystems auf die *Finanzausgleichsmasse* in Abhängigkeit von der Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes und der Kommunen. Die gesetzeskonkrete Wirkung des vertikalen Gleichmäßigkeitsgrundsatzes im Freistaat Sachsen für die Jahre 2021 bis 2022 zeigt das nachfolgende Schaubild 10.

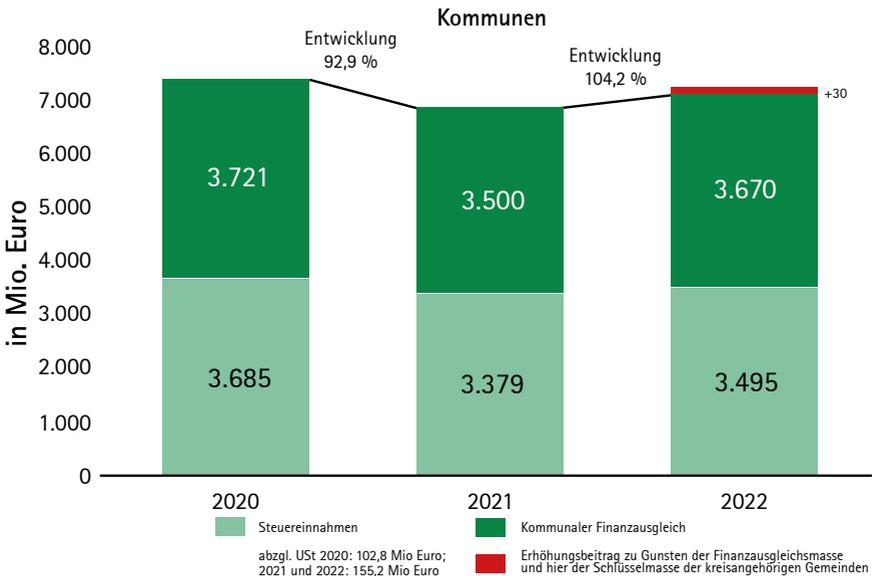
Schaubild 9: Die Berechnung der Finanzausgleichsmasse nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz und im Verbundquotensystem im Vergleich

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	
<b>A. Eingangsdaten</b>					
Steuereinnahmen Land	13.000	13.500	14.500	12.800	
Einnahmen aus BEZ	1.000	1.500	1.500	2.000	
Verbundgrundlagen	14.000	15.000	16.000	14.800	
Steuereinnahmen Kommunen	3.100	3.300	3.300	3.300	
<b>Summe der Finanzmasse</b>	<b>17.100</b>	<b>18.300</b>	<b>19.300</b>	<b>18.100</b>	
<b>B. Gleichmäßigkeitsgrundsatz</b>					
<b>I. Finanzmassenverteilungsverhältnis</b>					
Land	63,2 %	10.803	11.561	12.193	11.435
Kommunen	36,8 %	6.297	6.739	7.107	6.665
Veränderungsrate Finanzkraft des Landes			7 %	5,5 %	-6,2 %
Veränderungsrate Finanzkraft der Kommunen			7 %	5,5 %	-6,2 %
<b>II. Bestimmung von Finanzausgleichsmasse und Verbundquote</b>					
Finanzmassenanteil Kommunen (Ziel)	6.297	6.739	7.107	6.665	
./ Steuereinnahmen Kommune (Ist)	-3.100	-3.300	-3.300	-3.300	
<b>Finanzausgleichsmasse nach GMG</b>	<b>3.197</b>	<b>3.439</b>	<b>3.807</b>	<b>3.365</b>	
Verbundquote	22,8 %	22,9 %	23,8 %	22,7 %	
<b>C. Festes Verbundquotensystem</b>					
<b>I. Verbundquote 22,8 %</b>					
Finanzausgleichsmasse nach VQ	3.197	3.425	3.653	3.379	
<b>II. Finanzmassenverteilung</b>					
Land	10.803	11.575	12.347	11.421	
Kommunen	6.297	6.725	6.953	6.679	
Veränderungsrate Finanzkraft des Landes		7,1 %	6,7 %	-7,5%	
Veränderungsrate Finanzkraft der Kommunen		6,8 %	3,4 %	-3,9 %	
<b>D. Differenz B. II zu C. I</b>	<b>0</b>	<b>14</b>	<b>153</b>	<b>-14</b>	

Schaubild 10: Die Finanzausgleichsmasse nach dem vertikalen Gleichmäßigkeitsgrundsatz in den Jahren 2020 bis 2022



Steuern, zzgl. Kfz-Steuerkompensation, Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 2 SächsFAG, sonstige Abzugsbeträge gemäß § 2 SächsFAG abzgl. Kommunalen Finanzausgleich (KFA) ohne Abrechnungsbeträge



Mit dem vertikalen Gleichmäßigkeitsgrundsatz wird ausschließlich die gleichmäßige Entwicklung der Einnahmen von Land und Kommunen geregelt. Um die Gleichmäßigkeit der Finanzkraftentwicklung auch zwischen dem kreisfreien und dem kreisangehörigen Raum zu sichern, ist ein gesondertes Regelwerk erforderlich. Seit 1998 wird deshalb die Verteilung der *Schlüsselmasse* auf die drei kommunalen Körperschaftsgruppen (*kreisangehörige Gemeinden, Landkreise* und *Kreisfreie Städte*) nach dem **horizontalen Gleichmäßigkeitsgrundsatz** vorgenommen:

»Die Gesamtschlüsselmasse wird in einem ersten Schritt so zwischen den Kreisfreien Städten und dem kreisangehörigen Raum aufgeteilt, dass sich die Pro-Kopf-Finanzkraft in beiden Räumen gleichmäßig entwickelt. Die Finanzkraft bestimmt sich dabei aus der *Steuerkraft* sowie den *Schlüsselzuweisungen*. In einem zweiten Schritt wird der auf den kreisangehörigen Raum entfallende Anteil an der *Schlüsselmasse* unter den Gemeinden und Landkreisen so aufgeteilt, dass die Pro-Kopf-Schlüsselzuweisungen beider Säulen gleichmäßig wachsen.«

So wie der vertikale Gleichmäßigkeitsgrundsatz einer regelmäßigen aufgabenseitigen Überprüfung unterliegt (siehe Abschnitt 2.2) wird im Abstand von vier Jahren für den horizontalen Gleichmäßigkeitsgrundsatz die Entwicklung der Aufgaben und Ausgaben der Räume überprüft. Treten hierbei Verschiebungen auf, so ist das Finanzkraftverhältnis zwischen den Räumen anzupassen.

Eine solche Verschiebung wurde im Rahmen des Gutachtens des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung 2015 festgestellt<sup>2</sup> und führte im Jahr 2017 zu einer Anpassung zugunsten des kreisangehörigen Raumes in Höhe von 50 Mio. Euro.

Nachdem im Jahr 2019 die bisher aus den Bedarfzuweisungen in die Schlüsselmasse der Landkreise eingespeisten 13 Mio. Euro direkt in die Schlüsselmasse der Landkreise integriert wurden, wird im Jahr 2022 die bisher auf die Jahre 2018 bis 2020 beschränkte und für das Jahr 2021 noch einmal verlängerte Pauschale zur Stärkung des ländlichen Raums dauerhaft in den Finanzausgleich und hier in die Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden überführt.

Damit verbessert sich das Finanzkraftverhältnis zwischen den Räumen zugunsten des kreisangehörigen Raums. Der aus dem horizontalen Gleichmäßigkeitsgrundsatz abgeleitete Zuweisungsbetrag der kreisangehörigen Gemeinden wird sich dann um 11,21 Euro je Einwohner erhöhen. Dieser erhöhte Betrag ist die Basis für die Fortschreibung nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz ab dem Jahr 2023.

Die konkrete Wirkung des horizontalen Gleichmäßigkeitsgrundsatzes im Freistaat Sachsen für das Jahr 2021 zeigen Schaubild 11 und Schaubild 12.

---

2 Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung 2015: Implikationen der Entwicklung von kreisfreiem und kreisangehörigem Raum für den kommunalen Finanzausgleich im Freistaat Sachsen.

Schaubild 11: Die Verteilung der Schlüsselmasse zwischen den Kreisfreien Städten und dem kreisangehörigen Raum nach dem horizontalen Gleichmäßigkeitsgrundsatz 1. Stufe

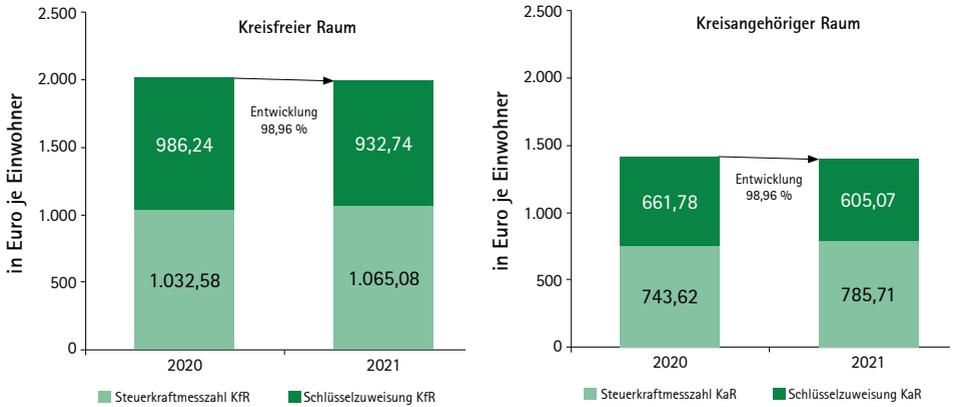
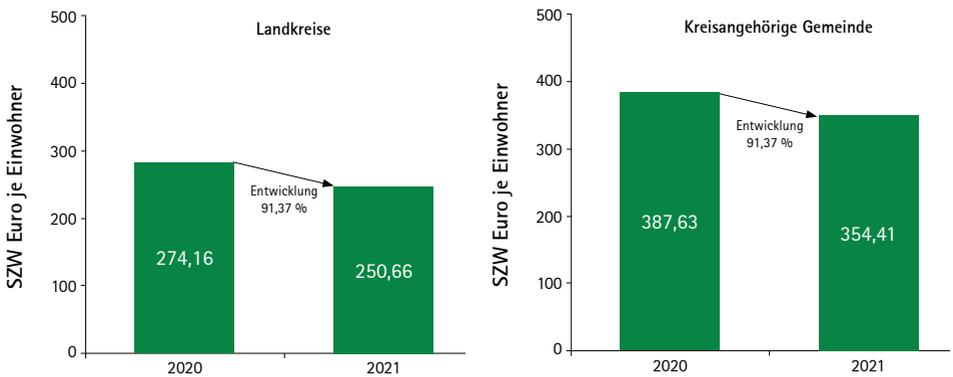


Schaubild 12: Die Verteilung der Schlüsselmasse zwischen den Landkreisen und den kreisangehörigen Gemeinden nach dem horizontalen Gleichmäßigkeitsgrundsatz 2. Stufe



### Große Kreisstädte

Nach § 3 Abs. 2 SächsGemO können Städte mit mehr als 17.500 Einwohnern auf Antrag zur Großen Kreisstadt erklärt werden. Dies gilt darüber hinaus auch für Gemeinden, die nach dem 1. Januar 1994 als Folge der Neugliederung der Landkreise ihren Kreissitz verloren haben (§ 131 SächsGemO).

Den Status einer Großen Kreisstadt besitzen zum 1. Januar 2021 folgende 53 Städte: Annaberg-Buchholz, Aue-Bad Schlema, Auerbach/Vogtl., Bautzen/Budyšin, Bischofswerda, Borna, Brand-Erbisdorf, Coswig, Crimmitschau, Delitzsch, Dippoldiswalde, Döbeln, Eilenburg, Flöha, Freiberg, Freital, Geithain, Glauchau, Görlitz, Grimma, Großenhain, Hainichen, Hohenstein-Ernstthal, Hoyerswerda/Wojerecy, Kamenz/Kamjenc, Klingenthal, Lim-

bach-Oberfrohna, Löbau, Marienberg, Mark-  
kleeberg, Meißen, Mittweida, Niesky, Oelsnitz/  
Vogtl., Oschatz, Pirna, Plauen, Radeberg,  
Radebeul, Reichenbach im Vogtland, Riesa,  
Rochlitz, Schkeuditz, Schwarzenberg/Erzgeb.,  
Sebnitz, Stollberg/Erzgeb., Torgau, Weißwasser/  
O.L./Běla Woda, Werdau, Wurzen, Zittau,  
Zschopau, Zwickau.

Große Kreisstädte erfüllen nach der Ver-  
ordnung der Sächsischen Staatsregierung  
über die Zuständigkeiten der Großen Kreis-  
städte im übertragenen Wirkungskreis Pflicht-  
aufgaben nach Weisung, die ansonsten vom  
Landratsamt als *untere Verwaltungsbehörde*  
wahrzunehmen sind. Ihr Umfang ist in o. g.  
Rechtsverordnung bestimmt.

Nach § 16 Abs. 1 SächsFAG erhalten Große  
Kreisstädte als *Mehrbelastungsausgleich* für  
übertragene Pflichtaufgaben steuerkraft-  
unabhängige allgemeine Zuweisungen. Die  
Zuweisungen werden aufgrund eines an die  
Grenze von 20.000 Einwohnern geknüpften  
unterschiedlichen Aufgabenspektrums wie  
folgt unterteilt:

- Große Kreisstädte mit bis zu 20.000 Ein-  
wohnern erhalten 2,26 Euro je Einwohner.  
Sind sie erfüllende Gemeinde von Verwal-  
tungsgemeinschaften mit bis zu 20.000  
Einwohnern, erhalten sie 2,42 Euro je Ein-  
wohner.
- Sonstige Große Kreisstädte erhalten 7,90  
Euro je Einwohner. Als erfüllende Ge-  
meinden von Verwaltungsgemeinschaften  
erhalten sie - auf der Grundlage der  
*Einwohnerzahl* innerhalb der Verwal-  
tungsgemeinschaft - Zuweisungen in  
Höhe von 7,79 Euro je Einwohner.
- Die Großen Kreisstädte Freiberg, Görlitz,  
Hoyerswerda, Pirna, Plauen und Zwickau  
erhalten ferner einen Betrag in Höhe von

1,32 Euro je Einwohner für die Aufgabe  
der unteren Denkmalschutzbehörde.

## Grundbetrag

Der Begriff des Grundbetrages wird in zwei  
Zusammenhängen verwendet. Zum einen ist  
der Grundbetrag der finanzielle Bewertungs-  
maßstab bei der Bestimmung der *Bedarfs-  
messzahl*. Mit dem Grundbetrag wird der  
*Gesamtansatz* vervielfacht und so eine Ein-  
wohnergröße (Einwohner-, Schüler- und U11-  
Kinderzahl) in eine monetäre Größe überführt  
(§§ 7 und 12 SächsFAG). Der Grundbetrag ist  
ein durch Näherung bestimmter Euro-Ber-  
trag, der so festzusetzen ist, dass die jewei-  
lige *Schlüsselmasse* der *kreisangehörigen  
Gemeinden, Landkreise* und *Kreisfreien  
Städte* soweit wie rechnerisch möglich auf-  
gebraucht wird. Er ist auf zwei Stellen nach  
dem Komma festzusetzen. Seine Höhe ist für  
kreisangehörige Gemeinden, Landkreise und  
Kreisfreie Städte unterschiedlich.

Zum anderen wird der Begriff des Grund-  
betrages für den Quotienten verwendet, der  
sich aus dem Ist Aufkommen der einzelnen  
*Realsteuern* und dem jeweiligen gemeinde-  
spezifischen Hebesatz ergibt (§ 8 Abs. 2 und  
3 SächsFAG). Wird dieser Steuergrundbetrag  
mit dem *Nivellierungshebesatz* multipliziert,  
ergibt sich die *Steuerkraftmesszahl* einer Ge-  
meinde für die jeweilige Steuerart.

Der Steuergrundbetrag weicht vom *Mess-  
betrag*, der im Ergebnis der Steuerveranlagung  
für einen bestimmten Zeitraum vom Finanz-  
amt festgesetzt wird, zum Teil erheblich ab.  
Dies gilt insbesondere für die *Gewerbesteuer*,  
denn die kassenmäßigen Steuereinnahmen  
eines bestimmten Haushaltsjahres berück-  
sichtigen auch periodenfremde Zahlun-

gen (z.B. Vorauszahlungen, Abschluss- und Nachzahlungen für zurückliegende Jahre) oder Steuerstundungen und -erlasse. Den einzelnen Steuerzahlungen können somit unterschiedliche Hebesätze verschiedener Steuerjahre zu Grunde liegen, während der Grundbetrag ausschließlich mit dem *Hebesatz* des betrachteten Haushaltsjahres berechnet wird. Hierzu wird das kassenmäßige Ist-Steueraufkommen des Betrachtungsjahres durch den entsprechenden jahresgültigen Hebesatz dividiert.

## Grundsteuer

Die Grundsteuer gehört zu den *Realsteuern*. Sie wird objektbezogen auf den in der Gemeinde gelegenen Grundbesitz erhoben (Steuergegenstand § 2 GrStG).

Die Ermittlung erfolgt i. d. R. in einem dreistufigen Verfahren. Auf der Grundlage eines vom Finanzamt festgestellten Einheitswerts bzw. anschließend festgesetzten Grundsteuermessbetrags wird von der Gemeinde nach dem geltenden Hebesatz die Grundsteuer festgesetzt und erhoben.

Für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen wird in den neuen Bundesländern, statt des Einheitswerts, ein Ersatzwirtschaftswert nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 ermittelt, in den alle von derselben Person (Nutzer) regelmäßig selbstgenutzten Wirtschaftsgüter einzubeziehen sind (§ 125 BewG). Die Wohngebäude einschließlich zugehörigem Grund und Boden werden dem Grundvermögen zugeordnet. Durch Anwendung der Steuermesszahl 6 Promille (§ 14 GrStG) auf den Ersatzwirtschaftswert wird der für die Grundsteuer maßgebende Grundsteuermessbetrag ermittelt. Auf dieser Grundlage setzt dann die jeweilige Gemeinde

mittels *Hebesatz* die Grundsteuer A fest. Schuldner der Grundsteuer A ist der Nutzer (§ 40 GrStG).

Für die zum Grundvermögen gehörenden Grundstücke wird die Grundsteuer in den neuen Bundesländern i. d. R. auf der Grundlage eines nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935 festgestellten Einheitswert ermittelt. In diesen Fällen betragen die Steuermesszahlen für unbebaute Grundstücke einheitlich 10 Promille und für bebaute Grundstücke in Abhängigkeit von Baujahr, Gebäudeart und Einwohnerzahl der Gemeinde zwischen 5 und 10 Promille (§ 41 GrStG i. V. m. §§ 29 bis 33 Grundsteuerdurchführungsverordnung). Mittels *Hebesatz* setzt die Gemeinde auf der Grundlage des *Messbetrags* die Grundsteuer B für das Grundstück fest. Schuldner der Grundsteuer B ist grundsätzlich der Eigentümer (§ 10 GrStG).

Abweichend davon wird die Grundsteuer B für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser unter bestimmten Voraussetzungen nicht auf der Grundlage des Einheitswerts, sondern gem. § 42 GrStG unmittelbar von der Gemeinde nach einer Ersatzbemessungsgrundlage (Wohn- oder Nutzfläche) erhoben. Der Jahresbetrag der Grundsteuer beträgt z. B. bei einem *Hebesatz* von 300 Prozent

- für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind 1 Euro/m<sup>2</sup> Wohnfläche,
- für andere Wohnungen 0,75 Euro/m<sup>2</sup> Wohnfläche,
- je Abstellplatz für PKW in einer Garage 5 Euro.

Diese Werte werden auf den entsprechenden

Hebesatz der Gemeinde umgerechnet.

Von den Gemeinden wird jeweils ein Hebesatz für die Grundsteuer A bzw. die Grundsteuer B festgelegt. Das Aufkommen an Grundsteuer steht den Gemeinden in voller Höhe zu.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10. April 2018 (1 BvL 11/14) die derzeitigen Einheitswerte und damit die Basis für die geltende Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber hat die Bewertung der Grundstücke für Zwecke der Grundsteuer Ende 2019 mit dem Grundsteuerreformgesetz bundesweit neu geregelt. Damit kann die Grundsteuer weitere fünf Jahre - bis zum 31. Dezember 2024 - weiterhin auf Grundlage der bisherigen Einheitswerte erhoben werden. Die auf dem bisherigen Recht basierenden Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide und Grundsteuerbescheide werden kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Ab 2025 darf die Grundsteuer nur noch auf Basis der neuen Grundsteuerwerte, die die derzeitigen Einheitswerte, Ersatzwirtschaftswerte und Ersatzbemessungsgrundlagen ersetzen, erhoben werden. Dafür werden - beginnend ab Mitte 2022 - alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und das gesamte Grundvermögen neu bewertet. Das bisherige dreistufige Verfahren und die Unterscheidung von Grundsteuer A für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Grundsteuer B für das Grundvermögen werden dabei beibehalten.

Im ersten Schritt wird der Grundsteuerwert vom Finanzamt auf Grundlage einer Erklärung des Eigentümers nach den im Bewertungs-

gesetz normierten Regelungen ermittelt. Die Bewertung der einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen und der Hofstelle erfolgt in einem typisierenden durchschnittlichen Ertragswertverfahren. Bei unbebauten Grundstücken, die nicht zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, wird bei der Berechnung des Grundsteuerwerts die Fläche mit dem jeweiligen Bodenrichtwert, der vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss ermittelt wird, multipliziert. Wohngrundstücke (Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Eigentumswohnungen) werden in einem vereinfachten Ertragswertverfahren, geschäftlich genutzte Grundstücke und die übrigen Grundstücksarten in einem vereinfachten Sachwertverfahren bewertet.

Auf der zweiten Stufe wird - ebenfalls vom Finanzamt - der Grundsteuermessbetrag berechnet. Dabei multipliziert das Finanzamt bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft den Grundsteuerwert mit der im Grundsteuergesetz normierten Steuermesszahl i. H. v. 0,55 Promille. Bei der Grundsteuer B hat Sachsen von der im Grundgesetz verankerten Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und im Sächsischen Grundsteuermesszahlengesetz vom Grundsteuergesetz abweichende landesspezifische Steuermesszahlen festgelegt. Für unbebaute Grundstücke und Wohngrundstücke beträgt die Steuermesszahl in Sachsen 0,36 Promille. Für Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, das Teileigentum und die sonstigen bebauten Grundstücke ist in Sachsen eine Steuermesszahl i. H. v. 0,72 Promille festgelegt.

Im dritten Schritt erfolgt dann wie bisher die Festsetzung der Grundsteuer durch die Gemeinde, wobei der Grundsteuermessbetrag

mit dem jeweiligen Hebesatz multipliziert wird.

## Hartz IV Sonderlastenausgleich

Mit dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zum 1. Januar 2005 wurden die unter dem Stichwort »Hartz IV« beschlossenen Reformen zur Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe umgesetzt. Diese Reformen hatten umfangreiche organisatorische und finanzielle Auswirkungen auch auf die sächsischen Kommunen. Aus der Zusammenführung beider Leistungen resultierte zum einen eine finanzielle Entlastung der kommunalen Sozialhilfeträger im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger. Im Gegenzug führte die Übernahme der Unterkunft- und Heizungskosten für alle Empfänger des Arbeitslosengeldes II zu einer finanziellen Belastung der Kommunen.

Per Saldo sollte die Hartz IV-Reform zu einer Entlastung der Kommunen um jährlich 2,5 Mrd. Euro bundesweit führen. Um dieses Ziel zu erreichen, beteiligt sich der Bund an den von den Kommunen zu finanzierenden Kosten der Unterkunft (KdU) für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit 27,6 Prozent.

Darüber hinaus nutzt der Bundesgesetzgeber die Bundesbeteiligung auch zunehmend für gezielte Entlastungen der Kommunen in anderen Handlungsfeldern:

- Zur Kompensation der kommunalen Ausgaben für das im Jahr 2011 eingeführte Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) erhöht sich die Bundesbeteiligung um einen jährlich anzupassenden Satz, der sich für jedes Land nach seinen Ausgaben für

Bildungs- und Teilhabeleistungen im Verhältnis zu seinen Ausgaben für die Kosten der Unterkunft bemisst.

- In den Jahren 2016 bis 2021 erstattet der Bund den Kommunen vollständig die Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im SGB II. Die Beteiligungsquote wird – analog zur Teilquote für die Bildungs- und Teilhabeleistungen – für die Folgejahre auf Basis der tatsächlichen Aufwendungen überprüft und entsprechend angepasst.
- Seit dem Jahr 2018 wird auch die kommunale »5 Mrd. Euro-Entlastung« zum Teil über diesen Finanzierungsweg umgesetzt. Dazu erhöht sich die Bundesbeteiligung grundsätzlich um weitere 10,2 Prozentpunkte jährlich (§ 46 Absatz 7 SGB II). Da jedoch durch die Anhebung der Bundesbeteiligung keine Bundesauftragsverwaltung bei den Kosten der Unterkunft ausgelöst werden sollte, wird diese Teilquote gemäß der gesetzlichen Vorgaben gemindert und durch eine entsprechende Anhebung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes ausgeglichen.

Mit dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 6. Oktober 2020 übernimmt der Bund zur weiteren Stärkung der Finanzkraft der Kommunen dauerhaft weitere 25 Prozent und insgesamt bis zu 74 Prozent der Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ohne dass insoweit eine Bundesauftragsverwaltung ausgelöst würde. Hierzu war eine entsprechende Ausnahme zur Regelung des Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 GG notwendig. Wie bereits die sog. »5 Mrd. Euro-Entlastung« wird die Anhebung systemisch

**Tabelle 3: Anteil des Bundes an den Aufwendungen der sächsischen Kommunen für die Kosten der Unterkunft in Prozent**

§46 SGB II	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Abs. 6 Basis-Anteil*	23,0	30,4	30,4	30,4	27,6	27,6	27,6	27,6	27,6	27,6	27,6
Abs. 7 Dauerhafte Entlastung Kommunen						3,7	3,7	7,4	7,9	3,3	27,7
Abs. 8 «BuT-Quote»		5,4	5,4	3,0	3,1	3,4	3,9	4,3	4,5	4,7	5,6
Abs. 9 Asyl/flüchtlingsbezogene KdU							2,9	5,6	5,6	7,8	7,8
<b>Insgesamt</b>	<b>23,0</b>	<b>35,8</b>	<b>35,8</b>	<b>33,4</b>	<b>30,7</b>	<b>34,7</b>	<b>38,1</b>	<b>44,9</b>	<b>45,6</b>	<b>43,4</b>	<b>68,7</b>

\* Seit 2011 ist im Basis-Anteil auch ein Wert von 1,2 Prozentpunkten zur Finanzierung der Verwaltungskosten des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT-Paket) dauerhaft enthalten.

in § 46 Absatz 7 SGB II vollzogen und kann somit gemäß den gesetzlichen Vorgaben gemindert werden, sofern erneut die Schwelle zur Bundesauftragsverwaltung erreicht wird.

Die gesamte KdU-Bundesbeteiligung (siehe Tabelle 3) wird im Wege eines Erstattungsverfahrens auf Basis der tatsächlich geleisteten Auszahlungen an die Kommunen weitergeleitet.

Seit dem Jahr 2005 erhalten die ostdeutschen Flächenländer Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige (Hartz IV-SoBEZ). Da die ostdeutschen Bundesländer im Ländervergleich eine unterdurchschnittliche Anzahl von Sozialhilfeempfängern und eine überdurchschnittliche Anzahl von Arbeitslosenhilfeempfängern aufwies war für die ostdeutschen Kommunen von einer strukturbedingten Nettobelastung durch die Umsetzung der Reformmaßnahmen auszugehen. Nach anfänglich einer Milliarde Euro pro Jahr

wird die Höhe der Hartz IV-SoBEZ seit dem Jahr 2010 alle drei Jahre überprüft und entsprechend der Entwicklung der Sonderlasten der ostdeutschen Länder regelgebunden angepasst. Die letzte Überprüfung fand im Jahr 2019 statt und bestimmt die Höhe der Hartz IV-SoBEZ in den Jahren 2020 bis 2022.

Die Hartz IV-SoBEZ werden durch eine Vorwegentnahme aus dem Umsatzsteueraufkommen aller Länder finanziert. Deshalb leitet der Freistaat Sachsen den auf ihn entfallenden Betrag in Höhe von derzeit 85,11 Prozent, d. h. nach Abzug seines Eigenfinanzierungsanteils, in voller Höhe an die kommunalen Träger (Landkreise und Kreisfreien Städte) weiter. Seit dem Jahr 2020 betragen die Hartz IV-SoBEZ für den Freistaat Sachsen gemäß § 11 Abs. 3 FAG jährlich 85,5 Mio. Euro. Davon entfällt auf die sächsischen Kommunen ein Netto-Anteil von jährlich 72,7 Mio. Euro.

Gleichzeitig werden auch die durch die Hartz IV-Reform hervorgerufenen Entlastungen des Freistaates Sachsen beim Wohngeld an die Kommunen weitergegeben. Hier sind für die

Jahre 2021 und 2022 159,5 Mio. Euro bzw.

118,4 Mio. Euro vorgesehen.

Die Verteilung der Mittel (Hartz IV-So-BEZ sowie Wohngeldentlastungsweitergabe) auf die sächsischen Landkreise und Kreisfreien Städte erfolgt im Rahmen des *Hartz IV Sonderlastenausgleichs*, der außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs im Sächsischen Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches geregelt ist. Die Verteilungssystematik des Sonderlastenausgleichs orientierte sich bisher sowohl an den eingetretenen Entlastungen durch die Hartz IV-Reform (Bezugsjahr: 2004) als auch an den laufenden finanziellen Aufwendungen der Aufgabenträger in Form pauschalierter Kosten der Unterkunft und Heizung. Der Vergangenheitsbezug der Entlastungsseite ist jedoch nicht fortschreibungsfähig und 15 Jahre nach der Hartz IV-Reform nicht mehr sachgerecht. Deshalb werden die Hartz IV-SoBEZ sowie die Wohngeldentlastungsweitergabe ab dem Jahr 2021 nur noch aktualitätsbezogen anhand der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften als alleiniges, objektives Kriterium verteilt.

Verluste aus dieser Systemumstellung werden den betroffenen Landkreisen im Rahmen eines Härteausgleichs in Höhe von insgesamt 10 Mio. Euro jeweils in den Jahren 2021 und 2022 entsprechend der jeweiligen Verlustanteile ausgeglichen.

## Hauptansatz/-staffel

Der Hauptansatz ist eine wesentliche Kennziffer für die Verteilung der *Schlüsselzuweisungen* auf die *Kommunen*. Er repräsentiert den einwohnerbezogenen *Finanzbedarf* einer *Kommune*. Der Hauptansatz entspricht bei den *Kreisfreien Städten* und *Landkreisen* der *Einwohnerzahl*. Bei den

*kreisangehörigen Gemeinden* wird die *Einwohnerzahl* zusätzlich gewichtet oder »veredelt«. Die mit wachsender Einwohnerzahl zunehmenden Gewichtungsfaktoren verdeutlichen, dass die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben im Durchschnitt teurer wird, je größer eine Gemeinde ist. Ursache hierfür ist u.a. die mit der Gemeindegröße zunehmende Komplexität der Aufgaben sowie der zunehmende Aufgabenumfang, der z.B. dadurch wächst, dass die größeren Gemeinden für die umliegenden kleineren Gemeinden Aufgaben und Leistungen miterfüllen, ohne dass diese von den externen Nutzern angemessen entgolten werden. Diese sogenannten »zentralörtlichen Funktionen« nehmen i. d. R. mit der *Einwohnerzahl* zu.

Der gemeindespezifische Gewichtungsfaktor ergibt sich aus der Hauptansatzstaffel (Anlage 1 zum SächsFAG sowie § 10 Abs. 3 SächsFAG) und ist abhängig von der Größenklasse, in welche die Gemeinde fällt.

Die Gewichtungsfaktoren der Hauptansatzstaffel werden auf der Grundlage der in den jeweiligen Gemeindegrößenklassen vorhandenen Zuschussbedarfe berechnet. Dazu werden für alle Gemeinden einer Größenklasse die Ausgaben und Einnahmen des Verwaltungshaushaltes nach einem festgelegten Berechnungsschema gegenübergestellt. *Steuereinnahmen* und *Schlüsselzuweisungen* bleiben dabei unberücksichtigt, da diese erst zur Deckung des Zuschussbedarfes zur Verfügung stehen sollen. Der Zuschussbedarf umfasst somit die nicht durch *Steuern* und *Zuweisungen* gedeckten Ausgaben (Einnahmelücke). Diese Einnahmelücke ist - je Einwohner betrachtet - in den Größenklassen unterschiedlich und steigt mit der Gemeindegröße an. Ausgehend vom Zuschussbedarf

je Einwohner in der kleinsten Gemeindegrößenklasse (1 bis 3.000 Einwohner; 1.500 Einwohner = 100 Prozent) ergeben sich die Gewichtungsfaktoren für die anderen Größenklassen aus der Relation ihres Zuschussbedarfs zu dem der kleinsten Größenklasse.

Der Hauptansatzfaktor für die einzelne *kreisangehörige Gemeinde* wird innerhalb der Größenklassen durch *Interpolation* ermittelt. Damit werden bei Überschreiten einer Größenklassengrenze Sprungstellen in der Einwohnergewichtung vermieden und geringe Veränderungen des Einwohnerstandes führen nicht zu erheblichen Veränderungen der *Schlüsselzuweisungen*.

## Haushaltsplan und Haushaltssatzung

Die Kommunen sind im Rahmen ihrer grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltung Träger von Hoheitsrechten. Sie haben mit der Finanzhoheit das Recht auf eigene Haushaltsführung, was sie zu einer eigenverantwortlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft im Rahmen eines geordneten Haushaltswesens befugt.

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden. Bestandteil der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich

- anfallenden Erträge und Aufwendungen,
- ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und Auszahlungen sowie

- notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Zusätzlich sollen Schlüsselprodukte und die dabei zu erbringenden Leistungen dargestellt werden. Der Haushaltsplan ist für die Führung der Haushaltswirtschaft verbindlich.

Der Haushaltsplan ist in einen *Ergebnishaushalt* und einen *Finanzhaushalt* zu gliedern, die sich ihrerseits aus Teilhaushalten zusammensetzen. Darüber hinaus enthält der Haushaltsplan den Stellenplan für die Bediensteten der Gemeinde.

Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; sie soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen. Die Haushaltssatzung darf erst vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde deren Gesetzmäßigkeit bestätigt oder diese nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat.

Für bestimmte, gesetzlich festgelegte Teile bedarf die Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Beispiele hierfür sind:

- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind (§ 81 Abs. 4 SächsGemO),
- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (§ 82 Abs. 2 SächsGemO) oder
- der Höchstbetrag der Kassenkredite, sofern er ein Fünftel der im Finanzhaus-

halt veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit übersteigt (§ 84 Abs. 2 SächsGemO).

Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplanes müssen dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gerecht werden. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten. Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass eine stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dieses Ziel schließt sowohl die Beschaffung der benötigten Ressourcen als auch deren optimalen Einsatz ein. In Anbetracht der begrenzten finanziellen Mittel müssen die Kommunen bei gegebener Aufgabenfülle Prioritäten bei der Mittelverwendung setzen. Deshalb ist eine enge Verzahnung der Haushaltsplanung mit der Gemeindeentwicklungsplanung, der jeweiligen Fachplanung und der mittelfristigen Finanzplanung erforderlich. Aufschiebbare und freiwillige Aufgaben können innerhalb eines ausgeglichenen Haushaltes nur in dem Maße übernommen werden, wie die dafür erforderlichen finanziellen Spielräume vorhanden sind.

Der Haushaltsplan ist grundsätzlich auszugleichen. Seit Einführung der *Doppik* ist damit der *Ergebnishaushalt* gemeint, der im Gesamtbetrag der Erträge und im Gesamtbetrag der Aufwendungen unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses auszugleichen ist (§ 72 Abs. 3 SächsGemO). Der Haushaltsausgleich ist auch erfüllt, wenn die Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden, wobei ein Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basis-

kapitals nicht unterschritten werden darf. Danach verbleibende Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses sind zu veranschlagen und zur Deckung in Folgejahren vorzutragen. Gleichzeitig ist ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen, das den Ausgleich des Ergebnishaushalts unter Berücksichtigung der vorgetragenen Fehlbeträge bis zum vierten Folgejahr sicherstellt. Hierin ist darzustellen, wie der Haushaltsausgleich durch Maßnahmen zur Erhöhung von Erträgen und Einzahlungen sowie zur Reduzierung von Aufwendungen und Auszahlungen wieder hergestellt werden kann (§ 26 SächsKomHVO).

## Hebesatz

Art. 28 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz garantiert den Gemeinden eine wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle mit Hebesatzrecht. In Deutschland ist ein Hebesatz bei der Gewerbesteuer und den Grundsteuern vorgesehen. Art. 106 Abs. 6 Satz 2 Grundgesetz räumt den Gemeinden das Recht ein, im gesetzlich vorgegebenen Rahmen die Hebesätze für diese Steuern festzusetzen.

Zur Ermittlung der Steuerschuld wird bei beiden Steuerarten zunächst der *Steuermessbetrag* vom jeweiligen Finanzamt festgesetzt und der Gemeinde mitgeteilt. Die Gemeinde multipliziert schließlich den jeweiligen Steuermessbetrag mit einem Prozentsatz, d.h. mit dem für die Steuerart festgelegten Hebesatz. Der Hebesatz ist somit nicht mit dem Steuersatz identisch. Der tatsächliche Steuersatz also die prozentuale Steuerbelastung des Gewerbeertrags oder des Grundvermögens ergibt sich aus der Kombination von Steuermesszahl und Hebesatz (siehe *Gewerbesteuer*). Dennoch ist der Hebesatz

ein Instrument, mit dem die Gemeinden auf Grundlage der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG) die Höhe der ihnen zustehenden Gemeindesteuern beeinflussen können.

Die Höhe der jeweiligen Hebesätze in einer Gemeinde wird jährlich durch Beschluss des Gemeinde- oder Stadtrates in der Regel im Rahmen der *Haushaltssatzung* festgelegt. Die Beschlussfassung muss bis zum 30. Juni des Jahres erfolgen, für das die Hebesätze gelten sollen (§ 25 Abs. 3 GrStG und § 16 Abs. 3 GewStG). Neu ist ab 2025, dass die Gemeinde gemäß § 25 Abs. 5 GrStG aus städtebaulichen Gründen baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe innerhalb der unbebauten Grundstücke bestimmen und für diese einen gesonderten Hebesatz (sog. Grundsteuer C) festsetzen kann.

Die festgesetzten Hebesätze gelten dann einheitlich für alle Steuerpflichtigen in der Gemeinde. Wegen der Autonomie der Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze kann die Steuerbelastung zwischen den Gemeinden differieren.

## Infrastrukturelle Grundversorgung

Infrastrukturelle Grundversorgung umfasst die Verfügbarkeit von relativ einfachen öffentlichen Gütern und Diensten innerhalb der Pflichtaufgabenbereiche der örtlichen Daseinsvorsorge, die Grundvoraussetzung für das wirtschaftliche und soziale Leben und für die ökonomische Entwicklung einer Kommune sind. Die Nutzen aus der Bereitstellung dieser Güter und Dienste streuen daher breit und erfassen regelmäßig alle Gemeindebewohner einschließlich Umland. Nicht zur infrastrukturellen Grundversorgung gehören da-

gegen folgekostenintensive öffentliche Güter und Dienste (insbesondere im freiwilligen Aufgabenbereich), die zwar wünschbar sind, aber keine notwendige Grundvoraussetzung für das wirtschaftliche und soziale Leben in den Kommunen darstellen. Zur infrastrukturellen Grundversorgung zählen insbesondere:

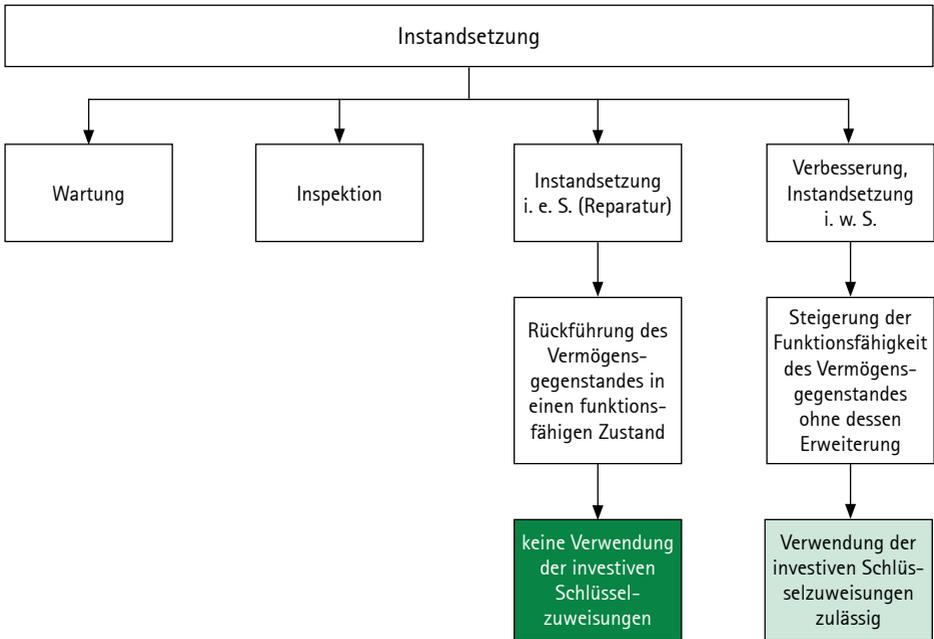
- Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung,
- Straßenbau,
- *Schulhausbau und Schulturnhallenbau*,
- Bau, Sanierung und Ausstattung von Kindertagesstätten,
- Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- Einrichtungen der Allgemein- und Berufsbildung,
- Abfallwirtschaft,
- Brand- und Katastrophenschutz
- Maßnahmen des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen.

Für eine umfangreiche Übersicht zu Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung siehe Anlage 1 zur VwV Kommunale Haushaltswirtschaft.

## Instandsetzung

Eine Instandsetzung umfasst Vorgänge, bei denen ein defekter Vermögensgegenstand in seinen ursprünglichen, funktionsfähigen Zustand zurückversetzt wird, ohne dass die Funktionsfähigkeit erweitert oder wesentlich verbessert wird. Instandsetzungen sind eine Unterform der Instandhaltung (vgl. DIN 31051). Man differenziert dabei nach Reparaturen (Austausch defekter Teile, Instandsetzung i. e. S) und einer Verbesserung, d.h. einer Steigerung der Funktionsicherheit/

Schaubild 13: Formen der Instandhaltung und ihre Zuordnung zum Investitionsbegriff



-fähigkeit **ohne** Änderung oder Erweiterung der Funktion, sowie den eher vorbeugenden Maßnahmen der Wartung und Inspektionen.

Vor diesem Hintergrund wird zugelassen, dass die investive *Schlüsselzuweisung* im *Ergebnishaushalt* für **größere Maßnahmen** der Instandsetzung, die die Funktionstüchtigkeit erhalten ohne diese zu ändern bzw. wesentlich zu verbessern, eingesetzt werden können. Schematisch kann man die in Schaubild 13 dargestellte Differenzierung treffen.

Beispielsweise gelten nachfolgende Maßnahmen i. d. R. nicht als Investition, da es an einer wesentlichen Verbesserung oder Erweiterung fehlt. Dennoch stellen diese Instandsetzungsmaßnahmen eine im Sinne des § 15 SächsFAG zulässige Verwendung der investiven Schlüsselzuweisungen dar:

- vollflächige Neueindeckung eines Daches
- vollflächige Fassadensanierung und Dämmung
- Instandsetzung Straßenabschnitt über 10 m mit Eingriff in den Unterbau
- Ersatzneubau Stützmauer.

Keine zulässige Verwendung wäre beispielsweise:

- Teilsanierung eines Daches wegen eingetretener Schäden
- Beseitigung von Winterschäden durch Lochverfüllung, kleinflächige Eingriffe in den Unter- und/oder Oberbau einer Straße
- Wiedererrichtung einzelner Teile einer Stützmauer nach Einbruch.

Sofern Teile der investiven *Schlüsselzuweisungen* für Instandsetzungsmaßnahmen im Ergebnishaushalt verwendet werden, sind diese als anteiliger Ertrag im Ergebnishaushalt zu vereinnahmen und aufwandseitig im Ergebnishaushalt in dem speziell dafür vorgesehenen Aufwandskonto zu verbuchen (ansonsten als Sonderposten bzw. im speziellen Auszahlungskonto des Finanzhaushaltes).

## Interpolation

Interpolation ist ein mathematisches Verfahren zur Bestimmung von Werten, die zwischen zwei bekannten Eckwerten liegen. Es wird bei der Bestimmung der *Bedarfsmesszahl* angewendet, um den gemeindespezifischen *Hauptansatzfaktor* für einzelne kreisangehörige Gemeinde

zu ermitteln. Die Interpolation wird als sogenannte Mittelwert-Interpolation durchgeführt und im kommunalen *Finanzausgleich* des Freistaates Sachsen seit 1999 angewendet.

Ausgehend von den in der Anlage 1 Sächs-FAG (zu § 7 Abs. 3 SächsFAG) aufgeführten Hauptansatzfaktoren für die Einwohnermittelwerte der einzelnen Gemeindegrößenklassen wird der Hauptansatzfaktor für jede kreisangehörige Gemeinde über 1.500 Einwohner unter Berücksichtigung ihres konkreten Einwohnerstandes nach unten stehender Formel bestimmt und auf zwei Stellen genau gerundet. Für kreisangehörige Gemeinden bis 1.500 Einwohner beträgt der Hauptansatzfaktor 100%.

$$\text{HAF}_{\text{Gemeinde}} = \text{HAF}_{\text{unten}} + \frac{(\text{EW}_{\text{Gemeinde}} - \text{EW}_{\text{unten}})}{(\text{EW}_{\text{oben}} - \text{EW}_{\text{unten}})} \times (\text{HAF}_{\text{oben}} - \text{HAF}_{\text{unten}})$$

mit:	$\text{HAF}_{\text{Gemeinde}}$	Spezifischer Hauptansatzfaktor für betrachtete Gemeinde
	$\text{HAF}_{\text{unten}}$	Hauptansatzfaktor der unteren Einwohnerstufe bezogen auf die Einwohnerzahl der betrachteten Gemeinde
	$\text{HAF}_{\text{oben}}$	Hauptansatzfaktor der oberen Einwohnerstufe bezogen auf die Einwohnerzahl der betrachteten Gemeinde
	$\text{EW}_{\text{Gemeinde}}$	Einwohnerzahl der betrachteten Gemeinde
	$\text{EW}_{\text{unten}}$	untere Einwohnerstufe
	$\text{EW}_{\text{oben}}$	obere Einwohnerstufe

Danach berechnet sich beispielsweise für eine Gemeinde mit 4.500 Einwohnern der für sie zutreffende Hauptansatzfaktor wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{HAF}_{\text{Gemeinde}} &= 110\% + \frac{(4.500 - 4.000)}{(7.500 - 4.000)} \times (116\% - 110\%) \\ &= 110,86\% \end{aligned}$$

## Investitionspauschalen

Als Investitionspauschalen werden allgemeine, nach pauschalen Kriterien (z. B. nach *Einwohnerzahl*) und in der Regel ohne besonderen Antrag gewährte Investitionszuweisungen bezeichnet, die nicht an einen bestimmten Investitionsgegenstand gebunden sind und an alle oder an nach bestimmten Kriterien ausgewählte Kommunen verteilt werden. Sie unterscheiden sich damit von der projektgebundenen Einzelförderung auf Antrag.

Im Rahmen des *kommunalen Finanzausgleichs* (§ 15 SächsFAG) erhalten die kommunalen Gebietskörperschaften steuerkraftbezogene investive Schlüsselzuweisungen, die hinsichtlich ihrer Verwendung an die Deckung des Investitionsbedarfs für die *Instandsetzung*, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen der *infrastrukturellen Grundversorgung* zweckgebunden sind.

Die Mittel sollen die Investitionskraft der Kommunen stärken und für eigene Investitionen sowie zur Komplementärfinanzierung von Investitionsprogrammen in den Bereichen der *infrastrukturellen Grundversorgung* eingesetzt werden.

## Investive Zweckzuweisungen

Kommunen können auf Antrag investive Zuweisungen für bestimmte vordefinierte Zwecke erhalten, sofern sie die von den *Fachförderrichtlinien* geforderten Zuweisungsvoraussetzungen erfüllen. Die Vorhaben bezogenen Zuweisungen sind im Finanzhaushalt zu veranschlagen. Sie dienen der Förderung investiver Maßnahmen, an deren Durchführung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht und die ohne diese Zuweisungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang verwirklicht werden können. Strukturschwache Gemeinden können – sofern dies die jeweils zutreffende *Fachförderrichtlinie* vorsieht – Zuwendungen auf der Grundlage eines über den Normalwert angehobenen Fördersatzes erhalten.

Den Charakter von Investitionszuweisungen tragen auch die investiven *Schlüsselzuweisungen*, die nach § 15 Abs. 2 SächsFAG. Die Zweckbindung erstreckt sich hier jedoch nur prinzipiell auf die investive Verwendung.

## Kinderansatz

Siehe *Ansatz für frühkindliche Bildung*

## Kernhaushalt

Der Begriff wird in der Finanzstatistik verwendet. Der Kernhaushalt umfasst die

Haushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/Gemeindeverbände und der Sozialversicherung. Nicht zum Kernhaushalt zählen Zweckverbände, öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die zum Sektor Staat zählen. Diese werden als Extrahaushalte bezeichnet. Kernhaushalt und Extrahaushalte bilden den öffentlichen Gesamthaushalt.

## Kommunalabgabengesetz

Das Sächsische Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) ist die gesetzliche Vorschrift, die die Gemeinden und Landkreise berechtigt, Abgaben zu erheben, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Im Sinne des SächsKAG sind Kommunalabgaben *Steuern*, Verwaltungsgebühren und Auslagen für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben, *Benutzungsgebühren*, *Beiträge*, Aufwandsersatz, die Gästetaxe, die Tourismusabgabe und abgabenrechtliche Nebenleistungen wie Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge.

Näheres zum SächsKAG findet sich u. a. in den Hinweisen zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (AnwHinwSächsKAG 2004) des Sächsischen Staatsministeriums des Innern sowie in der vom Sächsischen Staatsministerium des Innern herausgegebenen Informationsbroschüre »Kommunalabgaben in Sachsen«. Diese können unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25301> eingesehen werden.

## Kommunaler Finanzausgleich

Siehe *Finanzausgleich*

## Kommunaler Sozialverband Sachsen

Der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) mit Sitz in Leipzig ist der größte kommunale Verband in Sachsen mit einem umfassenden Aufgabenspektrum. Er bestimmt maßgebend die Lebensbedingungen der Mitbürgerinnen und Mitbürger, die behindert oder pflegebedürftig sind. Der KSV ist als überörtlicher Träger der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 13 Abs. 2 SächsAGSGB insbesondere zuständig für:

- alle teilstationären und stationären Leistungen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der Hilfen zur Gesundheit und der Hilfe zur Pflege für Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben,
- alle Leistungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie Leistungen des ambulant betreuten Wohnens erhalten.

In Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wurde die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum 1. Januar 2020 aus der Sozialhilfe nach dem SGB XII herausgelöst und in das Eingliederungshilferecht nach dem SGB IX überführt. Nach § 94 SGB IX in Verbindung mit § 10 Abs. 1 SächsAGSGB werden die Landkreise, die Kreisfreien Städte und der Kommunale Sozialverband als zuständige Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Danach liegt die Regelzuständigkeit bei den Landkreisen und kreisfreien Städten, soweit nicht abweichend eine sachliche Zuständigkeit für den KSV besteht. Die Zuständigkeit des KSV als Träger der Eingliederungshilfe umfasst insbesondere

- die Leistungen in vollstationären Einrichtungen sowie für das ambulant betreute Wohnen in Tageseinrichtungen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- sowie die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Der KSV ist auch überörtliche Betreuungsbehörde. Damit gehört es zu seinen Aufgaben, den Betreuern im Freistaat Sachsen ein ausreichendes Angebot an Fortbildungen zur Verfügung zu stellen sowie die örtlichen Betreuungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Er ist ferner zuständig für die Anerkennung, Beratung und Anleitung von Betreuungsvereinen sowie deren Förderung durch vom Freistaat Sachsen bereitgestellte *Fördermittel*.

Durch die Verwaltungs- und Funktionalreform ist zum 1. August 2008 eine Vielzahl neuer Aufgaben hinzugekommen. So nimmt der KSV seitdem am Standort Chemnitz die Antragsbearbeitung nach dem Bundesversorgungsgesetz (einschließlich Kriegsopferfürsorge) sowie Aufgaben der Schwerbehindertenfürsorge (begleitende Hilfe, Kündigungsschutz für Schwerbehinderte usw.) im Integrationsamt sowie alle Förderaufgaben nach dem Landesjugendhilfegesetz wahr.

Mitglieder des KSV sind alle *Kreisfreien Städte* und *Landkreise*. Der KSV deckt seine ordentlichen Aufwendungen derzeit zu rund 76 Prozent aus der *Sozialumlage*.

## Kommunaler Strukturfonds

Siehe Abschnitt 2.3.3. sowie *Verlustausgleich*

## Kommunales Vorsorgevermögen

Mit dem Kommunalen Vorsorgevermögen wurde in den Jahren 2013 und 2014 Vorkehrung für eine mittelfristig stabile kommunale Finanzausstattung getroffen. Das Vorsorgevermögen wurde dezentral durch die Kommunen verwaltet, indem jede Kommune mit den zugewiesenen Mitteln eine eigene Vorsorgerücklage bildete. Die Verteilung der Mittel - und damit die Höhe der von jeder Kommune zu bildenden Rücklage - ergab sich aus ihrem jeweiligen Anteil an der *Schlüsselmasse* der Jahre 2013 und 2014. Nachdem in den Jahren 2015, 2017 und 2019 bereits Beträge in Höhe von insgesamt 227,0 Mio. Euro entnommen wurden, erfolgte 2020 im Zuge der COVID19-Pandemie die vollständige Auflösung der Rücklage bei den Gemeinden in Höhe von rund 96,2 Mio. Euro. Die bei den Landkreisen noch vorhandenen Rücklagebeträge in Höhe von 29,8 Mio. Euro werden zeitversetzt dazu im Jahr 2022 vollständig aufgelöst. Wird die Vorsorgerücklage ganz oder teilweise aufgelöst und wie mit Ausnahme der Auflösung 2019 keiner investiven Verwendung unterworfen, so ist der aufzulösende Betrag Bestandteil der *Umlagegrundlagen*.

## Kommunen (kommunale Gebietskörperschaften)

Kommunen sind Gebietskörperschaften mit dem Recht der Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 82 Abs. 2 SächsVerf in der Form von Gemeinden (*kreisangehörige Gemeinden*, *Kreisfreie Städte* und *Große Kreisstädte*) und *Landkreisen*. Sie sind verfassungsrechtlich Teile der Länder und stellen somit keine dritte staatliche Ebene neben Bund und Ländern dar.

## Krankenhausfinanzierung

Rechtsgrundlagen für die Krankenhausfinanzierung sind das Krankenhausfinanzierungsgesetz des Bundes (KHG) und das Sächsische Krankenhausgesetz (SächsKHG). Dem KHG und dem SächsKHG liegt das sogenannte duale Finanzierungssystem zu Grunde, d. h. die Krankenhäuser werden wirtschaftlich dadurch gesichert, dass ihre Investitionskosten im Wege der öffentlichen Förderung übernommen werden und sie Entgelte aus einem leistungsorientierten und pauschalierten Vergütungssystem sowie bei psychiatrischen Einrichtungen leistungsgerechte Erlöse aus den Pflegesätzen erhalten.

Für die Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser sind im Haushalt des Sächsisches Staatministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Jahren 2021 sowie 2022 jeweils 148,3 Mio. Euro vorgesehen. Der jährliche Gesamtbetrag setzt sich dabei zu 23,8 Mio. Euro aus Bundesmitteln sowie zu 124,5 Mio. Euro aus Landesmitteln zusammen.

In den Jahren 2021 und 2022 werden zudem außerhalb des Haushaltsplanes über den Coronabewältigungsfonds Bundes- und zusätzliche Landesmittel in Höhe von insgesamt 210,5 Mio. Euro für Investitionen des Krankenhauszukunftsfonds gemäß § 14a KHG bereitgestellt. Der Anteil der Bundesmittel beträgt dabei 147,3 Mio. Euro und der Anteil der Landesmittel 63,4 Mio. Euro.

## Kreisangehörige Gemeinden

Kreisangehörige Gemeinden sind Gemeinden und Städte, die mit ihrem Gebiet zu einem *Landkreis* gehören. Die Gesamtheit der kreis-

angehörigen Gemeinden wird gemeinsam mit den Landkreisen als kreisangehöriger Raum bezeichnet.

Eine Sonderstellung nehmen dabei nach § 3 Abs. 2 SächsGemO die Großen Kreisstädte ein. Diese Gemeinden nehmen eigene und übertragene (z. B. Meldewesen, Personenzustandswesen) Aufgaben wahr. Zum 1. Januar 2021 bestanden im Freistaat Sachsen 416 kreisangehörige Gemeinden, darunter 166 kreisangehörige Städte davon 53 *Große Kreisstädte*.

## Kreisfreie Städte

Kreisfreie Städte gehören mit ihrem Gebiet keinem *Landkreis* an. Sie bilden den sogenannten kreisfreien Raum. Den Status einer Kreisfreien Stadt haben im Freistaat Sachsen die Städte Chemnitz, Dresden, und Leipzig.

Die Kreisfreien Städte nehmen nicht nur die allen Gemeinden obliegenden Aufgaben, sondern auch die Aufgaben eines Landkreises wahr.

## Kreisumlage

*Landkreise* können zur Deckung ihres Finanzbedarfs von ihren *kreisangehörigen Gemeinden* eine Umlage (Kreisumlage) erheben (§ 26 Abs. 1 SächsFAG). Sie werden damit u.a. an den gemeindlichen Steuereinnahmen beteiligt.

Die Kreisumlage erfüllt zwei Funktionen: Zum einen werden mit Hilfe der Kreisumlage kommunale Aufgaben finanziert, die zweckmäßigerweise der Landkreis als Oberverband ausführt (Finanzierungsfunktion). Die Zweckmäßigkeit kann sich dabei aus der Ver-

waltungskraft des Landkreises ergeben oder Folge der regionalen Verteilung der Nutzer einer Einrichtung sein. Die Umlage zur Finanzierung der Aufgaben des Landkreises wird von den kreisangehörigen Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Finanzkraft erhoben. Bei gleichem Umlagesatz ergeben sich so differenzierte Abschöpfungsbeträge, wodurch die Kreisumlage zum anderen eine Ausgleichswirkung im Sinne eines interkommunalen *Finanzausgleichs* (Ausgleichsfunktion) erreicht.

*Umlagegrundlagen* für die Kreisumlage sind (§ 26 Abs. 3 SächsFAG):

- die *Steuerkraftmesszahlen* nach § 8,
- die allgemeinen *Schlüsselzuweisungen* nach § 9,
- abzüglich der *Finanzausgleichsumlage* nach § 25a und
- die Auflösungsbeträge des Sonderpostens nach § 23 Abs. 2 (Vorsorgerücklage soweit nicht an eine investive Verwendung gebunden).
- die den kreisangehörigen Gemeinden nach § 22a Nummer 7 zufließenden Beiträge (Zuweisungen aus dem *Verlustausgleich*).

Die Umlagegrundlagen werden durch die *Landesdirektion* Sachsen bekannt gemacht. Die Höhe des Kreisumlagesatzes wird vom Kreistag im Rahmen der zur *Haushaltsatzung* festgelegt. Der *Umlagesatz* kann nach § 26 Abs. 4 SächsFAG im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung des Umlagesatzes muss vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen worden sein. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Än-

derung des Umlagesatzes durch Maßnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde in besonderen Ausnahmefällen erforderlich ist. Der auf die Umlagegrundlagen bezogene Umlagesatz (in Prozent) muss für alle Gemeinden einheitlich sein (§ 26 Abs. 2 SächsFAG).

## Kulturräume

Mit Wirkung vom 1. August 1994 wurden per Gesetz im Freistaat Sachsen neben den urbanen Kulturräumen (Chemnitz, Dresden, Leipzig) ländliche Kulturräume als regionale Kulturlasten-Zweckverbände gebildet (§ 1 SächsKRG). Sie dienen der Erhaltung und Förderung kommunaler kultureller Einrichtungen. Die Kulturräume Vogtland Zwickau, Erzgebirge-Mittelsachsen, Leipziger Raum, Elbtal-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Oberlausitz-Niederschlesien unterstützen die Träger kommunaler Kulturinstitutionen bei ihren Aufgaben von regionaler Bedeutung, insbesondere bei deren Finanzierung und Koordinierung. Kreisangehörige Oberzentren und die Städte des Oberzentralen Städteverbundes können freiwillig Mitglieder in den Kulturräumen sein; die Städte Plauen, Zwickau und Görlitz haben hiervon Gebrauch gemacht.

Die Kulturräume erhalten zur Förderung der Kulturpflege Zuwendungen des Freistaates Sachsen nach Maßgabe des jährlichen *Staatshaushaltsplanes* und nach Maßgabe des SächsFAG, mindestens jedoch 94,7 Mio. Euro (§ 6 Abs. 1 SächsKRG). Im Doppelhaushalt 2021/2022 sind jeweils 97,2 Mio. Euro eingestellt. Durch die Erhebung einer *Kulturumlage* werden in den ländlichen Kulturräumen die Mitglieder an den Ausgaben der Kulturkasse des jeweiligen Kulturraumes für Kultur von regionaler Bedeutung angemessen

beteiligt (§ 6 Abs. 3 SächsKRG und § 27 SächsFAG).

## Kulturlastenausgleich

Die *Kulturräume* erhalten zum Ausgleich besonderer finanzieller Lasten der Kulturpflege gemäß § 6 Abs. 1 SächsKRG Zuweisungen nach Maßgabe des *Staatshaushaltsplanes* und des SächsFAG (vertikaler Lastenausgleich). Durch die Erhebung einer *Kulturumlage* nach § 6 Abs. 3 SächsKRG werden in den ländlichen Kulturräumen die Mitglieder des Kulturraumes an den Lasten der kulturellen Aktivitäten von regionaler Bedeutung angemessen beteiligt (horizontaler Ausgleich). Beide Formen bilden den Kulturlastenausgleich. Die besonderen Zuwendungen an die Kulturräume aus der *Finanzausgleichsmasse* stellen zugleich eine spezifische Form des *Sonderlastenausgleichs* dar.

## Kulturumlage

Nach den Regelungen über einen Sächsischen *Kulturlastenausgleich* beteiligen sich die Mitglieder der ländlichen *Kulturräume* an den finanziellen Lasten kultureller Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung. Sofern die sonstigen Einnahmen der Kulturräume nicht zur Deckung ihres *Finanzbedarfs* ausreichen (§ 6 Abs. 3 SächsKRG und § 27 SächsFAG) erheben die Kulturräume eine Umlage.

Die Höhe der Umlage ist im jeweiligen *Kulturraum* durch Festlegung eines Prozentsatzes (*Umlagesatz*) auf die *Umlagegrundlagen* der Mitglieder zu bestimmen. Tritt eine kreisangehörige Gemeinde nach § 7 Abs. 1 SächsKRG einem Kulturraum als Mitglied bei, so sind die Umlagegrundlagen des für

sie zuständigen Landkreises um die Umlagegrundlagen dieses Mitgliedes zu kürzen. Der Umlagesatz ist in der *Haushaltssatzung* für alle Umlagepflichtigen eines Kulturraumes gleich festzusetzen (§ 27 Abs. 2 SächsFAG).

Die *Umlagegrundlagen* sind:

- die *Steuerkraftmesszahlen* und die allgemeinen *Schlüsselzuweisungen* der kreisangehörigen Gemeinden (§§ 8 und 9 SächsFAG),
- abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach § 25a SächsFAG,
- zuzüglich der allgemeinen Schlüsselzuweisungen der Landkreise (§ 14 SächsFAG),
- zuzüglich des dem Landkreis nach § 25a Abs. 2 Satz 3 SächsFAG zufließenden Betrages und
- die Auflösungsbeträge des Sonderpostens für die Vorsorgerücklage nach § 23 Abs. 2 Satz 4 SächsFAG soweit diese keiner investiven Bindung unterliegen.
- zuzüglich der den kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen nach § 22a Nr. 7 SächsFAG zufließenden Beträge.

Der Umlagesatz kann nach § 27 Abs. 3 SächsFAG im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung des Umlagesatzes muss vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen worden sein. Die Kulturumlage ist von den Mitgliedern für ihr Gebiet an die Kulturkassen zu zahlen.

## Länderfinanzausgleich

Der Länderfinanzausgleich wurde mit dem Jahr 2020 durch einen bundesstaatlichen

Finanzausgleich abgelöst. Siehe *Finanzausgleich* sowie Abschnitt 2.4.

## Landesdirektion

Die Landesdirektion Sachsen ist allgemeine Staatsbehörde mit Standorten in Chemnitz, Dresden und Leipzig. Der Hauptsitz ist in Chemnitz. Die Landesdirektion Sachsen ist dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnet. Sie nimmt Aufgaben aus mehreren Staatsministerien wahr und koordiniert die staatliche Verwaltungstätigkeit im gesamten Freistaat Sachsen. Sie ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, höhere Verwaltungsbehörde im Sinne bundesrechtlicher Vorschriften. Wichtige Aufgaben der Landesdirektion sind:

- Rechtsaufsichtsbehörde bzw. obere Rechtsaufsichtsbehörde nach § 112 Abs. 1 SächsGemO und § 65 Abs. 1 SächsLkrO;
- Fachaufsichtsbehörde;
- Bündelung und Koordinierung von Fach- und Rechtsaufsicht über die *Kommunen* sowie von Fachpolitik und Förderprogrammen;
- Bewilligungs- und Vollzugsbehörde für Zuweisungen nach dem SächsFAG.

## Landessteuern

Landessteuern sind *Steuern*, bei denen die Ertragshoheit den Ländern zusteht (Art. 106 Abs. 2 GG). Dies sind die Erbschaft- und Schenkungsteuer, die Grunderwerbsteuer, die Biersteuer, die Rennwett- und Lotteriesteuer, die Feuerschutzsteuer und die Spielbankabgabe.

Zum 1. Juli 2009 wurde die Ertrags- und Verwaltungskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf den Bund übertragen. Für die hieraus resultierenden Einnahmeverluste erhalten die Länder seitdem unbefristet jährlich rd. 9 Mrd. Euro als Kompensation aus dem Steueraufkommen des Bundes. Für den Freistaat Sachsen beträgt der jährliche Kompensationsbetrag 401,9 Mio. Euro.

## Landkreise

Landkreise sind Gebietskörperschaften mit dem Recht, überörtliche Angelegenheiten, deren Bedeutung über das Kreisgebiet nicht hinausgeht, im Rahmen der Gesetze zu ordnen und zu verwalten. Die Landkreise bilden gemeinsam mit den kreisangehörigen Gemeinden den kreisangehörigen Raum.

Das jeweilige Kreisgebiet umfasst die Gesamtfläche der dem Landkreis zugeordneten *kreisangehörigen Gemeinden* und *Großen Kreisstädte*. Zum 1. Januar 2021 bestehen im Freistaat Sachsen zehn Landkreise.

## Lastenverteilung

Die Gemeinden erfüllen in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung (§ 2 SächsGemO). Die Eigenverantwortlichkeit umfasst sowohl die freiwilligen Aufgaben als auch die Pflichtaufgaben und Aufgaben nach Weisung. Diesem Grundsatz des einheitlichen kommunalen Aufgabenbereichs entsprechend wird im kommunalen *Finanzausgleich* des Freistaates Sachsen von folgendem Grundsatz der Verteilung der finanziellen Lasten (Lastenverteilung) ausgegangen: Die *kreis-*

angehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise tragen alle Verwaltungs- und Zweckausgaben, die durch die Erfüllung ihrer eigenen sowie der ihnen übertragenen Aufgaben entstehen, soweit nicht durch das SächsFAG oder andere Gesetze abweichende Regelungen getroffen sind (§ 1 Abs. 1 SächsFAG). Führen neu übertragene Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen (*Mehrbelastungsausgleich*).

## Mehrbelastungsausgleich

Gemäß Art. 85 SächsVerf kann den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung durch Gesetz die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen werden. Dabei sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führt die Übertragung der Aufgaben, die Aufgabenumwandlung oder der Aufgabeneingriff zu einer Mehrbelastung der kommunalen Träger der Selbstverwaltung, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Bei der Prüfung, ob eine Mehrbelastung vorliegt, wird eine Kostenprognose (ohne Abzug einer Interessenquote) zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung, -umwandlung oder des Aufgabeneingriffs vorgenommen. Etwaige mit der Aufgabenübertragung, -umwandlung oder dem Aufgabeneingriff einhergehende Einnahmen der Gemeinden (z. B. *Gebühren*, Entgelte) werden in Abzug gebracht.

Der finanzielle Ausgleich für den übertragenen Wirkungskreis ist in § 16 SächsFAG geregelt. Danach erhalten die Kommunen zum Ausgleich einer Mehrbelastung nach Artikel 85 Abs. 2 SächsVerf steuerkraftunabhängige allgemeine Pro-Kopf-Zuweisungen in Höhe von (aktuell für 2021/2022)

1. kreisangehörige Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnern **0,40 Euro**
2. sonstige kreisangehörige Gemeinden **0,66 Euro**
3. Große Kreisstädte mit bis zu 20 000 Einwohnern **2,26 Euro**
4. sonstige Große Kreisstädte **7,90 Euro**
5. Große Kreisstädte als erfüllende Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften mit bis zu 20 000 Einwohnern **2,42 Euro**
6. sonstige Große Kreisstädte als erfüllende Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften **7,79 Euro**
7. Kreisfreie Städte **48,28 Euro**
8. Landkreise **35,40 Euro**
9. die Großen Kreisstädte Freiberg, Görlitz, Hoyerswerda, Pirna, Plauen und Zwickau für die Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörde **1,32 Euro**

Die Pro-Kopf-Beträge der Kreisfreien Städte und Landkreise wurden auf Grund der Integration des Mehrbelastungsausgleichs für die Verwaltungsreform ab 2017 in den Finanzausgleich angehoben (siehe hierzu Abschnitt 2.3.4.). Der nicht nach der Einwohnerzahl aufschlüsselbare Teil des Mehrbelastungsausgleichs wird nach den in Anlage 2 zu § 16 SächsFAG aufgelisteten Indikatoren verteilt.

Im Abstand von zwei Jahren ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Bestand oder im Umfang der vom Mehrbelastungsausgleich umfassten Aufgaben die genannten Beträge anzupassen sind. Wird der Ausgleich der Mehrbelastung in einem gesonderten (Fach-)Gesetz geregelt, erfolgt

kein Ausgleich im Rahmen des kommunalen *Finanzausgleichs*.

## Mehrwertsteuer

Siehe *Umsatzsteuer*

## Messbetrag

Der Messbetrag wird durch Anwendung eines Vomtausendsatzes bei der Grundsteuer bzw. eines Vomhundertsatzes bei der Gewerbesteuer (Steermesszahl) auf die Besteuerungsgrundlagen der *Realsteuern* (*Grundsteuer*: Einheitswert/Ersatzwirtschaftswert, ab 2025 Grundsteuerwert; *Gewerbsteuer*: Gewerbeertrag) ermittelt. Die von den Finanzämtern festgesetzten Messbeträge bilden die Grundlage für die Steuerfestsetzung durch die Gemeinden. Die Gemeinden multiplizieren zur Berechnung der Steuerschuld den Messbetrag mit ihrem jeweils zutreffenden Hebesatz (siehe *Gewerbsteuer* und *Grundsteuer*).

Die *Realsteuerkraftzahlen* werden demgegenüber nicht nach den vom Finanzamt festgesetzten Messbeträgen, sondern nach den aus dem Ist-Aufkommen der einzelnen Steuern errechneten *Grundbeträgen* ermittelt. Sie dienen u. a. der Berechnung der *Schlüsseluweisungen*.

## Nebenansatz

Siehe *Ansatz für frühkindliche Bildung, Schüleransatz und Bildungsansatz*

## Nivellierungshebesatz

Bei der Ermittlung der *Steuerkraftmesszahl* werden die *Realsteuereinnahmen* der Gemeinden nicht mit dem tatsächlich in den Gemeinden angewendeten *Hebesatz* angesetzt, sondern mit einem für alle Gemeinden einheitlichen Hebesatz. Dieser einheitliche Hebesatz wird als Nivellierungshebesatz bezeichnet.

Nivellierungshebesätze werden im Finanzausgleich verwendet, um eine Gleichbehandlung aller Gemeinden bei der Ermittlung ihrer Steuerkraft sicherzustellen. Durch die Nivellierungshebesätze werden die in den Gemeinden vorhandenen Steuermessbeträge mit einheitlichen Hebesätzen bewertet und so ihre Steuereinnahmekraft vergleichbar gemacht. Bei gleichem Steuermessbetrag spielt es daher für die Verteilung der *Schlüsseluweisungen* sowie die Berechnung der Umlagen (z.B. *Finanzausgleichsumlage*, *Kreisumlage*) keine Rolle, welche Steuerpolitik die einzelne Gemeinde mit der Festlegung ihrer Hebesätze verfolgt und inwieweit diese vom Nivellierungshebesatz nach oben oder unten abweichen. Nivellierungshebesätze bewirken, dass die Höhe der Zuweisungen sowie der Umlagen unabhängig von der Hebesatzentscheidung der Gemeinde ist.

Diese Abstraktion von der örtlichen Hebesatzpolitik im kommunalen Finanzausgleich verdeutlichen die Beispiele in Schaubild 14 und Schaubild 15.

Bei der Festlegung der konkreten Höhe des Nivellierungshebesatzes orientieren sich die

$$\text{gewogener landesdurchschnittlicher Hebesatz} = \frac{\text{Summe des Steueraufkommens aller Gemeinden}}{\text{Summe der Steuergrundbeträge aller Gemeinden}}$$

Bundesländer zumeist am Landesdurchschnitt der tatsächlichen Hebesätze.

Der (gewogene) Landesdurchschnitt wird schließlich in voller Höhe oder nur teilweise (z. B. 80-90%) angesetzt. Der Freistaat Sachsen verwendet eine Abrundungsregel. Danach wird der landesdurchschnittliche *Hebesatz* auf den nächsten durch 7,5 teilbaren *Hebesatz* abgerundet und als Nivellierungshebesatz angewendet (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SächsFAG). Durch die Abrundungsregel schlägt sich nicht jede Änderung des Landesdurchschnitts in einer Änderung des Nivellierungshebesatzes nieder. Eine einzelne Gemeinde kann somit den Nivellierungshebesatz in der Regel nicht

beeinflussen.

Bei der *Steuerkraftzahl* der Gewerbesteuer wird seit 2019 der nach Anwendung der Abrundungsregel errechnete Nivellierungshebesatz auf ein Maximum von 390 Prozent begrenzt (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 SächsFAG). Damit sollen die Anstrengungen der Gemeinden bei der Bereitstellung gewerbenaher Infrastruktur noch stärker gewürdigt werden.

### Schaubild 14: Zusammenhang zwischen Zuweisung und Höhe des Hebesatzes

#### Gemeinde A meint:

„Wir wollen den Hebesatz der Gewerbesteuer von 350 % auf den Nivellierungshebesatz von 390 % anheben, damit keine Schlüsselzuweisungen verloren gehen.“

#### Was ins der Gemeinde A passiert:

1	Hebesatz	350 %	390 %	
2	vom Finanzamt festgesetzter Steuermessbetrag	50.000 Euro	50.000 Euro	
3	Ist-Aufkommen	175.000 Euro	195.000 Euro	Zeile 1 x Zeile 2

#### Was im Finanzausgleich passiert:

4	Ist-Aufkommen lt. Kassenstatistik	175.000 Euro	195.000 Euro	
5	Hebesatz	350 %	390 %	
6	Errechneter Steuergrundbetrag	50.000 Euro	50.000 Euro	Zeile 4 / Zeile 5
7	Nivellierungshebesatz	390 %	390 %	
8	Steuerkraft(zahl)	195.000 Euro	195.000 Euro	Zeile 6 x Zeile 7
9	Bedarfsmesszahl	295.000 Euro	295.000 Euro	
10	Schlüsselzuweisung	75.000 Euro	75.000 Euro	(Zeile 9 - Zeile 8) x 75 %

#### Ergebnis

Die Gemeinde A hat nach Hebesatzanpassung ein höheres Steueraufkommen, aber weiterhin konstante Zuweisungen. Grund: Die Einnahmekraft (Steuermessbetrag) blieb unverändert. Der eigene Hebesatz spielt keine Rolle bei der Berechnung der Zuweisung.

## Schaubild 15: Zusammenhang zwischen Zuweisung und Höhe der Steuerkraft

Gemeinde A meint:				
„Gemeinde B hat das gleiche Steueraufkommen wie wir, bekommt aber mehr Schlüsselzuweisungen. Wir werden für unseren niedrigen Hebesatz bestraft.“				
Vergleich der Steueraufkommen und Zuweisungen		Gemeinde A	Gemeinde B	
1	Ist-Aufkommen	175.000 Euro	175.000 Euro	
2	Hebesatz	350 %	500 %	
3	Schlüsselzuweisung	75.000 Euro	118.875 Euro	
Was im Finanzausgleich passiert:				
4	Ist-Aufkommen lt. Kassenstatistik	175.000 Euro	175.000 Euro	
5	Hebesatz	350 %	500 Euro	
6	Errechneter Steuergrundbetrag	50.000 Euro	35.000 Euro	Zeile 4 / Zeile 5
7	Nivellierungshebesatz	390 %	390 %	
8	Steuerkraft(zahl)	195.000 Euro	136.500 Euro	Zeile 6 x Zeile 7
9	Bedarfsmesszahl	295.000 Euro	295.000 Euro	
10	Schlüsselzuweisung	75.000 Euro	118.875 Euro	(Zeile 9 – Zeile 8) x 75%
Ergebnis				
Nur die unterschiedliche Steuerpolitik beider Gemeinden führt zum gleichen Steueraufkommen. Gemeinde B hat tatsächlich eine geringere Einnahmekraft (Steermessbetrag) und erhält deshalb höhere Zuweisung.				

In zeitlicher Hinsicht basieren die Nivellierungshebesätze im Freistaat Sachsen ebenso wie die Steuerkraftzahlen auf den Hebesätzen der Gemeinden im dritten und vierten Quartal des Vorjahres sowie im ersten und zweiten Quartal des Vorjahres. Damit wird deutlich, dass die Nivellierungshebesätze nicht nur strikt mathematisch errechnet werden, sondern auch, dass sie keine politische Vorgabe sind, da sie die originär von den Kommunen getroffene Hebesatzentscheidung auch zeitlich gesehen nur nachvollziehen.

**Tabelle 4: Nivellierungshebesätze im Ausgleichsjahr 2021 in Prozent**

	Kreisangehörige Gemeinden § 8 Abs. 2 SächsFAG	Kreisfreie Städte § 10 Abs. 3 SächsFAG
Grundsteuer A	315	320
Grundsteuer B	427,5	630
Grundsteuer C	390	450

## Personensteuer

Personensteuern (z. B. *Einkommensteuer*, *Körperschaftsteuer*) knüpfen an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person an und nehmen Rücksicht auf ihre Verhältnisse. Im Gegensatz dazu stehen die *Realsteuern*.

## Realsteuerkraft/Realsteueraufbringungskraft

Die Realsteuerkraft einer Gemeinde setzt sich zusammen aus den Steuerkraftzahlen der *Realsteuern*, d. h. der *Grundsteuern A* und *B* sowie der *Gewerbesteuer*. Die Steuerkraftzahl der jeweiligen Steuerart wird errechnet, indem der (Steuer-)Grundbetrag mit dem *Nivellierungshebesatz* nach § 8 Abs. 2 SächsFAG vervielfacht wird. Entspricht der Nivellierungshebesatz dem landesdurchschnittlichen *Hebesatz* spricht man auch von Realsteueraufbringungskraft. Diese ist ein für den Berichtszeitraum vergleichbarer Maßstab zur Beurteilung der Gemeinden untereinander. Durch Abzug der *Gewerbesteuerumlage* und Hinzurechnung der *Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer* erhält man die *Steuereinnahmekraft*.

In der Bundesstatistik wird die Realsteuerkraft durch Anwenden fiktiver Hebesätze ermittelt, die seit 1970 unverändert geblieben sind. Sie betragen für die *Grundsteuer A*: 180%, für die *Grundsteuer B*: 210% und für die *Gewerbesteuer*: 250%. Die Konstanz erlaubt einen Vergleich der Steuerkraftzahlen über einen langen Zeitraum.

## Realsteuern

Das Wort Realsteuern ist eine historische Bezeichnung. Realsteuern knüpfen als Objektsteuern allein an das Besteuerungsobjekt an, ohne - im Gegensatz zur *Personensteuer* - die persönlichen Verhältnisse des Steuerschuldners zu berücksichtigen. Realsteuern sind in Deutschland die *Grundsteuern A* und *B* sowie die *Gewerbesteuer*. Besteuerungsobjekte sind somit Grundbesitz und Gewerbebetrieb.

Mit der sogenannten Realsteuergarantie der Finanzreform von 1955/56 wird den Gemeinden das Aufkommen aus Realsteuern solange garantiert, wie diese erhoben werden (Art. 106 Abs. 6 GG). Im Rahmen einer Verfassungsänderung 1997 wurde in Art. 106 Abs. 6 GG das Wort »Realsteuern« durch die Wörter »Grundsteuer und Gewerbesteuer« ersetzt. Die Einnahmen aus den Realsteuern sind neben den Einnahmen aus dem *Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohnsteuer* die Hauptsäulen der gemeindlichen Finanzen.

## Schlüsselmasse

Als Schlüsselmasse wird der Teil der *Finanzausgleichsmasse* bezeichnet, der nach Maßgabe des SächsFAG und des *Staatshaushaltsplanes* für die Gewährung allgemeiner und investiver *Schlüsselzuweisungen* vorgesehen ist. Die Schlüsselmasse vereinigt den größten Teil der *Finanzausgleichsmasse* (2021: 81 Prozent) auf sich. Sie wird 2021 im Ergebnis des horizontalen *Gleichmäßigkeitsgrundsatzes* wie folgt auf die drei kommunalen Säulen aufgeteilt:

kreisangehörige Gemeinden	32,6 %
Landkreise	23,1 %
kreisfreie Städte	44,3 %

## Schlüsselzahlen

Auf der Grundlage des *Gemeindefinanzreformgesetzes* wird der Anteil der Gemeinden am Aufkommen der veranlagten *Einkommensteuer*, der Lohnsteuer sowie der Kapitalertragsteuer über sogenannte Schlüsselzahlen verteilt. Zur Bildung der Schlüsselzahlen siehe Abschnitt 1.4.2. Gleiches gilt für den Anteil der Gemeinden am Aufkommen der *Umsatzsteuer*. Die Bemessung der Schlüsselzahlen wird im Abschnitt 1.4.3 erläutert.

## Schlüsselzuweisungen

Schlüsselzuweisungen sind eine Form der *Finanzzuweisungen*. *Kreisangehörige Gemeinden*, *Kreisfreie Städte* und die *Landkreise* erhalten Schlüsselzuweisungen zur

Deckung fehlender eigener *Steuerkraft* bzw. *Umlagekraft*.

Maßgebend für die Höhe der Schlüsselzuweisung (siehe Schaubild 16) ist die positive Differenz zwischen *Bedarfsmesszahl* und Steuer- bzw. *Umlagekraftmesszahl*. Diese Differenz wird in der Regel zu 75 Prozent (*Ausgleichsquote*) durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen. Bei besonders finanzschwachen kreisangehörigen Gemeinden kann die *Ausgleichsquote* auf bis zu 87,6 Prozent ansteigen (siehe *Basisfinanzierung*). Eine Kommune erhält umso höhere Schlüsselzuweisungen, je geringer ihre eigene Steuer- oder Umlagekraft ist und umgekehrt. Übersteigt die Steuer- oder Umlagekraftmesszahl einer Kommune die für sie ermittelte *Bedarfsmesszahl*, so kann die Kommune ihren im Finanzausgleich definierten Finanzbedarf aus eigener Kraft decken. Sie erhält keine Schlüsselzuweisungen. Diese Kommunen werden als »abundant« bezeichnet. Von diesen vergleichsweise finanzstarken Gemeinden

### Schaubild 16: Beispiel zur Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde

Bedarfsmesszahl der Gemeinde	7.970.951 Euro
- Steuerkraftmesszahl der Gemeinde	2.960.000 Euro
<hr/>	
positive Differenz	5.010.951 Euro
x 75% Ausgleichsquote	75 %
Schlüsselzuweisung erste Stufe	3.758.213 Euro
<hr/>	
89% der Bedarfsmesszahl der Gemeinde	7.094.146 Euro
- Steuerkraftmesszahl der Gemeinde	2.960.000 Euro
- Schlüsselzuweisung mit 75% Ausgleichsquote	3.758.213 Euro
<hr/>	
positive Differenz	375.933 Euro
x 90% Ausgleichsquote	90 %
Basisfinanzierung	338.340 Euro
<hr/>	
Schlüsselzuweisung insgesamt	4.096.553 Euro
spezielle Ausgleichsquote der Gemeinde	81,1 %

wird seit dem Jahr 2009 eine *Finanzausgleichsumlage* erhoben, um die Ausgleichswirkung sowie den Solidaritätsgedanken des *Finanzausgleichs* auch in diesem Bereich zu stärken.

## Schüleransatz

Der Schüleransatz ist eine Komponente des *Gesamtansatzes* und damit der *Bedarfsmesszahl*. Er bildet zusammen mit dem *Ansatz für frühkindliche Bildung* den sogenannten *Bildungsansatz*. Dem Schüleransatz liegen die Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik des Schuljahres zu Grunde, in dem das Ausgleichsjahr beginnt. Da die Zuschussbedarfe für Schulsachkosten je Schüler in den einzelnen Schularten stark variieren, wird die jeweilige Schülerzahl in den einzelnen Schularten mit einem schulartspezifischen Prozentsatz gewichtet. Diese Gewichtung wird auf der Grundlage der durchschnittlichen Schulsachkosten je Schüler im Freistaat Sachsen festgelegt. Vergleichsbasis sind dabei die durchschnittlichen Kosten je Oberschüler, welche mit 100 Prozent angesetzt werden. Die übrigen Schularten werden entsprechend dem Kostenverhältnis mit einem höheren oder niedrigeren Prozentsatz gewichtet. Die Spreizung dieser Sätze umfasst 55 Prozent (Berufsschulen, Fachoberschulen und Fachschulen - Teilzeit -) bis 633 Prozent (Förderschulen für körperliche und motorische Entwicklung).

Die nach Schulart gewichtete Schülerzahl wird schließlich mit einem sogenannten *Vervielfältiger* multipliziert. Der *Vervielfältiger* setzt den Zuschussbedarf für Schulsachkosten ins Verhältnis zu dem Zuschussbedarf des Einwohners (ohne Schulsachkosten und Kosten der Kindertagesbetreuung) in der jeweiligen

Säule. Da sich die Zuschussbedarfe sowie Einwohner- und Schülerzahlen zwischen den drei kommunalen Säulen unterscheiden, variiert auch der *Vervielfältiger*. Er beträgt ab 2014 231 Prozent für kreisangehörige Gemeinden (§ 7 Abs. 4 SächsFAG), 185 Prozent für Landkreise (§ 12 Abs. 4 SächsFAG), und 71 Prozent für Kreisfreie Städte (§ 10 Abs. 2 SächsFAG). Für ein Berechnungsbeispiel siehe *Bedarfsmesszahl*.

Anders als der eher pauschalierende *Hauptansatz* knüpft der *Schüleransatz* also unmittelbar an reale finanzielle Leistungen der Kommunen an und berücksichtigt die regional unterschiedliche Aufgabenverteilung im Schulwesen. Durch diesen nach Schularten differenzierten Nebenansatz erhalten jedoch nicht nur die Schulträgergemeinden zusätzliche *Schlüsselzuweisungen*, auch die Nicht-Schulträgergemeinden werden durch den Umverteilungseffekt indirekt an den Schulsachkosten beteiligt. Der Schüleransatz ermöglicht so für einen der kostenintensivsten Bereiche der zentralörtlichen Funktionen einen adäquaten *Finanzausgleich*.

## Schulhausbau

Kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden und Landkreise erhalten zur Förderung kommunaler Investitionsprojekte im Bereich Schulhausbau jeweils 5,0 Mio. Euro in den Jahren 2021 und 2022 im Rahmen des Sächsischen Finanzausgleichs. Diese Mittel werden aus Mitteln des Haushaltes des Staatsministeriums für Kultus (Kapitel 05 15 – Förderung der Bildungsinfrastruktur) ergänzt: Für den kreisangehörigen Raum stehen dabei Ausgaben i. H. v. 38,8 Mio. Euro in 2021 bzw. 26,6 Mio. Euro in 2022 und für die Kreisfreien Städte 43,1 Mio. Euro in 2021 bzw. 37,4 Mio.

Euro in 2022 zur Verfügung. Im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten können verstärkend auch die für den Kita-Bau veranschlagten Mittel herangezogen werden. Für die Verwendung gelten die Vorschriften des Staatsministeriums für Kultus, insbesondere die Schulinfrastrukturverordnung (SchulInfraVO).

Aus Bundes- und zusätzlichen Landesmitteln werden außerhalb des Haushaltsplanes im Zeitraum 2018 bis 2022 nach Maßgabe des Kapitels II des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes zusätzliche 195,7 Mio. Euro für Schulhausbaumaßnahmen bereitgestellt.

## Sonderlastenausgleich

Der kommunale *Finanzausgleich* sichert nicht nur die allgemeine Finanzausstattung der Kommunen, sondern berücksichtigt auch besondere strukturelle Lasten der Kommunen und die sich daraus ergebenden besonderen Bedarfe. Beispiele hierfür sind die sachliche Ausstattung von Schulen oder den Unterhalt von Straßen. Diese Sonderbedarfe können zum einen innerhalb des Schlüsselzuweisungssystems als *Nebenansatz* (finanzkraftabhängig) oder außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems als Sonderlastenausgleich (finanzkraftunabhängig) berücksichtigt werden. Ferner können diese Sonderlasten auch gänzlich außerhalb des kommunalen *Finanzausgleichs* abgegolten werden, wie dies im *Sonderlastenausgleich-Hartz IV* der Fall ist.

Innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs und im Rahmen eines *Nebenansatzes* werden im Freistaat Sachsen die nachgewiesenen Sonderbedarfe der Schulträgerkommunen

sowie für die Kindertagesbetreuung der Gemeinden berücksichtigt. Diese Bedarfskomponente wird über den *Bildungsansatz*, bestehend aus *Schüleransatz* und *Ansatz für frühkindliche Bildung*, bei der Bestimmung der *Schlüsselzuweisungen* finanzkraftabhängig abgegolten. Ein finanzkraftunabhängiger Ausgleich von Sonderlasten erfolgt im Sächsischen FAG für die Erhaltung und Unterhaltung von Straßen (*Straßenlastenausgleich* §§ 18 bis 20), für Instandsetzungs-, Erneuerungs- und Erstellungsmaßnahmen an Straßen und Radwegen (*Straßenbaupauschale* § 20a) sowie für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung (*Gewässerlastenausgleich* § 20b).

## Sozialumlage

Der *Kommunale Sozialverband* legt seinen nicht durch sonstige Erträge gedeckten *Finanzbedarf* auf die *Landkreise* und *Kreisfreien Städte* um. Die Höhe der Umlage ist in der *Haushaltssatzung* für jedes Rechnungsjahr festzusetzen (§ 22 Abs. 2 SächsKom-SozVG). Sie wird durch Anwendung eines Prozentsatzes (*Umlagesatz*) auf die *Umlagegrundlagen* der Landkreise und der Kreisfreien Städte bestimmt (§ 28 Abs. 1 SächsFAG).

Die Umlagegrundlagen werden durch das Staatsministerium der Finanzen bekannt gemacht. Sie umfassen gemäß § 28 Abs. 2 SächsFAG für die Sozialumlage:

- Bei den Kreisfreien Städten die *Steuerkraftmesszahlen*, die allgemeinen *Schlüsselzuweisungen*, die Auflösungsbeträge des Sonderpostens für die Vorsorgerücklage sowie die den Kreisfreien Städten zufließenden Beträge zur Überwindung der außergewöhnlichen Belastungen, die sich durch die Neubestimmung der Berechnung der Schlüsselzuweisungen

ab dem Jahr 2021 ergeben (*Verlustausgleich*).

- Bei den Landkreisen die *Umlagegrundlagen der Kreisumlage*, die allgemeinen Schlüsselzuweisungen, die den Landkreisen aus der Finanzausgleichsumlage zufließenden Beträge, die Auflösungsbeträge des Sonderpostens für die Vorsorgerücklage sowie die den Landkreisen zufließenden Beträge zur Überwindung der außergewöhnlichen Belastungen, die sich durch die Neubestimmung der Berechnung der Schlüsselzuweisungen ab dem Jahr 2021 ergeben.

Der Umlagesatz kann nach § 28 Abs. 3 SächsFAG im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung des Umlagesatzes muss vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen worden sein. Die Sozialumlage ist vierteljährlich fällig (§ 28 Abs. 4 SächsFAG). Sie bedarf im Rahmen der *Haushaltssatzung* der Genehmigung durch das Staatsministerium des Innern als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde.

## Staatshaushalt/Staatshaushaltsplan

Unter Staatshaushalt wird die Gesamtheit der Einnahme- und Ausgabeermächtigungen mit den dazu erforderlichen ergänzenden Regelungen verstanden, die die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates in einer Haushaltsperiode bestimmen.

Nach Art. 93 SächsVerf sind alle Einnahmen und Ausgaben des Freistaates in den Haushaltsplan einzustellen. Der Haushaltsplan wird für ein Rechnungsjahr oder für mehrere

Rechnungsjahre (nach Jahren getrennt) durch das Haushaltsgesetz festgestellt.

Der Haushaltsplan dient der Feststellung und der Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des Freistaates im Planzeitraum voraussichtlich notwendig ist. Er ist Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung (Art. 94 Abs. 1 SächsVerf), die durch den mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Rechnungshof geprüft wird (Art. 100 Abs. 1 und 2 SächsVerf).

## Städtebauliche Erneuerung

Der Bund und der Freistaat beteiligen sich im Wege der Mischfinanzierung an der Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art. 104b GG bzw. auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung, die jährlich abgeschlossen wird) sowie der entsprechenden Verwaltungsvorschrift des Freistaates Sachsen. Darüber hinaus stehen für die Städtebauförderung Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) sowie aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Verfügung.

Mit dieser Förderung sollen vor allem Städte- und Ortskerne städtebaulich saniert, aufge bessert, umgestaltet und nachhaltig sozial entwickelt werden. Die Erneuerungsmaßnahmen zielen auf die Hebung der Infrastruktur- und Lebensqualität in den Städten und Dörfern.

## Steuern

Gemäß § 3 Abs. 1 AO sind Steuern »Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und die von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.« Diese Begriffsbestimmung gilt auch für Landes- und Gemeindesteuern.

Der steuerlichen Geldleistung des Bürgers stehen also keine direkte Gegenleistung des Staates bzw. der Gemeinde gegenüber, wohl aber die Gesamtheit der aus Steuergeldern finanzierten Leistungen, wie Schulen, Straßen- und Verkehrswegebau, Krankenhäuser und Kulturpflege. Die Gemeinde erhebt Steuern als allgemeine Deckungsmittel für die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben. Die Verwendung der Steuereinnahmen ist im Rahmen der Gesetze Angelegenheit der Gemeinde.

In den Worten »allen auferlegt, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft« kommt der Grundsatz der Gleichmäßigkeit und der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung zum Ausdruck.

### Steuerkraft/Steuerkraftmesszahl

Die Höhe der *Schlüsselzuweisungen* an *kreisangehörige Gemeinden* und *Kreisfreie Städte*, die Höhe der *Finanzausgleichsumlage* sowie der *Kreisumlage* wird im Freistaat Sachsen unter Berücksichtigung der Steuerkraft ermittelt. Dabei werden folgende Steuerarten zu Grunde gelegt:

- *Grundsteuer A* (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe),
- *Grundsteuer B* (für übrigen Grundbesitz),
- *Gewerbesteuer* abzüglich Gewerbesteuerumlage
- *Gemeindeanteil an der Einkommensteuer*,
- *Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer*.

Die übrigen Steuereinnahmen der Gemeinden (örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern) bleiben bei der Berechnung der Steuerkraft unberücksichtigt.

Die Steuerkraftmesszahl ist die Summe der Steuerkraftzahlen oben genannter Steuerarten sowie übergangsweise der im Zuge der COVID19-Pandemie an die Gemeinden ausbezahlten Steuerhilfen.

Als Steuerkraftzahl des *Gemeindeanteils an der Einkommensteuer* und an der *Umsatzsteuer* wird das Ist-Aufkommen im Bemessungszeitraum angesetzt. Bemessungszeitraum ist jeweils das dritte und vierte Quartal des vorvergangenen Jahres sowie das erste und zweite Quartal des vergangenen Jahres.

Zur Berechnung der Steuerkraftzahlen für die *Grundsteuer A* und *B* sowie für die *Gewerbesteuer* wird das in der Kassenstatistik jeweils erfasste Ist-Steueraufkommen einer Gemeinde durch den jahresgültigen *Hebesatz* der Gemeinde geteilt. Anschließend wird der errechnete Steuergrundbetrag mit dem jeweiligen *Nivellierungshebesatz* multipliziert. Im Falle der *Gewerbesteuer* wird zusätzlich die gezahlte *Gewerbesteuerumlage* in Abzug gebracht.

Durch Anwendung der Nivellierungshebesätze werden die vorhandenen Steuergrund-

$$\text{Steuerkraft(zahl)}_{\text{GewSt}} = \frac{\text{IstAufkommen}_{\text{GewSt}}}{\text{Hebesatz der Gemeinde}_{\text{GewSt}}} \times \text{Nivellierungshebesatz}_{\text{GewSt}}$$

beträge mit einem einheitlichen Hebesatz bewertet und so die Steuereinnahmekraft der Gemeinden unabhängig von der vor Ort betriebenen Hebesatzpolitik vergleichbar gemacht.

Aus diesem Zusammenhang wird zuweilen der Schluss gezogen, Gemeinden mit Hebesätzen oberhalb des Nivellierungssatzes würden auf Grund einer rechnerisch geringeren Steuerkraft mit höheren Zuweisungen »belohnt«, während Gemeinden mit Hebesätzen unterhalb des Nivellierungssatzes »bestraft« würden und auf Grund einer rechnerisch höheren Steuerkraft weniger Zuweisungen erhalten.

Dieser Schluss ist jedoch nicht richtig, denn für die Zuweisungen und Umlagen kommt es gerade nicht auf den Hebesatz, sondern auf den Steuermessbetrag bzw. den steuergrundbetrag an. Bei einem konstanten Steuermessbetrag führt ein steigender Hebesatz auch zu einem steigenden Ist-Aufkommen der Steuer. Damit bleibt der Quotient aus Steueraufkommen und Hebesatz unverändert. Gleiches gilt für eine Absenkung des Hebesatzes: Auch hier führt bei konstantem Steuermessbetrag ein verringerter Hebesatz zu einem Absinken des Ist-Aufkommens der Steuer, sodass die Steuerkraftzahl ebenfalls unverändert bleibt (vgl. hierzu auch Schaubild 14 und Schaubild 15)

Zu den Steuerhilfen zählen die in den Jahren 2020 bis 2022 nach § 22c Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 SächsFAG gezahlten Zuweisungen des Landes und die nach § 2 SächsGewStAusglAG gezahlten Zuweisungen

des Bundes. Da diese Zuweisungen als Ersatz für pandemiebedingte Steuerausfälle bei den Gemeinden geleistet wurden bzw. werden, sind diese auch als Steuereinnahmen zu behandeln. In Abhängigkeit von den jeweiligen Auszahlungsterminen werden die Zuweisungen in den Ausgleichsjahren 2022 bis 2024 Bestandteil der Steuerkraftmesszahlen sein.

## Steuerverbund

Als Steuerverbund wird die Beteiligung der Kommunen an den Steuereinnahmen des Landes und im weiteren Sinne auch an anderen Einnahmen des Landes z. B. im Rahmen des *Länderfinanzausgleichs* bezeichnet. Der entsprechende Beteiligungssatz an der *Steuerverbundmasse* wird durch das SächsFAG bestimmt und als Verbundquote sowie als absoluter Betrag im FAMG für die Jahre des sächsischen Doppelhaushalts explizit ausgewiesen. Er bildet die Einnahmegrundlage des kommunalen *Finanzausgleichs*.

Da sich dieser Steuerverbund auf sämtliche nichtzweckbezogenen Einnahmen des Freistaates bezieht und auf alle Einnahmen eine einheitliche Verbundquote angewendet wird, stellt dieser Verbund einen allgemeinen Steuerverbund dar. In anderen Bundesländern bestehen daneben auch spezifische Verbünde, die sich nur auf bestimmte Einnahmearten beschränken und hierfür gesonderte Regelungen – insbesondere hinsichtlich der Verbundquote treffen (z. B. Grunderwerbsteuerverbund).

## Steuerverbundmasse

Die Steuerverbundmasse umfasst diejenigen Einnahmen eines Bundeslandes, an der die Gemeinden und Landkreise im Rahmen des allgemeinen *Steuerverbundes* nach Art. 106 Abs. 7 GG über einen festgelegten Prozentsatz (*Verbundquote*) beteiligt werden. Die Beteiligung erfolgt über den kommunalen *Finanzausgleich*.

Zur Zusammensetzung der Steuerverbundmasse im Freistaat Sachsen siehe Abschnitt 2.2.

## Steuerverbundquote

Die Steuerverbundquote bezeichnet den Prozentsatz, mit dem der Freistaat Sachsen seine Kommunen an der *Steuerverbundmasse* beteiligt. Im Freistaat Sachsen ergibt sich die Verbundquote regelgebunden aus der Anwendung des vertikalen *Gleichmäßigkeitsgrundsatzes*. Sie hat damit im Gegensatz zum sogenannten Verbundquotensystem, in dem nur der Beteiligungssatz gesetzlich fixiert ist, keine eigenständige Verteilungsfunktion. Im Freistaat Sachsen wird die Verbundquote dennoch aus Gründen der Regelungsklarheit im FAMG für die Jahre des Doppelhaushaltes explizit ausgewiesen. Sie beträgt im Jahr 2021 22,8749934 Prozent und im Jahr 2022 22,9848122 Prozent.

## Straßenbaupauschale

Die Kommunen erhalten seit 2020 für Instandsetzung und Erneuerungsmaßnahmen an kommunalen Straßen- und Radverkehrsanlagen eine pauschale Zuweisung in Höhe von 60 Mio. Euro. Diese Pauschale ersetzt die bis 2019 gezahlten Pauschalzuweisungen aus

der Förderrichtlinie Kommunaler Straßenbau Teil B. Die Einzelförderung des Teils A der Förderrichtlinie wird fortgeführt.

Bemessungsgrundlage ist die Netzlänge der Straßen und selbständigen Radwege gemäß Straßenbestandsverzeichnis sowie die für Kreisstraßen und Gemeindestraßen gestaffelten Zuweisungssätze im Straßenlastenausgleich (§ 18 Absatz 1 Satz 1 und § 20 Absatz 1 Satz 1 SächsFAG). Die Bundesstraßen, Staatsstraßen und Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen in kommunaler Baulast werden bei der Bemessung den Kreisstraßen gleichgestellt. Selbständig geführte Radwege werden mit dem Faktor 0,5 gegenüber Gemeindestraßen berücksichtigt.

Die auf Basis der jeweiligen Kilometer und Zuweisungssätze errechneten Gesamtbeträge je Gemeinde bilden schließlich die Grundlage für die Anteilsberechnung an der Gesamtsumme von 60 Mio. Euro.

## Straßenbestandsverzeichnis

Dem besonderen *Finanzausgleich* für die Straßenbaulasten der Kommunen (*Straßenlastenausgleich* und *Straßenbaupauschale*) liegen die im aktuellen Straßen- und Bestandsverzeichnis der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde nachgewiesenen Straßenkilometer für Kreisstraßen, Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen (vgl. § 4 SächsStrG) und selbständig geführte Radwege zu Grunde.

## Straßenlastenausgleich

Die *Kommunen* des Freistaates Sachsen erhalten als Träger von Straßenbaulasten

einen besonderen *Finanzausgleich* für den mit dieser Aufgabe verbundenen finanziellen Aufwand für Bau und Unterhaltung von Straßen (Straßenlastenausgleich). Dieser *Sonderlastenausgleich* berücksichtigt die unterschiedliche Kostenintensität des Straßennetzes insgesamt als auch der Straßenarten (Kreisstraßen, Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen) und der damit einhergehenden Anforderungen.

Grundlage der Zuweisungen ist das *Straßenbestandsverzeichnis* zum 1. Januar des Ausgleichsjahres, umgerechnet auf den jeweils aktuellen Gebietsstand. Die Kommunen erhalten nach den Straßenarten differenziert festgelegte Beträge je Straßenkilometer (vgl. §§ 18 bis 20 SächsFAG). Zusätzlich erhalten Kommunen, die über 291 Meter über Normalnull liegen, seit dem Jahr 2007 einen Zuschlag zur Abgeltung der sich aus dem Winterdienst ergebenden besonderen Lasten.

Beispiel: Eine Gemeinde verfügt über 100 km Gemeindestraßen und hat eine durchschnittliche Höhenlage von 400 m über Normalnull. Der Straßenlastenausgleich errechnet sich in zwei Schritten folgendermaßen:

- 1. Schritt:  $100 \text{ km} \times 2.930 \text{ Euro/km} = 293.000 \text{ Euro}$
- 2. Schritt:  $100 \text{ km} \times (400 \text{ m} - 291 \text{ m}) \times 4 \text{ Euro/km/m} = 43.600 \text{ Euro}$

In der Summe erhält die Gemeinde aus dem Straßenlastenausgleich 336.600 Euro.

## Überörtlicher Träger der Sozialhilfe

Siehe *Kommunaler Sozialverband Sachsen*

## Umlagegrundlagen

Im Rahmen des interkommunalen *Finanzausgleichs* können die kommunalen Gebietskörperschaften an der Finanzierung des *Finanzbedarfs* eines höheren Aufgabenträgers beteiligt werden. Durch die Erhebung von Umlagen werden die Lasten der überörtlichen Aufgabenerfüllung gerecht auf die Nutznießer verteilt. Diese Umlagen werden finanzkraftabhängig als ein Prozentsatz der Umlagegrundlagen erhoben. Dementsprechend sind insbesondere die originären Steuereinnahmen in Form der *Steuerkraftmesszahl* sowie die allgemeinen *Schlüsselzuweisungen* Bestandteil der Bemessungsgrundlagen der drei im SächsFAG geregelten Umlagen.

Siehe hierzu im einzelnen *Kreisumlage*, *Kulturumlage* sowie *Sozialumlage*

## Umlagekraft/Umlagekraftmesszahl

Die Umlagekraftmesszahl der *Landkreise* ist das Pendant zur *Steuerkraftmesszahl* der Gemeinden. Sie drückt die eigene Einnahmestärke eines Landkreises bei durchschnittlicher Inanspruchnahme der kreisangehörigen Gemeinden durch die *Kreisumlage* aus.

Zur Berechnung der Umlagekraftmesszahl werden die *Umlagegrundlagen* für die Kreisumlage der kreisangehörigen Gemeinden des jeweiligen Landkreises mit dem landesdurchschnittlichen *Kreisumlagesatz* des Vorjahres multipliziert. Der gewogene Landesdurchschnitt des Kreisumlagesatzes wird ermittelt, indem das Gesamtaufkommen an Kreisumlage im vergangenen Ausgleichsjahr durch die Summe der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden im vergangenen Ausgleichsjahr dividiert wird (§ 13 SächsFAG).

Im Ausgleichsjahr 2021 wird ein gewogener Landesdurchschnitt in Höhe von 32,69 Prozent angewendet.

## Umlagesatz

Im Rahmen des interkommunalen *Finanzausgleichs* werden Umlagen zur Finanzierung von Aufgaben mit überörtlicher Bedeutung erhoben. Dabei ist der Umlagesatz, der von dem überörtlichen Aufgabenträger festgelegte Prozentsatz, welcher auf die gesetzlich definierten *Umlagegrundlagen* anzuwendenden ist. Der Prozentsatz wird durch Satzung für alle im Bereich des Aufgabenträgers zahlungspflichtigen Kommunen einheitlich festgelegt.

## Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer - auch Mehrwertsteuer genannt - ist in ihrer wirtschaftlichen Wirkung eine allgemeine Verbrauchsteuer, mit der grundsätzlich der gesamte private und öffentliche Verbrauch belastet wird. Als Verbraucherabgabe ist die Umsatzsteuer darauf angelegt, dass sie wirtschaftlich vom Konsumenten getragen wird. Dabei unterscheidet sie sich von den *Personensteuern*, da die individuelle Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen unberücksichtigt bleibt. Dies äußert sich auch darin, dass die Umsatzsteuer nicht beim Verbraucher erhoben wird, sondern dass der Schuldner der Umsatzsteuer grundsätzlich der Unternehmer ist, der Um-

sätze ausgeführt hat. Dem Unternehmer obliegt es, die Umsatzsteuer auf die Empfänger seiner Leistungen als Bestandteil der Preise abzuwälzen. Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Umsatzsteuer sind das Umsatzsteuergesetz (UStG) und die dazu ergangene Durchführungsverordnung (UStDV).

Die Umsatzsteuer wird von den Ländern im Auftrag des Bundes verwaltet. Das Aufkommen steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu. Die Anteile von Bund und Ländern werden durch Bundesgesetz (mit Zustimmung des Bundesrates) bestimmt. Seit 1998 sind zudem die Gemeinden am Aufkommen beteiligt. Gemessen an ihrem Aufkommen ist die Umsatzsteuer eine der bedeutendsten *Steuern* in der Bundesrepublik Deutschland. Bei den Gemeinden ist der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer die viert wichtigste Steuerart. Das Gesamtaufkommen wird im Jahr 2021 wie in unten stehender Tabelle auf die Gebietskörperschaften verteilt.

## Untere Verwaltungsbehörde

Nach Art. 85 SächsVerf. und § 2 Abs. 3 SächsGemO können den kommunalen Gebietskörperschaften Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auferlegt werden. Die Kommunen nehmen diese Aufgabe als untere staatliche Verwaltungsbehörde wahr. Beispiele für wichtige Weisungsaufgaben finden sich auf den Gebieten der Bauaufsicht, der Wasserwirtschaft, des Melde- und

	Bund	Länder	Gemeinden
Anteil am Gesamtaufkommen § 1 Abs. 1 FAG	52,81398351 %	45,19007254 %	1,99594395 %
Umschichtung 2021 in Euro § 1 Abs. 2 FAG	-12.181.407.683	8.506.407.683	3.675.000.000
Umschichtung 2021 in Euro § 1 Abs. 5 FAG	-1.993.000.000	1.993.000.000	

Personenstandswesens, des Naturschutzes, des Katastrophenschutzes, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Wohngeldbearbeitung.

## Verbundmasse

Siehe *Steuerverbundmasse*

## Verbundquote

Siehe *Steuerverbundquote*

## Verlustrausgleich

Der Verlustausgleich umfasst die *Bedarfszuweisungen* nach § 22a Nr. 7 SächsFAG. Die Mittel werden aus dem *kommunalen Strukturfonds* sowie aus den Mitteln für *Bedarfszuweisungen* nach § 22 SächsFAG aufgebracht. Die Zuweisungen dienen der Überwindung *außergewöhnlicher Belastungen*, die sich durch die Neugestaltung der Berechnung der *Schlüsselzuweisungen* ab dem Ausgleichsjahr 2021 ergeben. Die Mittel werden ohne Antragsverfahren von Amts wegen zugewiesen.

Voraussetzung für eine entsprechende *Bedarfszuweisung* ist eine *außergewöhnliche Haushaltsbelastung*, die sich aus der Gegenüberstellung der *Schlüsselzuweisung* bzw. der *Finanzausgleichsumlage* sowie bei den Landkreisen zusätzlich der *Umlagekraft* vor und nach der Reform ergibt. Wird für eine *kreisangehörige Gemeinde*, eine *Kreisfreie Stadt* oder einen *Landkreis* nach der neuen Berechnungsvorschrift eine *Schlechterstellung* festgestellt, wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses entspricht im Jahr 2021 dem Betrag der festgestellten *Schlechterstellung*. Für

die *kreisangehörigen Gemeinden* wird dieser Zuschuss über weitere fünf Jahre linear um jeweils ein Sechstel abschmelzend ausgezahlt. Der Zuschuss für die *Kreisfreien Städte* und *Landkreise* wird im Jahr 2022 letztmalig zur Hälfte des festgestellten Betrages gezahlt.

Zur Feststellung der *Haushaltsbelastung* wird für jede *Gemeinde* und jeden *Landkreis* die *Schlüsselzuweisung* bzw. *Finanzausgleichsumlage* (bei den *Landkreisen* zusätzlich die *Umlagekraftmesszahl*) einmal nach dem alten bis 2020 geltenden Regeln und einmal nach den neuen ab 2021 geltenden Regeln berechnet. Dabei bleiben jeweils die *Eingangsdaten* (*Einwohner*, *Schüler*, *Steuerkraftzahlen* des *Ausgleichsjahres 2020*) unverändert ebenso wie die verfügbare *Schlüsselmasse* (*Schlüsselmasse* des aktuellen *Ausgleichsjahres 2021*). Eine Ausnahme bildet der neue Ansatz für *frühkindliche Bildung*. Hier werden die aktuellen *Eingangsdaten* herangezogen. Aus der *Differenz* der *Rechnungsergebnisse* nach altem und neuem Recht folgt schließlich entweder einer *Besserstellung* oder die durch den *Verlustausgleich* auszugleichende *Schlechterstellung* der jeweiligen *Kommune* (*Ziffer VII* der *VwV Bedarfszuweisungen* vom 16. April 2021 (*SächsABl. S. 390*)).

Der *Verlustausgleich* bezieht sich damit allein auf die *Veränderungen*, die durch den *Modellwechsel* verursacht werden. *Änderungen* der *Schlüsselzuweisung* bzw. der *Finanzausgleichsumlage* gegenüber den im Jahr 2020 festgesetzten Beträgen, die durch die aktualisierten *Eingangsdaten* (*Einwohner*, *Schüler*, *Steuerkraftzahlen* des *Ausgleichsjahres 2021*) sowie durch die gegenüber dem Jahr 2020 gesunkenen *Schlüsselmassen* verursacht sind, werden davon nicht erfasst und sind Teil der normalen, d.h. nicht reformbedingten, Ver-

änderung der Zuweisungen und Umlagen zwischen den Ausgleichsjahren.

## Verwendungsnachweis

Für zweckgebundene Zuweisungen haben die kommunalen Zuweisungsempfänger gemäß § 44 Abs. 1 SÄHO und Nr. 10 VVK (Anlage 3 zur VwV zu § 44 SÄHO) der Bewilligungsbehörde einen Nachweis der Verwendung ausgezahlter Zuwendungen nach Muster 4 zu § 44 SÄHO vorzulegen. Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen. In diesem Nachweis ist die Übereinstimmung mit den Büchern zu bescheinigen.

Die Bewilligungsbehörde hat zu prüfen, ob der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht, die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist und der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

## Zweckzuweisungen

Die *Finanzzuweisungen* an die Kommunen können nach dem Grad der Verwendungsfreiheit unterschieden werden. Während allgemeine Zuweisungen den Kommunen zur freien Verwendung zufließen, sind zweckgebundene Zuweisungen oder Zweckzuweisungen an bestimmte Verwendungsaufgaben gebunden. Die Festlegung des Verwendungszwecks kann dabei durch Gesetz (z.B. §§ 18 bis 20 SächsFAG zum *Straßenlastenausgleich*) oder durch Einzelbewilligung (z.B. für investive Maßnahmen) erfolgen.

# Teil 4: Gesetze im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs

## Gesetz über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2021 und 2022

(Finanzausgleichsmassengesetz 2021/2022 – FAMG 2021/2022)

erlassen als Artikel 1 des Dritten Gesetzes zu den Finanzbeziehungen zwischen  
dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen  
Vom 31. März 2021

### § 1

#### Finanzausgleichsmasse im Jahr 2021

(1) Der Freistaat Sachsen stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen im Haushaltsjahr 2021 zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Finanzzuweisungen nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. März 2021 (SächsGVBl. S. 411) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung:

1. 22,8749934 Prozent seiner Anteile am Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) sowie seiner Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen und
2. 22,8749934 Prozent des Aufkommens der Landessteuern einschließlich der Einnahmen nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170), in der jeweils geltenden Fassung, und des Aufkommens aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage.

(2) Im Haushaltsjahr 2021 beträgt die Finanzausgleichsmasse nach § 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes 3 617 788 400 Euro. Darin sind enthalten:

1. ein Minderungsbetrag aus dem Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von 22 130 000 Euro,
2. ein Erhöhungsbetrag aus dem Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 36 624 000 Euro,
3. ein Minderungsbetrag auf Grund des Ergebnisses der Überprüfung nach § 16 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in Höhe von 1 569 400 Euro,

4. ein Erhöhungsbetrag in Höhe von 44 894 300 Euro, der dem Kommunalen Strukturfonds nach dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens »Kommunaler Strukturfonds« vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 797, 806) entnommen wird, und
5. ein Erhöhungsbetrag des Freistaates Sachsen aus dem Corona-Bewältigungsfonds Sachsen nach dem Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetz vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166) zur Aufstockung der Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Bedarfe nach § 22 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in Höhe von 59 651 500 Euro.

## § 2

### Finanzausgleichsmasse im Jahr 2022

(1) Der Freistaat Sachsen stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen im Haushaltsjahr 2022 zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Finanzzuweisungen nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz zur Verfügung:

1. 22,9848122 Prozent seiner Anteile am Aufkommen der Gemeinschaftsteuern und seiner Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen sowie
2. 22,9848122 Prozent des Aufkommens der Landessteuern einschließlich der Einnahmen nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund und des Aufkommens aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage.

(2) Im Haushaltsjahr 2022 beträgt die Finanzausgleichsmasse nach § 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes 3 657 002 500 Euro. Darin sind enthalten:

1. ein Minderungsbetrag in Höhe der Hälfte des voraussichtlichen Ist-Ergebnisses des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 182 500 000 Euro,
2. ein Erhöhungsbetrag in Höhe von 30 000 000 Euro zugunsten der Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes,
3. ein Erhöhungsbetrag auf Grund des Ergebnisses der Überprüfung nach § 16 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in Höhe von 2 600 000 Euro,
4. ein Erhöhungsbetrag in Höhe von 33 357 000 Euro, der dem Kommunalen Strukturfonds nach dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens »Kommunaler Strukturfonds« entnommen wird, und
5. ein Erhöhungsbetrag des Freistaates Sachsen aus dem Corona-Bewältigungsfonds Sachsen nach dem Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetz zur Aufstockung der Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Bedarfe nach § 22 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in Höhe von 103 501 500 Euro.

### § 3

## Jahresbezogene Anpassungen der Verbundgrundlagen

Bei den Berechnungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und § 2 Absatz 1 Nummer 1 bleiben folgende Beträge unberücksichtigt:

1. in den Jahren 2021 und 2022 jeweils der Betrag, den der Freistaat Sachsen nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung erhält,
2. in den Jahren 2021 und 2022 jeweils ein Betrag in Höhe von 72 762 000 Euro der Bundesergänzungszuweisungen, die der Freistaat Sachsen für seine Kommunen nach § 11 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhält,
3. in den Jahren 2021 und 2022 jeweils ein Betrag in Höhe von 36 575 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des Artikels 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) entspricht,
4. in den Jahren 2021 und 2022 jeweils ein Betrag in Höhe von 3 562 500 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250) entspricht,
5. in den Jahren 2021 und 2022 jeweils ein Betrag in Höhe von 40 375 000 Euro, der dem voraussichtlichen Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des in der Begründung zu Artikel 8 des Entwurfs eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Bundestagsdrucksache 18/6185) beschriebenen Abrechnungsverfahrens und der sich daraus ergebenden Änderungen von § 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes, in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, sowie von § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes, in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung, entspricht,
6. in den Jahren 2021 und 2022 jeweils ein Betrag in Höhe von 47 500 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755), entspricht,
7. in den Jahren 2021 und 2022 jeweils ein Betrag in Höhe von 23 750 000 Euro, der im Falle der Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder zum Zweck der Fortführung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen dem voraussichtlichen Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder entspricht,

8. in den Jahren 2021 und 2022 jeweils ein Betrag in Höhe von 94 667 500 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696; 2019 I S. 1868) entspricht,
9. im Jahr 2022 ein Betrag in Höhe von 5 225 000 Euro, der dem voraussichtlichen Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 (Bundratsdrucksache 466/19) beschriebenen Verfahrens für einen »Pakt für den Rechtsstaat« entspricht, und
10. im Jahr 2021 ein Betrag in Höhe von 9 500 000 Euro und im Jahr 2022 ein Betrag in Höhe von 16 625 000 Euro, der im Falle der Umsetzung des »Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst« jeweils dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder entspricht.

**Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat  
Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021**

## Inhaltsübersicht

### Abschnitt 1

#### Grundsätze des Finanzausgleichs

- § 1 Finanzausgleichsleistungen und Grundsatz der Lastenverteilung
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Verwendung der Finanzausgleichsmasse

### Abschnitt 2

#### Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse

- § 4 Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse

### Abschnitt 3

#### Allgemeine Schlüsselzuweisungen

- § 5 Grundsätze

### Unterabschnitt 1

#### Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an kreisangehörige Gemeinden

- § 6 Allgemeines
- § 7 Bedarfsmesszahl

§ 8 Steuerkraftmesszahl

§ 9 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

### Unterabschnitt 2

#### Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an Kreisfreie Städte

§ 10 Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an Kreisfreie Städte

### Unterabschnitt 3

#### Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Umlagekraft an Landkreise

§ 11 Allgemeines

§ 12 Bedarfsmesszahl

§ 13 Umlagekraftmesszahl

§ 14 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

### Abschnitt 4

#### Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen

§ 15 Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen

### Abschnitt 5

#### Ausgleich für übertragene Aufgaben

§ 16 Ausgleich für übertragene Aufgaben

### Abschnitt 6

#### Ausgleich von Sonderlasten

§ 17 Ausgleich von Sonderlasten

### Unterabschnitt 1

#### Straßenlastenausgleich

§ 18 Zuweisungen für Kreisstraßen

§ 19 Zuweisungen für Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und Staats- oder Kreisstraßen

§ 20 Zuweisungen für Gemeindestraßen

§ 20a Pauschale Zuweisungen für Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von in kommunaler Baulast befindlichen Straßen und Radwegen

### Unterabschnitt 2

#### Gewässerlastenausgleich

§ 20b Gewässerlastenausgleich

### Unterabschnitt 3

#### Kulturlastenausgleich

§ 21 Kulturlastenausgleich

## Abschnitt 7

### Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Bedarfe

- § 22 Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Bedarfe
- § 22a Bedarfszuweisungen
- § 22b Zuweisungen für die Schaffung digitaler Infrastruktur und zur Digitalisierung
- § 22c Zuweisungen zur Überwindung der Belastungen durch die COVID-19-Pandemie

## Abschnitt 8

### Kommunales Vorsorgevermögen

- § 23 Kommunales Vorsorgevermögen
- § 23a Kommunaler Strukturfonds

## Abschnitt 9

### Zweckzuweisungen zur Förderung von kommunalen Investitionen

- § 24 Investive Zweckzuweisungen

## Abschnitt 10

### Interkommunaler Finanzausgleich

- § 25 Grundsätze
- § 25a Finanzausgleichsumlage
- § 26 Kreisumlage
- § 27 Kulturumlage
- § 28 Sozialumlage

## Abschnitt 11

### Gemeinsame Zahlungsverpflichtungen des Freistaates Sachsen und seiner Kommunen

- § 29 (weggefallen)
- § 29a (aufgehoben)
- § 29b Sanktionszahlungen

## Abschnitt 12

### Gemeinsame Vorschriften, Verfahren und Inkrafttreten

- § 30 Einwohnerzahl
- § 31 Berechnung, Festsetzung und Zahlung
- § 32 Durchführungsvorschriften
- § 33 Mitwirkungspflichten
- § 34 Beirat für den kommunalen Finanzausgleich
- § 35 Verjährung
- § 36 (Inkrafttreten)

Anlage 1 Übersicht über die Prozentsätze (Gewichtungsfaktoren) nach Einwohnern der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3

Anlage 2 Mehrbelastungsausgleich für die Verwaltungs- und Funktionalreform 2008 gemäß § 16 Absatz 2

## Abschnitt 1 Grundsätze des Finanzausgleichs

### § 1

#### Finanzausgleichsleistungen und Grundsatz der Lastenverteilung

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise tragen alle Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Erfüllung ihrer eigenen sowie der ihnen übertragenen Aufgaben entstehen, soweit nicht durch dieses oder andere Gesetze eine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise erhalten in Ergänzung ihrer sonstigen Einzahlungen und zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben sowie der ihnen übertragenen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen.

(3) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise erhalten außerdem Zuweisungen und projektgebundene Fördermittel außerhalb der kommunalen Finanzausgleichsmasse aufgrund besonderer Gesetze und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes. Diese werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

### § 2

#### Allgemeiner Steuerverbund

(1) Der Freistaat Sachsen stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von seinen Anteilen am Aufkommen an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern), seinem Aufkommen aus den Landessteuern einschließlich der Einnahmen nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170), in der jeweils geltenden Fassung, und dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage sowie aus Bundesergänzungszuweisungen Finanzausgleichsmasse zur Verfügung, deren Höhe (Finanzausgleichsmasse) durch den Grundsatz gemäß Satz 2 bestimmt wird. Die Entwicklung der Gesamteinnahmen der sächsischen Kommunen aus Steuern (Realsteuern abzüglich Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie andere Steuern) sowie den Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich soll sich gleichmäßig zur Entwicklung der dem Freistaat Sachsen verblei-

benden Finanzmasse aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen, abzüglich der den Kommunen zufließenden Finanzmasse im kommunalen Finanzausgleich, also zu seinen Gesamteinnahmen netto gestalten (Gleichmäßigkeitssatz). Folgende Beträge bleiben dabei unberücksichtigt:

1. bei den Bundesergänzungszuweisungen
  - a) die Beträge, die der Freistaat Sachsen gemäß § 11 Absatz 4 und 6 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhält, und
  - b) ein Betrag in Höhe von 85,11 Prozent des dem Freistaat Sachsen nach § 11 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes zufließenden Betrages,
2. bei den Steuereinnahmen des Freistaates Sachsen
  - a) der Betrag, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des Artikels 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) entspricht,
  - b) der Betrag, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250) entspricht,
  - c) der Betrag, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696; 2019 I S. 1868) entspricht,
  - d) die Beträge, die dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des in der Begründung zu Artikel 8 des Entwurfs eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Bundestagsdrucksache 18/6185) beschriebenen Abrechnungsverfahrens und der sich daraus ergebenden Änderungen von § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes entsprechen,
  - e) die Beträge, die dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) entsprechen,
  - f) der Betrag, der im Falle der Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder zum Zweck der Fortführung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen, dem voraussichtlichen Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder entspricht,
  - g) ein Betrag in Höhe von 5 269 000 Euro im Jahr 2019 und im Jahr 2022 ein Betrag in Höhe von 5 225 000 Euro, welche jeweils dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 (Bundesrats-

drucksache 466/19) beschriebenen Verfahrens für einen »Pakt für den Rechtsstaat« entsprechen, und

- h) ein Betrag in Höhe von 9 500 000 Euro im Jahr 2021 und im Jahr 2022 ein Betrag in Höhe von 16 625 000 Euro, welche jeweils im Falle der Umsetzung des »Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst«, dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder entsprechen, und
3. bei den Steuereinnahmen der Gemeinden der Betrag, der den Gemeinden des Freistaates Sachsen zusätzlich zufließt
- a) auf Grund des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen, in der am 7. Dezember 2016 geltenden Fassung, im Rahmen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer, und
  - b) zum Zweck der Fortführung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen im Falle der Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

(2) Im Abstand von zwei Jahren ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder auf Grund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben des Freistaates Sachsen im Verhältnis zu den notwendigen Auszahlungen der Gemeinden und Landkreise das Finanzverteilungsverhältnis nach Absatz 1 Satz 2 anzupassen ist.

(3) Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Er berechnet sich nach dem Grundsatz gemäß Absatz 1 Satz 2. Bei der Berechnung des Ausgleichs werden die Einzahlungen aus Steuern auf der Grundlage der nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgenden Meldungen der Gemeinden ermittelt. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Falle eines die Finanzausgleichsmasse vermindernenden Ausgleichs, den sich nach Satz 1 ergebenden Ausgleichsbetrag mit dem Mittelansatz für Bedarfszuweisungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c oder nach Anhörung des Beirates (§ 34) mit den Zahlungen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3 und 4 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 472) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anteilig zu verrechnen. Ist das übernächste Haushaltsjahr das zweite Haushaltsjahr eines zweijährigen Staatshaushaltes, ist der Ausgleich spätestens in dem dem übernächsten Jahr folgenden Jahr vorzunehmen.

### § 3

## Verwendung der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet für:

1. Vorwegentnahmen für
  - a) den Ausgleich für übertragene Aufgaben nach § 16,
  - b) den Ausgleich von Sonderlasten nach § 17 Abs. 1,
  - c) Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs nach § 22,
  - d) (aufgehoben)
  - e) Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionen nach § 24,
  - f) (aufgehoben)
  - g) die Beteiligung an Sanktionszahlungen (Artikel 109 Abs. 5 des Grundgesetzes) nach § 29b und
  - h) die Finanzierung von Beratungsleistungen durch Dritte nach § 34 Abs. 4 und
2. Schlüsselzuweisungen nach § 4 Abs. 1.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen rechnet die Verwendung der Finanzausgleichsmasse jährlich gesondert ab. Mehr- oder Minderzuweisungen bei den Verwendungsbereichen nach Absatz 1 können über die Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs nach § 22 verrechnet werden.

### Abschnitt 2

## Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse

### § 4

## Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse

(1) Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Teil der Finanzausgleichsmasse (Gesamtschlüsselmasse) wird so zwischen dem kreisangehörigen Raum (kreisangehörige Gemeinden und Landkreise) und dem kreisfreien Raum (Kreisfreie Städte) aufgeteilt, dass sich die Finanzkraft je Einwohner gleichmäßig entwickelt. Im Abstand von vier Jahren ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder auf Grund der Entwicklung der notwendigen Auszahlungen im kreisfreien und im kreisangehörigen Raum das Finanzverteilungsverhältnis nach Satz 1 anzupassen ist.

(2) Die Finanzkraft nach Absatz 1 bestimmt sich aus der Summe der Steuerkraftmesszahlen, die für das vergangene Jahr festgelegt wurden, und den Schlüsselzuweisungen des jeweiligen Ausgleichsjahres. Zur Ermittlung der Finanzkraft 2020 wird die Finanzkraft des Jahres 2019 des kreisangehörigen Raumes mit 1 315,04 Euro je Einwohner und die des kreisfreien Raumes mit 1 889,02 Euro je Einwohner angesetzt. Das sich daraus ergebende Verteilungsverhältnis ist Grundlage für die Berechnung der Verteilung der Schlüsselmasse

ab dem Jahr 2018 zwischen dem kreisangehörigen und kreisfreien Raum. Es wird die nach § 30 für das vergangene Ausgleichsjahr zu bestimmende Einwohnerzahl zugrunde gelegt.

(3) Die Aufteilung des Anteils der Gesamtschlüsselmasse für den kreisangehörigen Raum erfolgt für die kreisangehörigen Gemeinden und die Landkreise nach dem Grundsatz der gleichmäßigen Entwicklung der Schlüsselzuweisungen je Einwohner. Als Basis für die Berechnung der Aufteilung der Schlüsselmassen des kreisangehörigen Raumes im Jahr 2020 wird die Höhe der Schlüsselzuweisungen je Einwohner des Jahres 2019 für die kreisangehörigen Gemeinden mit 357,02 Euro und für die Landkreise mit 252,97 Euro angesetzt.

(4) Nach Aufteilung der Schlüsselmasse gemäß den Absätzen 1 und 3 wird die Schlüsselmasse

1. der kreisangehörigen Gemeinden
    - a) um 30 000 000 Euro im Jahr 2022 und
    - b) um den der Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden nach § 25a Absatz 2 Satz 5 zufließenden Betrag erhöht,
  2. der Kreisfreien Städte in den Jahren 2021 und 2022 um 4 200 000 Euro vermindert und
  3. der Landkreise in den Jahren 2021 und 2022 um 4 200 000 Euro erhöht.
- Die sich aufgrund von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und 3 ergebenden Veränderungen der Schlüsselmasse verändern nicht die Basis für die Berechnung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 in künftigen Jahren.

(5) Die Gesamtschlüsselmasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird verwendet für

1. allgemeine Schlüsselzuweisungen (§§ 5 bis 14) und
  2. investive Schlüsselzuweisungen (§ 15).
- Der Anteil der investiven Schlüsselzuweisungen an der Gesamtschlüsselmasse beträgt bei den
1. kreisangehörigen Gemeinden
    - a) im Jahr 2021 4 Prozent und
    - b) im Jahr 2022 3 Prozent,
  2. Landkreisen
    - a) im Jahr 2021 3 Prozent und
    - b) im Jahr 2022 3 Prozent,
  3. Kreisfreien Städten
    - a) im Jahr 2021 8 Prozent und
    - b) im Jahr 2022 8 Prozent.

Die Anteile der investiven Schlüsselzuweisungen an der Gesamtschlüsselmasse unterliegen auf der Grundlage aktueller Ergebnisse der Steuerschätzung einer zweijährigen Überprüfung und Anpassung. Dabei ist die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel bei den Gemeinden und Landkreisen aus Steuern und allgemeinen Schlüsselzuweisungen zu berücksichtigen.

(6) Die Schlüsselzuweisungen sind auf volle Euro zu runden.

### Abschnitt 3 Allgemeine Schlüsselzuweisungen

#### § 5 Grundsätze

Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise erhalten nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 allgemeine Schlüsselzuweisungen zur Ergänzung ihrer sonstigen Einzahlungen. Allgemeine Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise sind Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuer- und Umlagekraft. Sie dienen der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs. Mit den allgemeinen Schlüsselzuweisungen sind alle Lasten ausgeglichen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### Unterabschnitt 1 Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an kreisangehörige Gemeinden

#### § 6 Allgemeines

(1) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden bemisst sich für die einzelnen Gemeinden nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf den Einwohner, den Schüler und das Kind unter elf Jahren bezogenen durchschnittlichen Finanzbedarf, ausgedrückt durch die Bedarfsmesszahl.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird auf der Grundlage der Bedarfsmesszahl (§ 7) und der Steuerkraftmesszahl (§ 8) nach Maßgabe des § 9 ermittelt.

#### § 7 Bedarfsmesszahl

(1) Die Bedarfsmesszahl einer kreisangehörigen Gemeinde wird berechnet, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem Grundbetrag (Absatz 6) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz (Absatz 3), dem Schüleransatz (Absatz 4) und dem Ansatz für frühkindliche Bildung (Absatz 5) gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach dem für ihre Einwohnerzahl (§ 30) zutreffenden Prozentsatz gemäß der Anlage 1 bestimmt. Liegt die Einwohnerzahl zwischen zwei Stufen gemäß der Anlage 1, so wird der Prozentsatz (Gewichtungsfaktor) durch lineare Interpolation ermittelt; er wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma aufgerundet.

Die Prozentsätze sind unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Finanzbedarfs in den Größenklassen der Gemeinden zu bilden.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Prozentsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Schulzweckverbände haben die Schülerzahl auf ihre Mitglieder nach einem von ihnen zu bestimmenden Schlüssel aufzuteilen. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die amtliche Schulstatistik des Schuljahres, in dem das Ausgleichsjahr beginnt, für die allgemeinbildenden (einschließlich Förderschulen) und berufsbildenden Schulen sowie für die Schulen des zweiten Bildungsweges zu Grunde gelegt.

Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler an

1. Grundschulen mit 116 Prozent,
2. Oberschulen und Abendoberschulen mit 100 Prozent,
3. Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs mit 96 Prozent,
4. Gemeinschaftsschulen
  - a) der Klassenstufen 1 bis 4 mit 116 Prozent,
  - b) der Klassenstufen 5 bis 10 mit 98 Prozent,
  - c) der Jahrgangsstufen 11 und 12 mit 96 Prozent,
5. Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Beruflichen Gymnasien (Vollzeit) mit 137 Prozent,
6. Berufsschulen, Fachoberschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen (Teilzeit) mit 55 Prozent,
7. Förderschulen nach dem Förderschwerpunkt des Schülers, der primär gefördert wird:
  - a) Lernen mit 207 Prozent,
  - b) geistige Entwicklung mit 451 Prozent,
  - c) emotionale und soziale Entwicklung mit 169 Prozent,
  - d) körperliche und motorische Entwicklung mit 633 Prozent,
  - e) Sehen mit 343 Prozent,
  - f) Hören mit 436 Prozent,
  - g) Sprache mit 99 Prozent,
8. Klinik- und Krankenhausschulen mit 58 Prozent,

Als Schülerzahlen der Oberschulen+ gemäß § 6 Absatz 6 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, werden deren Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 wie die Schüler an Grundschulen und der Klassenstufen 5 bis 10 wie die Schüler an Oberschulen angesetzt. Bei im Rahmen von Schulversuchen gemäß § 15 des Sächsischen Schulgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, geführten Schulen werden deren Schüler nach Satz 4 wie Schüler der jeweiligen Schulart angesetzt. Bei Inklusionsmaßnahmen von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen werden die Schüler bei inklusivem Unterricht wie Schüler von Förderschulen nach dem Förderschwerpunkt, der primär gefördert wird, angesetzt. Satz 7 gilt nicht für Schüler von an Schulen mit dem

Förderschwerpunkt Sprache. Diese werden bei inklusivem Unterricht wie Schüler der jeweiligen Schule gezählt. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Satz 4 Nummer 7) mit Mehrfachbehinderungen werden mit dem Schüleransatz angesetzt, der dem primär geförderten Förderschwerpunkt entspricht. Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, die eine Schule nach Satz 4 Nummer 7 besuchen, werden wie Schüler der jeweiligen Schulart nach den Nummern 1 bis 6 angesetzt. Die Sätze 1 bis 11 gelten nicht, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes festgestellt hat, dass das öffentliche Bedürfnis für die Fortführung der Schule oder eines Teils derselben nicht mehr besteht und die Mitwirkung des Freistaates Sachsen an der Unterhaltung der Schule bestandskräftig widerrufen worden ist. Die Sätze 1 bis 11 gelten weiterhin nicht für die Schüler an den in § 2 des Sächsischen Mehrbelastungsausgleichsgesetzes 2008 vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 144), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Schulen. Der Schüleransatz beträgt 231 Prozent der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 bis 13.

(5) Der Ansatz für frühkindliche Bildung wird den Gemeinden nach einem Prozentsatz für jedes Kind gewährt, das gemäß § 30 bei der Bestimmung der Einwohnerzahl der Gemeinde zu berücksichtigen ist. Als Kinderzahlen werden angesetzt die Kinder

1. unter drei Jahren mit 158 Prozent,
2. von drei bis unter sechs Jahren mit 95 Prozent,
3. von sechs bis unter elf Jahren mit 37 Prozent.

Der Kinderansatz beträgt 249 Prozent der Kinderzahlen nach Satz 2.

(6) Der Grundbetrag ist ein durch Näherung bestimmter Wert, der so festzusetzen ist, dass die Schlüsselmasse soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird. Der Grundbetrag wird zusammen für allgemeine Schlüsselzuweisungen nach § 5 und investive Schlüsselzuweisungen nach § 15 berechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet festgesetzt.

## § 8 Steuerkraftmesszahl

(1) Die Steuerkraftmesszahl wird berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer sowie die Zuweisungen nach § 22c Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 und nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 729) zusammengezählt werden.

(2) Es werden angesetzt:

1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) sowie von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge, die nach Absatz 3 ermittelt werden, vervielfältigt mit dem gewogenen landesdurchschnittlichen Hebesatz, abgerundet auf den nächsten durch 7,5 teilbaren Hebesatz (Nivellierungshebesatz);
2. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die Grundbeträge, die nach Absatz 3 ermittelt werden, vervielfältigt mit dem nach oben auf 390 Prozent begrenzten Nivellierungshebesatz und vermindert um die Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder erhöht um die Gewerbesteuerumlageerstattungen gemäß § 6 Abs. 6 Gemeindefinanzreformgesetz;
3. als Steuerkraftzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer, der Anteil, der sich nach den im Ausgleichsjahr geltenden Schlüsselzahlen ergibt.

(3) Bei der Berechnung der Grundbeträge für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer ist das Ist-Aufkommen des dritten und vierten Quartals des vorvergangenen Jahres sowie des ersten und zweiten Quartals des vergangenen Jahres zu Grunde zu legen. Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, dass das Ist-Aufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird. Die Steuerkraftzahlen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) werden auf der Grundlage der nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes zu erfolgenden Meldungen der Gemeinden, einschließlich der darin enthaltenen Mitteilungen zu den Realsteuerhebesätzen, ermittelt. Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen für die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer ist das vom Staatsministerium der Finanzen festgestellte Ist-Aufkommen des Anteils der Gemeinden des dritten und vierten Quartals des vorvergangenen Jahres sowie des ersten und zweiten Quartals des vergangenen Jahres zu Grunde zu legen. Bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl sind die im dritten und vierten Quartal des vorvergangenen Jahres sowie die im ersten und zweiten Quartal des vergangenen Jahres zugeflossenen Zuweisungen nach § 22c Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 und nach § 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder zu Grunde zu legen. Die Steuerkraftmesszahl wird nach dem Gebietsstand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres ermittelt.

(4) Hat eine Gemeinde die Grundsteuer A, die Grundsteuer B oder Gewerbesteuer nicht erhoben, ist ihr als Steuerkraftzahl der betreffenden Steuerart für jeden Einwohner gemäß § 30 der Betrag zuzurechnen, der dem Landesdurchschnitt der betreffenden Steuerkraftzahl der kreisangehörigen Gemeinden je Einwohner im Ausgleichsjahr entspricht.

(5) Werden in einer Vereinbarung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 9 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteuer- oder Gewerbesteueraufkommens für den nach § 8 Abs. 3 bestimmten Zeitraum getroffen, sind diese bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl zu berücksichtigen. § 31 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 9

### Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Ist die Bedarfsmesszahl (§ 7) höher als die Steuerkraftmesszahl (§ 8), erhält die kreisangehörige Gemeinde 75 Prozent des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung. Beträgt die Summe aus der Schlüsselzuweisung nach Satz 1 und der Steuerkraftmesszahl weniger als 89 Prozent der Bedarfsmesszahl, erhöht sich die Schlüsselzuweisung um 90 Prozent der zu 89 Prozent der Bedarfsmesszahl bestehenden Lücke.

## Unterabschnitt 2

### Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an Kreisfreie Städte

## § 10

### Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an Kreisfreie Städte

(1) Die zentralörtlichen Funktionen der Kreisfreien Städte sind bei der Bemessung der Schlüsselmasse für Kreisfreie Städte nach § 4 Abs. 1 berücksichtigt.

(2) Die Kreisfreien Städte erhalten jährlich Schlüsselzuweisungen, die in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für die Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden berechnet und ausgezahlt werden (§§ 6, 7 Absatz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1 bis 13, Absatz 5 und 6 sowie §§ 8 und 9 Satz 1). Der Schüleransatz beträgt 71 Prozent der Schülerzahlen nach § 7 Absatz 4 Satz 4 bis 13. Der Ansatz für frühkindliche Bildung beträgt 76 Prozent der Kinderzahlen nach § 7 Absatz 5. Die Nivellierungshebesätze für die Kreisfreien Städte betragen bei der

- |                  |              |
|------------------|--------------|
| 1. Grundsteuer A | 320 Prozent, |
| 2. Grundsteuer B | 630 Prozent, |
| 3. Gewerbesteuer | 450 Prozent. |

(3) Der Hauptansatz der Kreisfreien Städte entspricht ihrer Einwohnerzahl (§ 30).

### Unterabschnitt 3

## Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Umlagekraft an Landkreise

### § 11

#### Allgemeines

(1) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Landkreise bemisst sich für den einzelnen Landkreis im Verhältnis zu den anderen Landkreisen nach seiner Umlagekraft und seinem auf den Einwohner (§ 30) und den Schüler (§ 7 Abs. 4 Satz 1 bis 12) bezogenen durchschnittlichen Finanzbedarf.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird auf der Grundlage der Bedarfsmesszahl (§ 12) und der Umlagekraftmesszahl (§ 13) nach Maßgabe des § 14 ermittelt.

### § 12

#### Bedarfsmesszahl

(1) Die Bedarfsmesszahl eines Landkreises wird berechnet, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz (Absatz 3) und dem Schüleransatz (Absatz 4) gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Landkreises entspricht seiner Einwohnerzahl (§ 30).

(4) Der Schüleransatz wird den Landkreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind. Die Regelung in § 7 Absatz 4 Satz 1 bis 13 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt 185 Prozent der Schülerzahl nach § 7 Absatz 4 Satz 4 bis 13.

(5) § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

### § 13

#### Umlagekraftmesszahl

(1) Die Umlagekraftmesszahl des Ausgleichsjahres wird berechnet, indem die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden (§ 26 Absatz 3) mit dem gewogenen Landesdurchschnitt des Umlagesatzes der Kreisumlage (§ 26 Absatz 2) vervielfältigt werden und der dem Landkreis nach § 25a Absatz 2 Satz 4 zufließende Betrag hinzugezählt wird.

(2) Der gewogene Landesdurchschnitt des Umlagesatzes der Kreisumlage wird ermittelt, indem das Gesamtaufkommen an Kreisumlage des vergangenen Ausgleichsjahres durch die Summe der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden für das vergangene Jahr (§ 26 Absatz 3) geteilt und auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird.

## § 14 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Ist die Bedarfsmesszahl (§ 12) höher als die Umlagekraftmesszahl (§ 13), erhält der Landkreis 75 Prozent des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

## Abschnitt 4 Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen

### § 15 Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen

(1) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise erhalten zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 zur Ergänzung ihrer investiven Finanzmittel. Die zweckgebundenen investiven Schlüsselzuweisungen werden nach mangelnder Steuer- und Umlagekraft gezahlt und dienen der Deckung des Investitionsbedarfes für die Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen der infrastrukturellen Grundversorgung.

(2) Die zweckgebundenen investiven Schlüsselzuweisungen werden zusammen mit den allgemeinen Schlüsselzuweisungen und in entsprechender Anwendung der §§ 6 bis 14 berechnet und ausgezahlt. Sie können zur außerordentlichen Tilgung von Krediten, die für infrastrukturelle Maßnahmen aufgenommen worden sind, eingesetzt werden; der Einsatz für diesen Zweck ist bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie können zur investiven Verwendung entsprechend Absatz 1 in späteren Haushaltsjahren zweckgebunden angesammelt werden. Bei Entscheidungen über Anträge nach § 22a Nummer 1 und 2 kann ihr Einsatz für andere Zwecke zugelassen werden.

(3) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist die Verwendung zweckgebundener investiver Schlüsselzuweisungen nachzuweisen. Bei festgestellter nicht zweckentsprechender Verwendung ist spätestens in dem auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahr durch die Landesdirektion Sachsen die Zweckbindung eines entsprechenden Anteils der allgemeinen Schlüsselzuweisung gemäß § 5 zu verfügen oder der nicht zweckentsprechend verwendete Anteil investiver Schlüsselzuweisungen zurück zu fordern.

(4) Zur Überbrückung pandemiebedingter Einnahmefälle können in den Jahren 2021 und 2022 12,5 Prozent der Einnahmen aus zweckgebundenen investiven Schlüsselzuweisungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten, die für Investitionen im Schulbereich und im Bereich der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung aufgenommen worden sind, eingesetzt werden. Der Einsatz für diesen Zweck ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Regelung gilt der Erprobung und wird zum 30. September 2022 evaluiert.

## Abschnitt 5 Ausgleich für übertragene Aufgaben

### § 16 Ausgleich für übertragene Aufgaben

(1) Die kommunalen Träger der Selbstverwaltung erhalten zum Ausgleich einer Mehrbelastung nach Artikel 85 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist, für nach Inkrafttreten der Verfassung des Freistaates Sachsen vom Freistaat Sachsen übertragene Aufgaben und vom Freistaat Sachsen vorgenommene Umwandlungen von freiwilligen Aufgaben in Pflichtaufgaben sowie für vom Freistaat Sachsen nach dem 31. Dezember 2013 durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nachträglich unmittelbar verursachte finanzielle Mehrbelastungen bei der Erledigung übertragener oder bestehender Aufgaben steuerkraftunabhängige allgemeine Zuweisungen in Höhe von

1. kreisangehörige Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnern, wenn sie die Einwohnergrenze in drei aufeinander folgenden Jahren unterschreiten	0,40 Euro je Einwohner
2. sonstige kreisangehörige Gemeinden	0,66 Euro je Einwohner,
3. Große Kreisstädte mit bis zu 20 000 Einwohnern, wenn sie die Einwohnergrenze in drei aufeinander folgenden Jahren unterschreiten	2,26 Euro je Einwohner
4. sonstige Große Kreisstädte	7,90 Euro je Einwohner
5. Große Kreisstädte als erfüllende Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften mit bis zu 20 000 Einwohnern, wenn sie die Einwohnergrenze in drei aufeinander folgenden Jahren unterschreiten	2,42 Euro je Einwohner
6. sonstige Große Kreisstädte als erfüllende Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften	7,79 Euro je Einwohner,
7. Kreisfreie Städte	48,28 Euro je Einwohner
8. Landkreise	35,40 Euro je Einwohner

Über die Beträge nach Satz 1 hinaus erhalten die Großen Kreisstädte Freiberg, Görlitz, Hoyerswerda, Pirna, Plauen und Zwickau einen Betrag in Höhe von 1,32 Euro je Einwohner für die Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Zuweisungen werden durch Vervielfältigung der Beträge gemäß Satz 1 Nummer 1 bis 8 und Satz 2 mit der nach § 30 bestimmten Einwohnerzahl ermittelt. Die Einwohnerzahl gemäß Satz 1 Nummer 5 und 6

sowie nach Satz 2 für die Große Kreisstadt Pirna bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Die Landkreise und Kreisfreien Städte erhalten jährlich zum Ausgleich der in Anlage 2 Spalte 1 benannten und durch das Sächsische Verwaltungsneuordnungsgesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 371) geändert worden ist, übertragenen Aufgaben steuerkraftunabhängige allgemeine Zuweisungen gemäß Anlage 2 Spalte 5 bis 17.

(3) Im Abstand von zwei Jahren ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Bestand oder im Umfang der von den Absätzen 1 und 2 umfassten Aufgaben die in Absatz 1 genannten Beträge und die in Anlage 2 Spalte 4 genannten aufgabenbezogenen Volumina anzupassen sind. Im Ergebnis der Überprüfung nach Satz 1 ist das Finanzverteilungsverhältnis nach § 2 Absatz 1 Satz 2 an die Veränderung des Aufgabenbestandes oder Aufgabenumfanges anzupassen, indem die Finanzausgleichsmasse in einem Falle der Sätze 3 oder 4 um die zusätzlichen Zuweisungen erhöht und in einem Falle des Satzes 5 entsprechend vermindert wird. Wird den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung nach Artikel 85 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom Freistaat Sachsen eine Aufgabe übertragen, so sind die Zuweisungen gemäß Absatz 1 im zeitlichen Abstand gemäß Satz 1 so anzupassen, dass ein voller, steuerkraftunabhängiger Ausgleich der Mehrbelastung erfolgt. Wird vom Freistaat Sachsen eine freiwillige Aufgabe in eine Pflichtaufgabe umgewandelt oder wird vom Freistaat Sachsen durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nachträglich unmittelbar eine finanzielle Mehrbelastung bei der Erledigung übertragener oder bestehender Aufgaben verursacht, so sind die Zuweisungen gemäß den Absätzen 1 und 2 im zeitlichen Abstand gemäß Satz 1 ebenfalls so anzupassen, dass ein voller, steuerkraftunabhängiger Ausgleich der Mehrbelastung erfolgt. Entfällt eine der von den Absätzen 1 und 2 umfassten Aufgaben der kommunalen Träger der Selbstverwaltung oder verringert sich die finanzielle Mehrbelastung bei der Erledigung einer dieser Aufgaben, ohne dass die Aufgabe entfällt, verringern sich die Zuweisungen gemäß den Absätzen 1 und 2 entsprechend. Die Sätze 2 bis 5 gelten nicht, sofern der Ausgleich der Mehrbelastung in einem gesonderten Gesetz geregelt ist. Von einer Anpassung des Finanzverteilungsverhältnisses gemäß Satz 2 ist abzusehen, wenn der saldierte Betrag nach den Sätzen 3 bis 5 zu einer Absenkung der Finanzausgleichsmasse von weniger als 1 000 000 Euro führen würde.

(4) Im Abstand von sechs Jahren werden die zur Verteilung herangezogenen aufgabenbezogenen Indikatoren gemäß Anlage 2 Spalte 3 fortgeschrieben.

## Abschnitt 6 Ausgleich von Sonderlasten

### § 17 Ausgleich von Sonderlasten

(1) Der Freistaat Sachsen gewährt zum Ausgleich besonderer Belastungen Zuweisungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b:

1. den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen für die Straßenbaulasten (§§ 18 bis 20). Die dafür erforderliche Ausgleichsmasse berechnet sich aus den Zuweisungsbeträgen nach § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 2,
2. den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen für pauschale Zuweisungen für Instandsetzungs-, Erneuerungs- und Erstellungsmaßnahmen an Straßen und Radwegen abschließend nach § 20a ab dem Jahr 2020 jährlich in Höhe von 60 000 000 Euro,
3. den kreisangehörigen Gemeinden und Kreisfreien Städten bei der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung in Höhe von jährlich 5 000 000 Euro mit der Möglichkeit einer Erhöhung nach Maßgabe des Staatshaushaltes sowie
4. den Kulturräumen für Kulturlasten (§ 21) in Höhe von 30 677 500 Euro.

(2) Die Zuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten stellen Hilfen zur Deckung eines besonderen Finanzbedarfes dar. Für die Zuweisungen nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert. Die Mittel nach Absatz 1 sind zweckgebunden. Die Zuweisungen für die Straßenbaulasten nach Absatz 1 Nummer 1 sind für die Aufgaben der Straßenbaulast nach § 9 Absatz 1 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu verwenden; sie können auch für den Winterdienst der Straßenbaulastträger (§ 9 Absatz 2 Satz 2 sowie § 51 Absatz 3 und 4 des Sächsischen Straßengesetzes) verwendet werden. Die Zuweisungen für die Gewässerunterhaltung nach Absatz 1 Nummer 3 sind für die Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung nach § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu verwenden. Eine zweckgebundene Verwendung der Mittel im jeweiligen Folgejahr wird zugelassen. Bei festgestellter nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 ist spätestens in dem auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahr durch die Landesdirektion Sachsen die Zweckbindung eines entsprechenden Anteils der allgemeinen Schlüsselzuweisung gemäß § 5 für die Zuweisungen nach den §§ 18 bis 20 zu verfügen oder der nicht zweckentsprechend verwendete Anteil des Straßenlastenausgleichs oder Gewässerlasten-

ausgleichs zurückzufordern. Die Mittel nach Absatz 1 Nummer 2 können zur Verwendung bis zu drei Jahre zweckgebunden angesammelt werden. Bei festgestellter nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel nach Absatz 1 Nummer 2 ist spätestens in dem auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahr durch die Landesdirektion Sachsen die Zweckbindung eines entsprechenden Anteils der investiven Schlüsselzuweisung gemäß § 15 für die Zuweisungen nach § 20a zu verfügen oder der nicht zweckentsprechend verwendete Anteil zurückzufordern.

## Unterabschnitt 1 Straßenlastenausgleich

### § 18 Zuweisungen für Kreisstraßen

(1) Die Landkreise und Kreisfreien Städte erhalten je Kilometer Kreisstraße, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, 5 525 Euro, soweit sie Träger der Straßenbaulast sind. Zusätzlich erhalten sie, wenn sie im Durchschnitt über 291 Meter über Normalnull liegen, einen Zuschlag von 4 Euro je Kilometer Kreisstraße für jeden die Grenze von 291 Meter übersteigenden Meter.

(2) Die Landkreise als Träger der Straßenbaulast von Kreisstraßen finanzieren Ortsdurchfahrten innerhalb ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden, soweit diese nicht selbst Träger der Straßenbaulast sind.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden die Zahl der Straßenkilometer nach dem Straßenbestandsverzeichnis und die durchschnittliche geografische Höhe durch den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen auf der Grundlage des Digitalen Geländemodells DGM200 mit Stand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres bestimmt.

### § 19 Zuweisungen für Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und Staats- oder Kreisstraßen

(1) Bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen in Städten über 80 000 Einwohner erhalten diese als Träger der Straßenbaulast je Kilometer zweistreifiger Fahrbahn, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, 10 455 Euro. Dies gilt auch für Städte mit über 50 000 Einwohnern, die nach dem Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Träger der Straßenbaulast sind. Zusätzlich erhalten Städte, wenn sie im Durchschnitt über 291 Meter über Normalnull liegen, einen Zuschlag von 4 Euro je Kilometer Ortsdurchfahrt von Bundesstraßen für jeden die Grenze von 291 Meter übersteigenden Meter.

(2) Bei Ortsdurchfahrten von Staats- oder Kreisstraßen in Städten über 30 000 Einwohner erhalten diese als Träger der Straßenbaulast je Kilometer zweistreifiger Fahrbahn, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, 6 445 Euro. Dies gilt auch für Städte mit über 10 000 Einwohnern, die gemäß § 44 des Sächsischen Straßengesetzes Träger der Straßenbaulast sind. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 20 Zuweisungen für Gemeindestraßen

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Kreisfreien Städte erhalten je Kilometer Gemeindestraße, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, 2 930 Euro. Zusätzlich erhalten kreisangehörige Gemeinden und Kreisfreie Städte, wenn sie im Durchschnitt über 291 Meter über Normalnull liegen, einen Zuschlag von 4 Euro je Kilometer Gemeindestraße für jeden die Grenze von 291 Meter übersteigenden Meter.

(2) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 20a Pauschale Zuweisungen für Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von in kommunaler Baulast befindlichen Straßen und Radwegen

(1) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise erhalten für Instandsetzungs-, Erneuerungs- und Erhaltungsmaßnahmen an den in ihrer Baulast befindlichen Straßen gemäß den §§ 18 bis 20 und selbständigen Radwegen abschließend jährlich pauschale Zuweisungen.

(2) Bemessungsgrundlage ist die Netzlänge der Straßen und selbständigen Radwege gemäß dem Bestandsverzeichnis mit Stand 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres sowie für Kreisstraßen und Gemeindestraßen gestaffelt entsprechend dem Verhältnis der Zuweisungen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 und § 20 Absatz 1 Satz 1. Die Bundesstraßen, Staatsstraßen und Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen in kommunaler Baulast werden hinsichtlich der Staffelung bei der Bemessung den Kreisstraßen gleichgestellt. Selbständig geführte Radwege (gemäß Anlage 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse vom 4. Januar 1995 [SächsGVBl. S. 57], die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. März 2012 [SächsGVBl. S. 163] geändert worden ist) werden mit dem Faktor 0,5 gegenüber Gemeindestraßen berücksichtigt.

(3) § 15 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend, wobei die Verwendung der Mittel konkret nach Einzelmaßnahmen darzustellen ist.

## Unterabschnitt 2 Gewässerlastenausgleich

### § 20b Gewässerlastenausgleich

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden und Kreisfreien Städte erhalten je volle 100 Meter Gewässer zweiter Ordnung einen Ausgleich, soweit sie Träger der Unterhaltungslast nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Wassergesetzes, Mitglied eines Gewässerunterhaltungsverbandes oder eines Wasser- und Bodenverbandes sind, der anstelle der Gemeinde die Aufgabe der Gewässerunterhaltung wahrnimmt.

(2) Für den Ausgleich wird der gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 3 zur Verfügung stehende Gesamtbetrag entsprechend aufgeteilt. Die Gewässerlänge bestimmt sich nach dem Gewässerverzeichnis des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit Stand vom 31. Oktober des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres.

## Unterabschnitt 3 Kulturlastenausgleich

### § 21 Kulturlastenausgleich

Die Kulturräume erhalten zur Ergänzung ihrer sonstigen Einzahlungen Zuweisungen gemäß § 6 Absatz 2 des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), in der jeweils geltenden Fassung, aus der kommunalen Finanzausgleichsmasse nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 Nummer 4.

## Abschnitt 7 Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Bedarfe

### § 22 Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Bedarfe

Zum Ausgleich besonderer Bedarfe werden den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten, Landkreisen sowie den kommunalen Landesverbänden und der Sächsischen Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung Zuweisungen nach Maßgabe der §§ 22a bis 22c zur Verfügung gestellt. Es werden 181 591 500 Euro im Jahr 2021 und 211 971 500 Euro im Jahr 2022 zur Verfügung gestellt. Über die Zuweisungen nach den §§ 22a bis 22c wird dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages halbjährlich unter Aufschlüsselung nach Verwendungsbereichen durch das Staatsministerium der Finanzen berichtet. Die zur Verfügung stehenden Mittel erhöhen sich durch Zuführungen aus dem Gesetz über die

Errichtung eines Sondervermögens »Breitbandfonds Sachsen« vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782), in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuführungen sind ausschließlich für Bewilligungen nach § 22b Nummer 4 Buchstabe c bestimmt. Die zur Verfügung stehenden Mittel erhöhen sich außerdem durch Zuführungen aus dem Corona-Bewältigungsfonds Sachsen nach dem Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetz vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuführungen nach Satz 6 sind ausschließlich für Bewilligungen nach § 22c Absatz 1 Nummer 4 bestimmt und erfolgen in Höhe der Hälfte des zur Deckung der Bewilligungssumme erforderlichen Betrages.

## § 22a Bedarfszuweisungen

Die Mittel nach § 22 sind insbesondere bestimmt für:

1. die Durchführung der Haushaltskonsolidierung in kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen; Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisungen ist ein nach § 72 Absatz 3 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung und § 61 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, aufgestelltes und vom Gemeinderat oder Kreistag beschlossenes Haushaltsstrukturkonzept; Gutachten von Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung sind im Einzelfall förderfähig; Halbsatz 3 gilt auch für kommunale Zweckverbände nach Maßgabe von § 58a des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in der jeweils geltenden Fassung, und für kommunale Unternehmen im Sinne von § 95 der Sächsischen Gemeindeordnung,
2. die Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen in kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben,
3. Fälle, die bei der Eingliederung und Vereinigung von Gemeinden gemäß § 9 Absatz 3 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung besonderen haushaltswirtschaftlichen Belastungen unterliegen,
4. Zuweisungen an die Aufgabenträger zum Ausgleich besonderer Belastungen im Rahmen der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen,
5. Projekte zum Abbau besonderer regionaler Strukturdefizite in begründeten Einzelfällen,
6. die Förderung der Einstellung von Anwärtern für die Laufbahn der ersten Einstiegs-ebene der Laufbahngruppe 2 in den Bachelorstudiengängen Allgemeine Verwaltung, Sozialverwaltung oder Digitale Verwaltung, die durch die kreisangehörigen Gemeinden ab dem Studienbeginn 2019/2020 als Studenten an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ausgebildet werden,

7. die Überwindung außergewöhnlicher Belastungen, die sich durch die Neubestimmung der Berechnung der Schlüsselzuweisungen ab dem Ausgleichsjahr 2021 ergeben; der Ausgleich erfolgt beginnend mit dem Jahr 2021 für die kreisangehörigen Gemeinden linear abschmelzend über einen Zeitraum von sechs Jahren in Höhe von insgesamt 114 553 227 Euro, für die Kreisfreien Städte linear abschmelzend über einen Zeitraum von zwei Jahren in Höhe von insgesamt 7 836 912 Euro und für die Landkreise linear abschmelzend über einen Zeitraum von zwei Jahren in Höhe von insgesamt 10 410 000 Euro, sowie
8. die Anschubfinanzierung der vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag geplanten Servicestelle Interkommunale Zusammenarbeit.

## § 22b Zuweisungen für die Schaffung digitaler Infrastruktur und zur Digitalisierung

Die Mittel nach § 22 sind zudem für folgende Bedarfe bestimmt:

1. den Aufbau und die Unterhaltung eines kommunalen Basisdatennetzes,
2. die Schaffung einheitlicher, landesweiter Standards in den Kommunen,
3. die Beteiligung der Kommunen am
  - a) Betriebsaufwand für den landesweiten Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Höhe von jährlich 2 917 701 Euro,
  - b) Betriebs- und Personalaufwand, der für die Nutzung der E-Government-Basiskomponenten des Freistaates Sachsen entsteht, in Höhe von jährlich 650 000 Euro in den Jahren 2021 und 2022,
  - c) Aufwand, der für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das durch Artikel 77 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsteht, in Höhe von jährlich 1 500 000 Euro in den Jahren 2021 und 2022,
  - d) Aufwand, der für die Anschubfinanzierung des Projektes ‚Digital-Lotsen Sachsen‘ in Höhe von jährlich 561 000 Euro in den Jahren 2021 und 2022 entsteht, sowie
4. den Aufwand der Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Schaffung digitaler Infrastruktur und der Digitalisierung
  - a) für die Koordinierungs- und Steuerungsfunktion je Landkreis in Höhe von jährlich 100 000 Euro für die Jahre 2021 und 2022,
  - b) in Höhe von einmalig 5 000 000 Euro je Landkreis und 1 500 000 Euro je Kreisfreier Stadt im Jahr 2019 sowie
  - c) in Höhe der Aufwendungen, die die pauschale Zuweisung gemäß Buchstabe b übersteigen, höchstens jedoch bis zum endgültigen Betrag des kommunalen Anteils der Vorjahre bis einschließlich 2013 aller im jeweiligen Landkreis beteiligten Gemeinden und des Landkreises bei der Breitbandförderung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft; entsprechendes gilt für die Kreisfreien Städte und

- den Aufwand der Kommunen beim Anschluss der Schulen an das Internet in Höhe von jährlich 3 300 000 Euro in den Jahren 2021 und 2022.

## § 22c

### Zuweisungen zur Überwindung der Belastungen durch die COVID-19-Pandemie

(1) Die Mittel nach § 22 sind zudem für folgende Bedarfe bestimmt, die sich aus der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ergeben:

- in Höhe von 226 250 000 Euro im Jahr 2020 für den Ersatz von Steuermindereinnahmen der Gemeinden; die Zuweisung an die einzelne Gemeinde bestimmt sich nach ihrem Anteil an der Summe der nach Halbsatz 3 gebildeten Maßzahlen aller Gemeinden; die Maßzahl einer Gemeinde setzt sich zusammen aus drei Vierteln der durchschnittlichen Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer (§ 8 Absatz 2 Nummer 2) der Jahre 2018 bis 2020 und einem Viertel der durchschnittlichen Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (§ 8 Absatz 2 Nummer 3) der Jahre 2018 bis 2020 abzüglich des Auflösungsbetrages nach § 23 Absatz 2,
- für den Ersatz weiterer Steuermindereinnahmen der Gemeinden in Höhe von 59 651 500 Euro im Jahr 2021 und in Höhe von 103 501 500 Euro im Jahr 2022; die Zuweisung an die einzelne Gemeinde wird bemessen, indem für jede Gemeinde ein Drittel der im Zeitraum vom zweiten Quartal 2017 bis zum ersten Quartal 2020 kassenmäßigen Aufkommen aus der Gewerbesteuer (netto), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer mit dem Anpassungssatz nach Halbsatz 5 vervielfältigt und anschließend um die jeweils aktuellen kassenmäßigen Aufkommen dieser Steuerarten nach Halbsatz 4 vermindert wird; ist das Ergebnis kleiner als Null, erfolgt keine Zuweisung; für die Bemessung der jeweils aktuellen kassenmäßigen Aufkommen werden für die Zuweisungen im Jahr 2021 der Zeitraum vom zweiten Quartal 2020 bis zum ersten Quartal 2021 und für die Zuweisungen im Jahr 2022 der Zeitraum vom zweiten Quartal 2021 bis zum ersten Quartal 2022 herangezogen; der Anpassungssatz ist ein durch Näherung bestimmter Wert, der so festzulegen ist, dass die Mittel nach Halbsatz 1 rechnerisch aufgebraucht werden,
- für den Ausgleich der Belastungen aus pandemiebedingten Mehrausgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte, insbesondere der Gesundheits- und Ordnungsämter sowie im pflichtigen Aufgabenbereich der Sozialgesetzbücher, im Jahr 2020 in Höhe von 147 500 000 Euro; die Zuweisungen je Landkreis und Kreisfreie Stadt bemessen sich nach dem Anteil ihrer jeweiligen Einwohnerzahl gemäß § 30 an der Gesamteinwohnerzahl des Freistaates Sachsen, sowie
- für den Ausgleich der von den Gemeinden und Landkreisen nicht erhobenen oder erstatteten Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen gemäß § 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie in Einrichtungen gemäß § 1 Ab-

satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für den Zeitraum der Schließung aus Gründen des Infektionsschutzes anlässlich der COVID-19-Pandemie.

(2) Gewährt der Bund den Gemeinden in den Jahren 2021 oder 2022 einen von den Ländern weiterzuleitenden Ausgleich für Mindereinnahmen aus Gemeindesteuern als Folge der COVID-19-Pandemie, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und nach Anhörung des Beirates gemäß § 34 zur Verteilung der Mittel auf die Gemeinden Bestimmungen über die Bemessung und Auszahlung der Zuweisungsbeträge zu treffen.

(3) Die Belastungen nach Absatz 1 Nummer 3 Halbsatz 1 werden im Jahr 2021 auf Basis der finanzstatistischen Daten des Haushaltsjahres 2020 des kommunalen Kernhaushaltes der Landkreise und Kreisfreien Städte untersucht. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und nach Anhörung des Beirates gemäß § 34 das Verfahren zur Untersuchung nach Satz 1, einschließlich der einzubeziehenden Daten, und die Mitwirkungspflichten der Zuweisungsempfänger zu bestimmen. Die Zuweisungen nach Absatz 1 Nummer 3 werden auf der Grundlage der Untersuchung gemäß Satz 1 überprüft.

(4) Die Ermittlung und Verteilung der Zuweisungsbeträge nach Absatz 1 Nummer 4 regelt das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung des Beirates gemäß § 34 in einer Verwaltungsvorschrift.

## Abschnitt 8

### Kommunales Vorsorgevermögen

#### § 23

### Kommunales Vorsorgevermögen

(1) Der von den Kommunen in den Jahren 2013 und 2014 gebildete Sonderposten für das Vorsorgevermögen darf bis zu seiner Auflösung nicht für Auszahlungen des Finanzhaushalts und der Finanzrechnung verwendet werden. Die Mittel des Vorsorgevermögens sind zu marktüblichen Konditionen zu verzinsen. Für die Anlegung der Mittel des Vorsorgevermögens gemäß § 89 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen sind die erforderlichen Auszahlungen zulässig. Eine Verwendung des Vorsorgevermögens für andere Zwecke ist unzulässig. Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist der Bestand des Sonderpostens nachzuweisen.

(2) Das bei den kreisangehörigen Gemeinden und Kreisfreien Städten vorhandene Vorsorgevermögen wird im Jahr 2020 vollständig aufgelöst. Der Auflösungsbetrag wird allgemeines Deckungsmittel und ist im Jahr 2021 Teil der Umlagegrundlagen für die Bemessung der Umlagen gemäß den §§ 26, 27 und 28. Das bei den Landkreisen vorhandene Vorsorgevermögen in Höhe von 29 769 427,16 Euro wird im Jahr 2022 vollständig aufgelöst und allgemeines Deckungsmittel. Der Auflösungsbetrag ist im Jahr 2022 Teil der Umlagegrundlagen für die Bemessung der Umlagen gemäß §§ 27 und 28. Er soll jedoch bis spätestens zum 31. Dezember 2021 aufgelöst werden.

### § 23a Kommunaler Strukturfonds

Aus dem im Jahr 2020 durch das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens »Kommunaler Strukturfonds« vom 14. September 2018 (SächsGVBl. S. 797, 806) gebildeten Sondervermögen Kommunaler Strukturfonds werden nach § 22 in Verbindung mit § 22a Nummer 7 folgende Beträge entnommen:

1. im Jahr 2021 44 894 300 Euro,
2. im Jahr 2022 33 357 000 Euro,
3. im Jahr 2023 21 819 700 Euro und
4. im Jahr 2024 16 429 000 Euro.

### Abschnitt 9 Zweckzuweisungen zur Förderung von kommunalen Investitionen

#### § 24 Investive Zweckzuweisungen

(1) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte, kommunale Zweckverbände und Landkreise erhalten Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionsprojekte nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e in den Jahren 2021 und 2022 für:

1. allgemeinen Schulhausbau in Höhe von jeweils 5 000 000 Euro,
2. Wasserver- und Abwasserentsorgung, Wasserbau, Boden- und Grundwasserschutz sowie Gewässer- und Hochwasserschutz in Summe in Höhe von jeweils 3 000 000 Euro und
3. Brandschutz in Höhe von jeweils 21 000 000 Euro.

(2) Für die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 gelten die Verwaltungsvorschriften der zuständigen Staatsministerien und die sonstigen landesrechtlichen Regelungen, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassen sind.

## Abschnitt 10 Interkommunaler Finanzausgleich

### § 25 Grundsätze

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben mit überörtlicher oder überregionaler Bedeutung soll ein direkter Lastenausgleich zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen, soweit notwendig und geboten, erfolgen.

(2) Bei der Bemessung des direkten Lastenausgleichs ist der Vorteil jeder beteiligten Gebietskörperschaft aus der überörtlichen oder überregionalen Aufgabenerfüllung angemessen zugrunde zu legen.

### § 25a Finanzausgleichsumlage

(1) Von den kreisangehörigen Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl (§ 8) die Bedarfsmesszahl (§ 7) übersteigt, wird eine Finanzausgleichsumlage erhoben.

(2) Ist gemäß Absatz 1 eine Finanzausgleichsumlage zu erheben, beträgt diese im ersten Jahr der Erhebung oder nach einer Unterbrechung der Erhebung 30 Prozent, im zweiten Jahr der Erhebung 35 Prozent und ab dem dritten Jahr der Erhebung 40 Prozent des Differenzbetrages nach Absatz 1. Eine Unterbrechung der Erhebung liegt vor, wenn die Erhebungsvoraussetzungen nach Absatz 1 für einen zusammenhängenden Zeitraum von acht Jahren nicht vorlagen. Im Falle von Eingliederungen oder Vereinigungen von Gemeinden gemäß § 9 Absatz 3 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung wird die Gemeinde so gestellt, als wäre die Finanzausgleichsumlage bislang nicht erhoben worden. Ihr Aufkommen fließt in Höhe des landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatzes (§ 13 Absatz 2) dem jeweiligen Landkreis zu, in dem sich die finanzausgleichsumlagepflichtige Gemeinde befindet. Der verbleibende Betrag fließt der Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden (§ 4 Absatz 4) zu.

### § 26 Kreisumlage

(1) Die Landkreise erheben, soweit ihre sonstigen Erträge nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken, von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage. Die Höhe der Kreisumlage wird vom Kreistag festgelegt.

(2) Die Umlage bemisst sich durch Anwendung eines Prozentsatzes (Umlagesatz) auf die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden. Der Umlagesatz ist in der Haus-

haltssatzung für alle Gemeinden eines Landkreises gleich festzusetzen. Der Umlagesatz, welcher auf die in Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 bestimmte Umlagegrundlage anzuwenden ist, wird im Haushaltsjahr 2021 auf die Höhe des Umlagesatzes des Haushaltsjahres 2020 festgesetzt. Ergibt sich eine negative Umlagegrundlage, hat die kreisangehörige Gemeinde einen Erstattungsanspruch.

(3) Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmesszahlen nach § 8,
2. die allgemeinen Schlüsselzuweisungen nach § 9,
3. abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach § 25a,
4. die Auflösungsbeträge des Sonderpostens nach § 23 Absatz 2 und
5. die den kreisangehörigen Gemeinden nach § 22a Nummer 7 zufließenden Beträge.

Die Umlagegrundlagen werden durch die Landesdirektion Sachsen bekannt gemacht.

(4) Der Umlagesatz kann im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung muss vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen worden sein. Satz 3 gilt nicht, wenn eine Änderung des Umlagesatzes durch Maßnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde in besonderen Ausnahmefällen erforderlich ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat dabei die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden zu berücksichtigen. Ist der Umlagesatz bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt oder sind die endgültigen Umlagegrundlagen noch nicht bekannt gemacht, kann der Landkreis vorläufig entsprechend Absatz 5 Teilbeträge wie im abgelaufenen Haushaltsjahr erheben. Nach der Festsetzung des Umlagesatzes und endgültiger Bekanntmachung der Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr findet die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung der jeweiligen Kreisumlageforderung statt.

(5) Die Kreisumlage ist vierteljährlich zum Achtzehnten des zweiten Monats mit einem Viertel des Gesamtbetrages fällig. Der Landkreis kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches fordern.

## § 26a (aufgehoben)

## § 27 Kulturumlage

(1) Die ländlichen Kulturräume erheben, soweit vertretbar und geboten, entsprechend § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kulturraumgesetzes von ihren Mitgliedern eine Kulturumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für ihre kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung. Bei Festsetzung der Kulturumlage ist auf die finanzielle Leistungsfä-

higkeit der Mitglieder des Kulturraumes sowie auf die Erfordernisse der ihnen obliegenden übrigen öffentlichen Aufgaben Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Höhe der Kulturumlage nach § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kulturraumgesetzes ist durch Anwendung eines Prozentsatzes (Umlagesatz) auf die Umlagegrundlagen der Mitglieder zu bestimmen. Tritt nach § 7 des Sächsischen Kulturraumgesetzes eine kreisangehörige Gemeinde einem Kulturraum als Mitglied bei, so sind die Umlagegrundlagen des für sie zuständigen Landkreises um die Umlagegrundlagen dieses Mitgliedes zu kürzen. Der Umlagesatz ist in der Haushaltssatzung für alle Umlagepflichtigen eines Kulturraumes gleich festzusetzen. Ist der Umlagesatz bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt oder sind die endgültigen Umlagegrundlagen noch nicht bekannt gemacht, kann der Kulturraum vorläufig entsprechend Absatz 5 Teilbeträge wie im abgelaufenen Haushaltsjahr erheben. Nach der Festsetzung des Umlagesatzes und endgültiger Bekanntmachung der Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr findet die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung der jeweiligen Umlageforderung statt.

(3) Der Umlagesatz kann im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung muss vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen worden sein.

(4) Umlagegrundlagen nach Absatz 2 sind:

1. die Steuerkraftmesszahlen und die allgemeinen Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden (§§ 8 und 9),
2. abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach § 25a,
3. zuzüglich der allgemeinen Schlüsselzuweisungen der Landkreise (§ 14),
4. zuzüglich des dem Landkreis nach § 25a Absatz 2 Satz 4 zufließenden Betrages,
5. die Auflösungsbeträge des Sonderpostens nach § 23 Absatz 2 und
6. zuzüglich der den kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen nach § 22a Nummer 7 zufließenden Beträge.

Die Umlagegrundlagen werden durch das Staatsministerium der Finanzen bekannt gemacht.

(5) Die Kulturumlage ist von den Mitgliedern für ihr Gebiet an die Kulturkasse zu zahlen. Sie ist vierteljährlich zum Fünfzehnten des zweiten Monats mit jeweils einem Viertel des festgesetzten Gesamtbetrages fällig. § 26 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 28 Sozialumlage

(1) Der Kommunale Sozialverband Sachsen erhebt zur Deckung seines nicht durch eigene Erträge gedeckten Finanzbedarfs eine Umlage nach § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 171), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 472) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, deren Höhe durch Anwendung eines Prozentsatzes (Umlagesatz) auf die Umlagegrundlagen der Kreisfreien Städte und Landkreise nach Absatz 2 zu bestimmen ist. Der Umlagesatz ist in der Haushaltssatzung für alle Kreisfreien Städte und Landkreise gleich festzusetzen. Ist der Umlagesatz bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt oder sind die endgültigen Umlagegrundlagen noch nicht bekannt gemacht, kann der Kommunale Sozialverband Sachsen vorläufig entsprechend Absatz 4 Teilbeträge wie im abgelaufenen Haushaltsjahr erheben. Nach der Festsetzung des Umlagesatzes und endgültiger Bekanntmachung der Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr findet die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung der jeweiligen Umlageforderung statt.

(2) Umlagegrundlagen nach Absatz 1 sind:

1. die Steuerkraftmesszahlen und die allgemeinen Schlüsselzuweisungen der Kreisfreien Städte (§ 10),
2. die Umlagegrundlagen (§ 26 Abs. 3) und die allgemeinen Schlüsselzuweisungen der Landkreise (§ 14),
3. zuzüglich des dem Landkreis nach § 25a Absatz 2 Satz 4 zufließenden Betrages,
4. die Auflösungsbeträge des Sonderpostens nach § 23 Absatz 2 der Kreisfreien Städte und Landkreise und
5. zuzüglich der den Kreisfreien Städten und Landkreisen nach § 22a Nummer 7 zufließenden Beträge.

Die Umlagegrundlagen werden durch das Staatsministerium der Finanzen bekannt gemacht.

(3) Der Umlagesatz kann im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung muss vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen worden sein.

(4) Die Sozialumlage ist zum 27. eines jeden Monats mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages fällig. § 26 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Sozialumlage bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist nach den Grundsätzen einer geordneten und sparsamen Haushaltswirtschaft zu erteilen oder zu versagen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## Abschnitt 11

### Gemeinsame Zahlungsverpflichtungen des Freistaates Sachsen und seiner Kommunen

#### § 29 (aufgehoben)

#### § 29a (aufgehoben)

#### § 29b Sanktionszahlungen

(1) Sanktionszahlungen, die der Freistaat Sachsen in Erfüllung seiner Verpflichtung gemäß Artikel 109 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 des Grundgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, (Länderanteil nach der Einwohnerzahl) leisten muss, werden dem Freistaat Sachsen spätestens im übernächsten Haushaltsjahr nach ihrer Fälligkeit entsprechend dem kommunalen Anteil an der gemäß § 2 Abs. 1 im Gleichmäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigenden gesamten Finanzmasse aus Mitteln der Finanzausgleichsmasse erstattet. Ist das übernächste Haushaltsjahr das zweite Haushaltsjahr eines zweijährigen Staatshaushaltes, ist die Erstattung spätestens in dem dem übernächsten Jahr folgenden Jahr vorzunehmen.

(2) Sanktionszahlungen, die der Freistaat Sachsen in Erfüllung seiner Verpflichtung gemäß Artikel 109 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 des Grundgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, (Verursachungsbeitrag) leisten muss, werden dem Freistaat Sachsen entsprechend dem Anteil der Kommunen am Verursachungsbeitrag gemäß § 2 Absatz 2 des Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2104), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, spätestens im übernächsten Haushaltsjahr nach ihrer Fälligkeit aus Mitteln der Finanzausgleichsmasse erstattet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## Abschnitt 12

### Gemeinsame Vorschriften, Verfahren und Inkrafttreten

#### § 30 Einwohnerzahl

Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung oder deren Fortschreibung ermittelte Bevölkerung. Maßgeblicher Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des vorvergangenen Jahres, umgerechnet auf den Gebietsstand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres, sofern nicht in diesem Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## § 31

### Berechnung, Festsetzung und Zahlung

(1) Die auf die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise entfallenden Zuweisungen nach diesem Gesetz werden mit Ausnahme der Zuweisungen nach den §§ 21, 22, 22a Nummer 1 bis 6 und 8 sowie den §§ 22b, 22c Absatz 1 Nummer 4 und § 24 vom Statistischen Landesamt berechnet. Auf der Grundlage der Berechnung des Statistischen Landesamtes setzt die Landesdirektion Sachsen die Zuweisungen nach Satz 1 für die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise fest. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Finanzausgleichsumlage nach § 25a entsprechend. Zuweisungen nach den §§ 22, 22a Nummer 1 bis 7 und § 22b Nummer 1, 2 sowie Nummer 4 Buchstabe a und b werden durch die Landesdirektion Sachsen bewilligt. Die Festsetzung der Zuweisungen nach § 22b Nummer 4 Buchstabe c erfolgt jährlich durch die Landesdirektion Sachsen von Amts wegen bis zum 30. Juni. Zuweisungen nach § 22b Nummer 5 werden durch das Staatsministerium für Kultus bewilligt. Dieses kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit einer anderen Stelle für die Bewilligung bestimmen. Die Bewilligung von Zuweisungen nach den §§ 22, 22a Nummer 1 bis 5 sowie nach § 22b Nummer 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Dieses kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit einer anderen Stelle für die Bewilligung bestimmen und durch Verwaltungsvorschrift auf die Zustimmung nach Satz 8 ganz oder zum Teil verzichten. § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bleibt unberührt.

(2) Ein Festsetzungsbescheid über Zuweisungen nach den §§ 5, 15, 16 Absatz 1 und 2, §§ 18 bis 20b sowie § 22c Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sowie über die Finanzausgleichsumlage nach § 25a kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, berichtigt werden, soweit Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten beim Erlass des Bescheides unterlaufen sind oder unrichtige Angaben zu höheren Leistungen oder zu geringeren Umlagen geführt haben. Als offenbare Unrichtigkeiten beim Erlass des Bescheides gelten auch Fehler bei der Übernahme von Daten aus den Meldungen der Kommunen. Eine Berichtigung ist nur bis zum vorangegangenen Ausgleichsjahr einschließlich möglich, es sei denn, dass unrichtige Angaben zu höheren Leistungen oder zu geringeren Umlagen geführt haben. Bei Berichtigungen mit Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen sowie die Finanzausgleichsumlage bleiben der festgestellte Grundbetrag nach § 7 Absatz 6 und die landesdurchschnittlichen Hebesätze nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 unverändert. Mehr- oder Minderbeträge, die sich aus Berichtigungen nach Satz 4 ergeben, werden mit der nächsten, auf die Berichtigung folgenden Festsetzung vorab im Rahmen der für die betroffene kommunale Gebietskörperschaftsgruppe nach § 4 ermittelten Schlüsselmasse ausgeglichen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn dieser zu einer Änderung der Zuweisungen bei kreisangehörigen Gemeinden von nicht mehr als 2 500 Euro, bei Landkreisen von nicht mehr als 5 000 Euro und bei den Kreisfreien Städten von nicht mehr als 10 000 Euro führen würde.

(3) Die Zuweisungen werden wie folgt ausgezahlt:

1. nach den §§ 5 und 15 am Achten eines jeden Monats mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages,
2. nach § 16 vierteljährlich am 15. des zweiten Monats zu je einem Viertel des Gesamtbetrages,
3. nach den §§ 18 bis 20 zu 75 Prozent des Gesamtbetrages am 15. Februar und zu 25 Prozent am 15. November,
4. nach § 20a jeweils am 15. Februar,
5. nach § 22a Nummer 7 am Achten eines jeden Monats zu je einem Zwölftel des jährlichen Betrages,
6. nach § 20b jeweils am 28. Februar,
7. nach § 22c Absatz 1 Nummer 1 und 3 am 15. August 2020,
8. nach § 22c Absatz 1 Nummer 2 jeweils am 15. Juni,
9. nach § 22b Nummer 4 Buchstabe a jeweils am 15. Februar,
10. nach § 22b Nummer 4 Buchstabe b am 15. Februar 2019.

Die Entnahme gemäß § 23a erfolgt jährlich zum 1. Februar. Die Finanzausgleichsumlage gemäß § 25a ist am Achten eines jeden Monats fällig. Die zahlungspflichtige Gemeinde zahlt den fälligen Betrag an den für sie zuständigen Landkreis. Der jeweils zuständige Landkreis wird zur Einziehung der zu zahlenden Finanzausgleichsumlage ermächtigt. § 26 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anteil der Finanzausgleichsumlage gemäß § 25a Absatz 2 Satz 4 wird von den Schlüsselzuweisungen der Landkreise abgesetzt, soweit sie den Anspruch aus Schlüsselzuweisungen der betroffenen Landkreise (§ 14) unterschreitet. Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Finanzausgleichsumlage haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird für den Fall, dass der Haushaltsplan des Freistaates Sachsen zu Beginn des Ausgleichsjahres noch nicht beschlossen ist, ermächtigt, Abschlagszahlungen im Hinblick auf die Finanzausgleichsmasse des Ausgleichsjahres in der Höhe zu leisten, in der im Haushalt des vergangenen Jahres Finanzzuweisungen nach diesem Gesetz erfolgten. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, bis zu dem Zeitpunkt der Festsetzung nach Absatz 1 Abschlagszahlungen auf Zuweisungen nach den §§ 5, 15, 16 sowie 17 Absatz 1 Nummer 1 und 3 im Hinblick auf die Finanzausgleichsmasse des Ausgleichsjahres auf der Grundlage der zum 1. Januar des Ausgleichsjahres vom Statistischen Landesamt ermittelten voraussichtlichen Bemessungsgrundlagen für das Ausgleichsjahr zu leisten und auf dieser Basis Zahlungen gemäß § 25a zu erheben. Die Abschlagszahlungen nach Satz 2 werden mit der Festsetzung der Zuweisungen und Zahlungen verrechnet.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Zuweisungen nach diesem Gesetz um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, auf die der Freistaat Sachsen nach den geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, auf Antrag von Zweckverbänden der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Zuweisungen an die Mitglieder dieser Zweckverbände um den Betrag rechtskräftig festgestellter oder bestandskräftiger Forderungen, die fällig sind, zu kürzen und den beantragenden Zweckverbänden zuzuweisen. Vor Anordnung einer Kürzung ist der Beirat nach § 34 zu hören.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die sich aus Schulträgerwechsel mit Wirkung zum 1. Januar des Ausgleichsjahres ergebenden Veränderungen der Schlüsselmassen nach § 4 Abs. 1 vorzunehmen.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und nach Anhörung des Beirates nach § 34 die sich für das Ausgleichsjahr ergebenden Schlüsselmassen gemäß § 4 Absatz 1 und 3 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes festzusetzen.

(9) Sofern sich durch Änderung von Bundesrecht wesentliche Veränderungen gegenüber den der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse zu Grunde liegenden Berechnungsgrundlagen oder wesentliche Veränderungen bei den Ausgaben des Freistaates Sachsen oder den Auszahlungen der Kommunen ergeben, kann durch Gesetz nach Anhörung des Beirates (§ 34) die Finanzausgleichsmasse während des Ausgleichsjahres entsprechend den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzes verändert werden. Eine Veränderung ist wesentlich, wenn die bundesrechtlichen Maßnahmen im Ausgleichsjahr

1. in ihrer Summe eine Veränderung der Finanzausgleichsmasse um mehr als 100 000 000 Euro nach den Regelungen des § 2 Abs. 1 zur Folge hätten oder
2. in ihrer Summe bei den Kommunen zu Minderauszahlungen oder Mehrauszahlungen oder beim Freistaat Sachsen zu Minderausgaben oder Mehrausgaben von mehr als 100 000 000 Euro führen.

## § 32

### Durchführungsvorschriften

Das Staatsministerium der Finanzen erlässt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern nach Anhörung des Beirates nach § 34.

## § 33

### Mitwirkungspflichten

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise sind verpflichtet, bei Vorbereitung und Vollzug des Finanzausgleichs auf Anforderung durch das Staatsministerium der Finanzen oder beauftragte nachgeordnete Behörden mitzuwirken

und insbesondere die notwendigen Auskünfte zeitgerecht und mit der gebotenen Sorgfalt bereitzustellen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, Zahlungen nach diesem Gesetz für einzelne kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise nach erfolgter Mahnung so lange auszusetzen, bis die Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 ordnungsgemäß erfüllt werden.

## § 34

### Beirat für den kommunalen Finanzausgleich

(1) Beim Staatsministerium der Finanzen wird ein Beirat für den kommunalen Finanzausgleich eingerichtet. Ihm gehören an:

1. zwei Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, davon einer als Vorsitzender,
2. zwei Vertreter des Staatsministeriums des Innern,
3. zwei vom Staatsministerium der Finanzen auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände berufene Vertreter der Landkreise und
4. drei vom Staatsministerium der Finanzen auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände berufene Vertreter der Gemeinden, darunter je ein Vertreter des kreisangehörigen und des kreisfreien Raumes.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Beirat berät das Staatsministerium der Finanzen in Fragen der Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs, zum Anpassungsbedarf nach Absatz 3 und bei der Entwicklung von Grundsätzen bei der Vergabe von Bedarfszuweisungen. Er ist zu hören bei:

1. die kommunale Ebene betreffenden finanzwirksamen Verwaltungsvorschriften der Staatsministerien von erheblicher Bedeutung und
2. vor Entscheidungen über Bedarfszuweisungen (§ 22) bei einer Antragshöhe von mehr als 500 000 Euro.

(3) Der Beirat führt die Prüfungen nach § 2 Absatz 2, § 4 Absatz 1 Satz 2 sowie § 16 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 durch.

(4) Der Beirat erhält, insbesondere zur Finanzierung von Beratungsleistungen durch Dritte, nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h 50 000 Euro aus der Finanzausgleichsmasse.

## § 35 Verjährung

(1) Alle Ansprüche der kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise gegenüber dem Freistaat Sachsen nach diesem Gesetz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Ausgleichsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch entsteht in dem Ausgleichsjahr, für das Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen sind. Im Übrigen gelten für die Verjährung von Ansprüchen nach diesem Gesetz die allgemeinen Vorschriften.

(2) Ein Anspruch gegen das Land auf Zinsen für nachzuleistende Beträge besteht nicht.

## § 36 (Inkrafttreten)

## Anlage 1

(zu § 7 Abs. 3)

Übersicht über die Prozentsätze (Gewichtungsfaktoren) nach Einwohnern der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3

Einwohner (Gewichtungsfaktor)	Prozentsatz
bis 1.500	100
4.000	110
7.500	116
15.000	134
35.000	151
100.000	172

## Anlage 2

(zu § 16 Absatz 2)

Mehrbelastungsausgleich für die Verwaltungs- und Funktionalreform 2008

Spalte 1	Aufgabe	Indikator	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Vogt- landkreis	Zwickau	Bautzen	Görlitz	Meißen	Sächsi- sche Schweitz Ostere- gebirge	Spalte 13	Spalte 14	Chemnitz, Stadt	Dresden, Stadt	Leipzig, Stadt	Spalte 17
Vermessungsinter	5	3/4 gleichmäßig nach Anz. & Auf- gabenänder und Fläche	25.975,8	2.420,4	2.519,3	2.279,0	2.121,6	2.614,0	2.516,9	2.293,4	2.361,7	2.360,5	2.489,0	-	-	-	-	-
LVermA der KfS	6		2.435,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	767,8	845,0	823,0	-
Landesvermessungsamt	7		368,0	37,2	38,7	35,0	32,6	40,1	36,6	35,2	36,2	36,2	38,2	-	-	-	-	-
<b>Zwischensumme</b>			<b>26.779,6</b>	<b>2.457,6</b>	<b>2.558,0</b>	<b>2.314,0</b>	<b>2.154,2</b>	<b>2.654,1</b>	<b>2.555,5</b>	<b>2.328,6</b>	<b>2.397,9</b>	<b>2.396,7</b>	<b>2.529,2</b>	<b>767,8</b>	<b>845,0</b>	<b>823,0</b>		
Planung, Bau Kreisstraßen	13		4.511,9	282,9	585,6	457,1	264,9	680,1	403,8	472,8	448,9	458,9	476,9	-	-	-	-	-
Unterhaltung Kreisstraßen	14		3.690,1	231,4	479,0	372,8	216,6	539,8	330,3	386,7	367,2	375,3	390,0	-	-	-	-	-
Unterhaltung Staatsstraßen	15	km	26.338,3	3.339,7	3.626,8	2.059,6	1.730,4	3.373,9	2.712,8	1.727,8	3.134,3	2.146,6	2.075,5	71,1	179,1	160,7		
Unterhaltung Bundesstraßen	16		2.555,4	343,7	300,0	239,2	144,6	265,8	281,6	208,3	117,8	259,6	331,2	21,7	13,5	29,4		
<b>Zwischensumme</b>			<b>37.095,8</b>	<b>4.197,7</b>	<b>4.991,4</b>	<b>3.128,7</b>	<b>2.356,5</b>	<b>4.839,6</b>	<b>3.728,5</b>	<b>2.795,6</b>	<b>4.069,2</b>	<b>3.240,4</b>	<b>3.273,6</b>	<b>92,8</b>	<b>192,6</b>	<b>190,1</b>		
Agrarstruktur, Landpacht- und Grund- stücksverkehr	25	ha	1.505,0	107,3	219,0	95,4	86,8	160,0	137,3	147,2	126,4	150,2	190,8	24,2	31,0	29,4		
Berufsbildung	26	ha (KfS x 2)	1.349,1	96,2	218,0	85,5	77,9	143,4	123,0	159,8	113,3	160,9	171,1	-	-	-		
Ländliche Entwicklung	27	ha (KfS x 2)	5.106,9	762,8	695,3	414,2	329,8	667,3	475,4	288,4	360,2	507,3	321,1	82,2	105,2	99,7		
Flurneueordnung/ -bereinigung	28	50 % ha und 50% in der Flurneue- ordnung befindliche Fläche	17.567,2	1.343,0	2.285,8	898,6	903,9	2.148,4	2.020,2	1.587,2	1.419,4	1.825,3	2.855,6	72,9	109,8	100,1		
Teile der hoheitlichen Aufgaben	30	Waldfläche in ha ohne Bundeswald	10.294,4	1.731,5	710,3	1.188,0	347,0	1.770,6	1.256,9	427,2	1.260,0	514,7	812,3	66,9	157,5	51,5		
<b>Zwischensumme</b>			<b>35.924,6</b>	<b>4.040,8</b>	<b>4.125,4</b>	<b>2.681,7</b>	<b>1.745,4</b>	<b>4.889,7</b>	<b>4.012,8</b>	<b>2.699,8</b>	<b>3.279,3</b>	<b>3.158,4</b>	<b>4.350,9</b>	<b>248,2</b>	<b>403,5</b>	<b>280,7</b>		
Vermessungsverwaltung	31	75% Sockelbetrag und 25% Fläche km <sup>2</sup>	3.533,0	291,4	305,1	271,4	249,3	318,5	304,9	273,5	283,1	282,9	301,0	214,4	219,5	218,0		
<b>Summe (ohne Aufgabe 31)</b>			<b>99.700,00</b>	<b>10.696,1</b>	<b>11.674,8</b>	<b>8.124,4</b>	<b>6.256,1</b>	<b>12.393,4</b>	<b>10.296,8</b>	<b>7.734,0</b>	<b>9.745,4</b>	<b>8.795,5</b>	<b>10.151,7</b>	<b>1.106,8</b>	<b>1.441,1</b>	<b>1.293,8</b>		
<b>Summe (mit Aufgabe 31)</b>			<b>103.233,0</b>	<b>10.987,5</b>	<b>11.979,9</b>	<b>8.395,8</b>	<b>6.505,4</b>	<b>12.701,9</b>	<b>10.601,7</b>	<b>8.007,5</b>	<b>10.028,5</b>	<b>9.078,4</b>	<b>10.452,7</b>	<b>1.321,2</b>	<b>1.660,6</b>	<b>1.511,8</b>		

## Weitere Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

erlassen als Artikel 3 des Dritten Gesetzes zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen

Vom 31. März 2021  
Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Die Anlage 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12	Spalte 13	Spalte 14	Spalte 15	Spalte 16	Spalte 17
- in TEUR -	Aufgabe	Indikator	Summe Meribelastungs- ausgleich	Erzgebirgskreis	Mittel-sachsen	Vogt- landkreis	Zwickau landkreis	Bautzen	Görlitz	Meißen	Städte- sächs Schweitz Osterr- gebirge	Leipzig	Nord- sachsen	Chemnitz, Stadt	Dresden, Stadt	Leipzig, Stadt
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12	Spalte 13	Spalte 14	Spalte 15	Spalte 16	Spalte 17
Vermessungsinhaber	5	3/4 gleichmäßig nach Anz. & Auf- gabenanteil und 3/4 nach Anteil Fläche	25.975,8	2.622,3	2.729,4	2.489,1	2.298,6	2.832,0	2.726,9	2.484,7	2.558,7	2.557,4	2.696,6	-	-	-
ÜVermA der KfS	6		3.035,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	956,9	1.053,1	1.025,7
Landesvermessungsamt	7		388,0	37,2	38,7	35,0	32,6	40,1	36,6	35,2	36,2	36,2	38,2	-	-	-
<b>Zwischensumme</b>			<b>29.379,6</b>	<b>2.659,5</b>	<b>2.768,1</b>	<b>2.504,1</b>	<b>2.331,2</b>	<b>2.872,1</b>	<b>2.763,5</b>	<b>2.519,9</b>	<b>2.594,4</b>	<b>2.593,6</b>	<b>2.734,8</b>	<b>956,9</b>	<b>1.053,1</b>	<b>1.025,7</b>
Planung, Bau Kreisstraßen	13		4.511,9	282,9	585,6	457,1	264,9	680,1	403,8	472,8	448,9	458,9	476,9	-	-	-
Unterhaltung Kreisstraßen	14	km	3.690,1	231,4	479,0	372,8	216,6	539,8	330,3	386,7	367,2	375,3	390,0	-	-	-
Unterhaltung Staatsstraßen	15		26.338,3	3.339,7	3.626,8	2.059,6	1.730,4	3.373,9	2.712,8	1.727,8	3.134,3	2.146,6	2.075,5	71,1	179,1	160,7
Unterhaltung Bundesstraßen	16		2.555,4	343,7	300,0	239,2	144,6	265,8	281,6	208,3	117,8	259,6	331,2	21,7	13,5	29,4
<b>Zwischensumme</b>			<b>37.095,8</b>	<b>4.197,7</b>	<b>4.991,4</b>	<b>3.128,7</b>	<b>2.356,5</b>	<b>4.839,6</b>	<b>3.728,5</b>	<b>2.795,6</b>	<b>4.068,2</b>	<b>3.240,4</b>	<b>3.273,6</b>	<b>92,8</b>	<b>192,6</b>	<b>190,1</b>
Agrarstruktur, Landpacht- und Grund- stücksverkehr	25	ha	1.505,0	107,3	219,0	95,4	86,8	160,0	137,3	147,2	126,4	150,2	190,8	24,2	31,0	29,4
Berufsbildung	26	ha (KfS x 2)	1.349,1	96,2	218,0	85,5	77,9	143,4	123,0	159,8	113,3	160,9	171,1	-	-	-
Ländliche Entwicklung	27	ha (KfS x 2)	5.108,9	762,8	695,3	414,2	329,8	667,3	475,4	288,4	360,2	507,3	321,1	82,2	105,2	99,7
Flurneueord- nung/ -bereinigung	28	50 % ha und 50% in der Flurberein- igung befindliche Fläche	17.567,2	1.343,0	2.285,8	898,6	903,9	2.148,4	2.020,2	1.587,2	1.419,4	1.825,3	2.855,6	72,9	109,8	100,1
Teile der hoheitlichen Ausgaben	30	Weidfläche in ha ohne Bundeswald	10.294,4	1.731,5	710,3	1.188,0	347,0	1.770,6	1.256,9	427,2	1.260,0	514,7	812,3	66,9	157,5	51,5
<b>Zwischensumme</b>			<b>35.924,6</b>	<b>4.040,8</b>	<b>4.125,4</b>	<b>2.681,7</b>	<b>1.745,4</b>	<b>4.889,7</b>	<b>4.012,8</b>	<b>2.699,8</b>	<b>3.279,3</b>	<b>3.158,4</b>	<b>4.350,9</b>	<b>248,2</b>	<b>403,5</b>	<b>280,7</b>
Vermessungsverwaltung	31	75% Sockelbetrag und 25% Fläche km <sup>2</sup>	3.533,0	291,4	305,1	271,4	249,3	318,5	304,9	273,5	283,1	282,9	301,0	214,4	219,5	218,0
<b>Summe (ohne Aufgabe 31)</b>			<b>102.300,0</b>	<b>10.898,0</b>	<b>11.884,9</b>	<b>8.314,5</b>	<b>6.433,1</b>	<b>12.601,4</b>	<b>10.506,8</b>	<b>7.925,3</b>	<b>9.942,4</b>	<b>8.992,4</b>	<b>10.359,3</b>	<b>1.295,9</b>	<b>1.649,2</b>	<b>1.496,5</b>
<b>Summe (mit Aufgabe 31)</b>			<b>105.833,0</b>	<b>11.189,4</b>	<b>12.190,0</b>	<b>8.585,9</b>	<b>6.682,4</b>	<b>12.919,9</b>	<b>10.811,7</b>	<b>8.198,8</b>	<b>10.225,5</b>	<b>9.275,3</b>	<b>10.660,3</b>	<b>1.510,3</b>	<b>1.868,7</b>	<b>1.714,5</b>

# Abkürzungen

<b>AO</b>	Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
<b>Abs.</b>	Absatz
<b>Art.</b>	Artikel
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
<b>BewG</b>	Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2021 (BGBl. I S. 2290)
<b>BGBl.</b>	Bundesgesetzblatt
<b>EStDV</b>	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259)
<b>EStG</b>	Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056)
<b>EW</b>	Einwohner
<b>FAMG</b>	Gesetz über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2021 und 2022, vom 31. März 2021 (SächsGVBl. S. 411)
<b>FAG</b>	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065)

<b>GewStG</b>	Gewerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050)
<b>GFRG</b>	Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzenreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051)
<b>GFRGDVO</b>	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Durchführung des Gemeindefinanzenreformgesetzes vom 10. April 2018 (SächsGVBl. S. 176), geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 245)
<b>GG</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)
<b>GmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>GrStG</b>	Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096)
<b>HLU</b>	Hilfe zum Lebensunterhalt
<b>i. V. m.</b>	in Verbindung mit
<b>KdU</b>	Kosten der Unterkunft und Heizung
<b>KHG</b>	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)
<b>KStG</b>	Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung

vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056)

<b>KSV</b>	Kommunaler Sozialverband Sachsen
<b>LStDV</b>	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1495)
<b>SächsABl.</b>	Sächsisches Amtsblatt
<b>SächsAGSGB</b>	Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. März 2021 (SächsGVBl. S. 411)
<b>SächsFAG</b>	Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487)
<b>SächsGemO</b>	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722)
<b>SächsGewStAusglAG</b>	Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 729)
<b>SächsGrStMG</b>	Sächsisches Gesetz über die Festsetzung der Steuermesszahlen bei der Grundsteuer (Sächsisches Grundsteuermesszahlengesetz) vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242)
<b>SächsGVBl.</b>	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
<b>SächsKAG</b>	Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

<b>SächsKHG</b>	Gesetz zur Neuordnung des Krankenhauswesens (Sächsisches Krankenhausgesetz) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 675), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)
<b>SächsKomHVO</b>	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung – SächsKomHVO) vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 598)
<b>SächsKomSozVG</b>	Gesetz über den Kommunalen Sozialverband Sachsen vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 171), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 472)
<b>SächsKRG</b>	Gesetz über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)
<b>SächsLKrO</b>	Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722)
<b>SächsMBAG 2008</b>	Gesetz zur Regelung des Mehrbelastungsausgleiches für die Verwaltungs- und Funktionalreform 2008 (Sächsisches Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2008) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 144) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 639, 645)
<b>SächsStrG</b>	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29)
<b>SächsVerf</b>	Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502)
<b>SächsVwKG</b>	Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

<b>SäHO</b>	Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)
<b>SGB XII</b>	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020)
<b>SoBEZ</b>	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
<b>SZW</b>	Schlüsselzuweisungen
<b>UStG</b>	Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498)
<b>UStDV</b>	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096)
<b>VVK</b>	Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (Anlage 3 zur VwV zu § 44 SäHO)
<b>VwV</b>	Verwaltungsvorschrift
<b>VwV KomHWi</b>	VwV Kommunale Haushaltswirtschaft, vom 31. Juli 2019 (SächsABl. S. 1179)

# Notizen

**Herausgeber und Redaktion:**

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Carolaplatz 1, 01097 Dresden  
Telefon: +49 351 564 40062  
E-Mail: [presse@smf.sachsen.de](mailto:presse@smf.sachsen.de)  
Bürgerbeauftragte: Sabine Knappe-Ahrenberg  
Telefon: +49 351 564 40999  
E-Mail: [info@smf.sachsen.de](mailto:info@smf.sachsen.de)

**Gestaltung und Satz:**

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**Fotonachweis:**

Daniel Bahrmann|Pixabay

**Druck:**

Druckhaus Dresden

**Auflage:**

14. Auflage 2021 (Rechtsstand: 15. Juli 2021); 1.200 Stück

**Redaktionsschluss:**

November 2021

**Bezug:**

Diese Broschüre kann kostenlos bezogen werden bei:  
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung  
Hammerweg 30, 01127 Dresden  
Telefon: +49 351 21036-71 oder -72 | Telefax: +49 351 2103681  
E-Mail: [publikationen@sachsen.de](mailto:publikationen@sachsen.de) | [www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright**

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.